



Präsidioldepartement des Kantons Basel-Stadt

Statistisches Amt

Ausgabe 2017

Sozialberichterstattung

Herausgeber Statistisches Amt des Kantons Basel-Stadt



Statistisches Amt
Kanton Basel-Stadt
Binningerstrasse 6
Postfach
4001 Basel

Tel. 061 267 87 27
www.statistik.bs.ch

Impressum

Herausgeber

Statistisches Amt des Kantons Basel-Stadt
Postfach, Binningerstrasse 6, 4001 Basel
Telefon 061 267 87 27, Fax 061 267 87 37
www.statistik.bs.ch, stata@bs.ch

Fachlicher Input

Andrea Papezik, Amt für Sozialbeiträge
Jacqueline Lätsch, Sozialhilfe

Autorinnen und Autoren

Mathias Bestgen (Projektleitung), Martina Schriber

Verantwortlich für die Leistungsbeschriebe

Für die jeweilige Leistung zuständige Fachstellen

Inhalt

Kommentar aus Sicht der Sozialhilfe Basel	II
1 Einleitung.....	1
2 Übersicht Sozialleistungen	2
3 Harmonisierte Sozialleistungen	5
4 Alimentenhilfe	9
5 Arbeitslosenhilfe	14
6 Ausbildungsbeiträge	17
7 Behindertenhilfe	20
8 Ergänzungsleistungen und Beihilfen zur AHV und IV.....	23
9 Familienmietzinsbeiträge.....	27
10 Notschlafstelle	31
11 Notwohnen	34
12 Prämienverbilligung.....	37
13 Sozialhilfe.....	42
14 Tagesbetreuung	46
15 Tagesstrukturen	50
16 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)	53
17 Kinder- und Jugendhilfe.....	56
18 Beistandschaften	60
19 Tabellen.....	63

Die Wohnthematik aus Sicht der Sozialhilfe Basel

Kommentar von Nicole Wagner, Leiterin Sozialhilfe Basel-Stadt

Wie schwierig ist die Suche nach einer geeigneten Wohnung für Armutsbetroffene und Personen nahe der Armutsgrenze? Welche Rolle spielt die Sozialhilfe bei der Frage wie die Situation für Benachteiligte bei der Wohnversorgung verbessert werden könnte? Denn vergleichbar mit der Arbeitsintegration ist auch eine gesicherte Wohnsituation eine der Grundlagen, welche Stabilität schafft und eine Voraussetzung zur sozialen und beruflichen Integration bildet.

Eine Wohnung ist mehr als nur vier Wände und ein Dach über dem Kopf. Sie gewährleistet Sicherheit und Wohlbefinden, ist ein elementares menschliches Grundbedürfnis und die Basis zur sozialen und beruflichen Integration. Die Versorgung mit angemessenem Wohnraum ist deshalb ein zentraler Aspekt der Existenzsicherung und ein Sozialziel, welches aus diesen Gründen auch in der Bundesverfassung (Art. 108 BV) verankert ist. Doch wie sieht es für Armutsbetroffene aus? Ist der zur Verfügung stehende Wohnraum allen Bevölkerungsgruppen zugänglich? Oder was müsste getan werden, um die Wohnsituation für Menschen in armutsbetroffenen Haushalten und prekären Lebenslagen zu verbessern? Darüber gibt es bislang nur wenig gesichertes Wissen.

Um das Thema zu vertiefen muss zuerst definiert werden, was unter angemessenem Wohnraum zu verstehen ist. Um diese Frage zu beantworten, muss wiederum zunächst geklärt werden, welche Kriterien eine angemessene Wohnsituation bestimmen und unter welchen Umständen die Wohnsituation ungenügend ist. Im Rahmen des nationalen Programms zur Prävention und Bekämpfung von Armut in der Schweiz wurde die Studie «Wohnversorgung in der Schweiz» verfasst¹. In dieser wurde, gestützt auf Forschung und Literatur, ein Modell für die Beurteilung der Wohnsituationen entwickelt. Wohnraum bzw. Wohnversorgung, wurde unter fünf Aspekten betrachtet: Wohnkosten, Wohnungsgrösse, Wohnungsqualität, Wohnlage und Wohnsicherheit. Da für die Wohnsicherheit keine statistisch verwertbaren Indikatoren vorhanden waren, konnte dieser Faktor in der quantitativen Analyse nicht berücksichtigt werden. Auch zur Bewertung der Wohnlage mussten Einschränkungen getroffen werden: Eine Wohnlage kann aus unterschiedlichen Gründen für einen Teil der Wohnbevölkerung als ungenügend, für andere als ausreichend bis vorzüglich eingeschätzt werden. Denn was zum Beispiel unter dem Aspekt der zentralen Lage (Nähe zu Kindergarten und Schule, Anbindung an den öffentlichen Verkehr, vielfältige Einkaufsmöglichkeiten und anderes mehr) als bevorzugte Wohnlage gilt, kann für Personen, welche Ruhe und Abgeschiedenheit suchen, unerwünscht sein. Insbesondere besser situierte Haushalte können sich bewusst entscheiden dezentral, mit mehr Ruhe und Privatheit, zu wohnen und gleichen dies mit ausreichenden finanziellen Mitteln mittels Auto und/oder einer privaten Kinderbetreuungslösung aus. Demzufolge wurde festgelegt, dass die Bedingungen für das Vorliegen einer unangemessenen Wohnversorgung nur für die verbleibenden drei Dimensionen angewendet wurden. Wurden dort die minimalen Kriterien erfüllt, wurde von einer angemessenen Wohnversorgung gesprochen.

Als Voraussetzung für die zu untersuchenden prekären Haushalte wurde auf die Armutsrisiken abgestützt, welche aus Lehre und Forschung bekannt sind. Wie aus den Abbildungen in Kapitel 13 zur Sozialhilfe ersichtlich wird, ist das Risiko, arm zu sein bzw. es zu werden, nicht für alle Bevölkerungsgruppen gleich hoch. Haushaltstyp, Haushaltgrösse und Bildung sind ausschlaggebende, sozioökonomische Merkmale. Alleinerziehende, grosse Familien (mit 3 und mehr Kindern), Einpersonenhaushalte und Menschen ohne nachobligatorische Ausbildung sind dem Risiko Armutsbetroffen zu werden, deutlich mehr ausgesetzt als Personen mit einer qualifizierten Ausbildung, Zweipersonenhaushalte oder ökonomisch gut abgestützte Familienverbände. Ebenso sind Personen mit Migrationshintergrund und teilweise auch (Alters)Rentnerinnen und Rentner einem höheren Risiko ausgesetzt. Ein Teil der Untersuchung ging der Frage nach, wie hoch in diesen Gruppen der Anteil derjenigen ist, die in ungenügenden Wohnverhältnissen leben. Aufgrund der geringen Fallzahlen liessen sich hierzu nur Aussagen auf der Ebene der Gesamtbevölkerung und nicht eingeschränkt für die Armutsbetroffenen machen. Dabei konnte festgestellt werden, dass sowohl bei den Alleinstehenden als auch bei den Alleinerziehenden rund ein Drittel in prekären Wohnverhältnissen lebt. Bei den untersuchten Haushalten mit Personen aus Drittstaaten lag der Anteil sogar bei über 40%.

¹Bochsler, Yann; Ehrler, Franziska; Fritschi, Tobias; Gasser, Nadja; Kehrl, Christin; Knöpfel, Carlo; Salzgeber, Renate (2015): Wohnversorgung in der Schweiz. Bestandsaufnahme über Haushalte von Menschen in Armut und in prekären Lebenslagen; [Bern: BSV]. Beiträge zur sozialen Sicherheit; Forschungsbericht Nr. 15/15: www.bsv.admin.ch > Praxis > Forschung > Forschungspublikationen.

Weitere Quellen:

Bundesamt für Wohnungswesen (2000), *Wohnbauten planen, beurteilen und vergleichen. Wohnungs-Bewertungs-System WBS Ausgabe 2000*, Grenchen: BWO.

SKOS (2015 b): «Armut und Wohnen», in *ZESO Zeitschrift für Sozialhilfe* Nr. 4/15, S. 14–25.

mehr als doppelt so viele wie bei Schweizer Haushalten. Gut ein Fünftel davon litt unter beengten Wohnverhältnissen oder hohen Wohnkosten. Aber auch ein gleich hoher Anteil an Altersrentnerinnen und -rentnern leben überdurchschnittlich häufig in ungenügenden Wohnverhältnissen; in rund 30% der Fälle waren die Wohnkosten im Verhältnis zum Einkommen zu hoch.

Eine ungenügende, beziehungsweise mangelhafte oder schwierige Wohnsituation ist mehrheitlich in grösseren Städten und der unmittelbaren Agglomeration anzutreffen. Armutsbetroffene Haushalte in städtischen Gebieten leiden unter den Wohnkosten, der Wohnungsgrösse, der Wohnungsqualität und der Wohnsicherheit mehr, als die vergleichbaren Personengruppen in weniger dicht besiedelten Gebieten. Im Vergleich zu den Auswertungen aus den Jahren 2007 und 2012 zeigte sich aber keine Zunahme der ungenügenden Wohnversorgung bei armutsbetroffenen Haushalten oder Menschen in prekären Lebenslagen. Als positive Veränderungen gegenüber den Vorjahren stellte sich heraus, dass bezüglich der Wohngrösse tendenziell etwas mehr Personen über genügend Wohnraum verfügten. Als Negativum lebten dafür mehr an einer ungünstigen Wohnlage oder bezahlten zu hohe Mieten im Vergleich zu ihrem Bruttoeinkommen.

Zusammenfassend kann für die in der Schweiz wohnhafte Bevölkerung festgehalten werden: Gut 12% der armutsbetroffenen Haushalte und rund 8% der Haushalte von Menschen in prekären Lebenslagen leben in zu kleinen Wohnungen. Gut 7% der armutsbetroffenen Haushalte und der Haushalte von Menschen in prekären Lebenslagen bewohnen Wohnraum von schlechter Qualität. Sie sind mit baulichen Mängeln wie Kälte, Dunkelheit oder Feuchtigkeit oder mit Immissionen wie Lärm oder Staub belastet oder ihre Wohnung verfügt nicht über die minimale Grundausstattung mit Bad/WC und Küche. Über 80% der armutsbetroffenen Haushalte haben eine zu hohe Wohnkostenbelastung. Armutsbetroffene finden zudem oft nur schwer eine bezahlbare Wohnung oder sie müssen enge Wohnverhältnisse, mangelhafte Wohnungsqualität oder eine ungünstige Wohnlage in Kauf nehmen, um überhaupt Wohnraum zu erhalten. Eine ungünstige Wohnsituation ist somit eine wichtige Facette der Lebenslage von Armutsbetroffenen.

Was für die gesamte Schweiz aufgezeigt werden konnte, zeigt sich ganz ähnlich auch in Basel, welches ebenfalls Bestandteil der Untersuchung war. Auch wenn uns keine spezifischen wissenschaftlichen Untersuchungen vorliegen, kann aus der Praxis, gestützt auf Expertenaussagen, dasselbe festgestellt werden. Auch in Basel werden vorwiegend Wohnungspreis, -grösse und -qualität bemängelt und sind deshalb politisch wie medial Dauerthema. Ergänzend zu den statistischen Zahlen sind aber auch die Aspekte, welche Menschen in schwierige Wohnverhältnisse führen, beziehungsweise die Suche nach geeigneten Wohnraum erschweren, gewichtig. Diese werden bei der sehr tiefen Leerstandquote von 0,4% für Sozialhilfebeziehende noch zusätzlich verschärft. Sie sind mannigfaltig und schwer zu erfassen, da sie nicht quantitativen und damit messbaren, sondern qualitativen Kriterien unterliegen.

Ein wichtiger Aspekt, welcher Armutsbetroffene in die prekäre Wohnverhältnisse führt ist, dass Sozialhilfebeziehende mit erheblichen Schwierigkeiten bei der Suche nach einer Wohnung konfrontiert und damit auf dem eingeschränkten freien Wohnungsmarkt stark benachteiligt sind. Kommen dazu noch Kriterien wie ausländische Herkunft (unabhängig vom Aufenthaltsstatus oder Nationalität, bei mangelnden Deutschkenntnissen oder dunkler Hautfarbe), kinderreiche Familien oder ein Betreibungsverfahren hinzu, wird die Suche erheblich erschwert. Oft finden auch kleinere Familien bei Zuwachs keine grössere Wohnung und leben dann in überbelegten Wohnungen. Neben der Wohnungsgrösse wird aber häufiger auch die Wohnungsqualität als Problem genannt. Doch auch eine Wohnung behalten zu können, kann sich als schwierig erweisen. Der Umgang mit technischen Geräten wie Waschmaschine und Kochherd, aber auch das Wissen über ortsübliche Umgangsformen und Gepflogenheiten, so unter anderem auch über das Abfallsystem oder Ruhezeiten, sind Grundkompetenzen, die gerade für Personen, welche aus einem anderen Kulturkreis kommen, neu und fremd sind. Neben Migrantinnen und Migranten sind auch Menschen mit psychischen Erkrankungen und junge Erwachsene, häufig nicht in der Lage, sich den Anforderungen entsprechend zu verhalten.

Doch was kann die Sozialhilfe tun? Die Sozialhilfe hat fast ausschliesslich über ihre Mietzinsrichtlinien einen Einfluss auf den Wohnungsmarkt. Werden die Mietzinsobergrenzen zu tief angesetzt, ist es für sozialhilfebeziehende Menschen noch schwieriger, eine Wohnung zu finden. Werden die Mietzinsobergrenzen zu hoch angesetzt, reagieren gewinnoptimierende Eigentümer bzw. Vermieter indem sie den Mietzins für ihre günstigsten Wohnungen mit einer leichten zeitlichen Verzögerung erhöhen, unabhängig des Wohnungsstandards. In der Folge steigt das Mietpreisniveau weiter an und der Teufelskreislauf dreht sich nach oben, ohne dass die Armutsbetroffenen davon profitieren würden. Eine Möglichkeit Wohnungen für Sozialhilfebeziehende zu erlangen bzw. zu erhalten, besteht darin, dass die Sozialhilfe, das Einverständnis der Klientinnen und Klienten vorausgesetzt, dem Vermieter anzubieten, den Mietzins direkt zu überweisen. Dies anstatt den Beitrag an die Wohnkosten der sozialhilfebeziehenden Person zur eigenständigen Begleichung zu überlassen. Damit fällt dann allerdings

ein Instrument weg, mit dem die unterstützte Person durch eigenständiges Verwalten ihres Budgets auf das Leben ohne Sozialhilfe vorbereitet wird. Doch ab und an gelingt es dadurch Wohnraum zu sichern.

Eine weitere Möglichkeit zur Hilfestellung besteht bei der Wohnungssuche bzw. der Vermeidung von Kündigungen. Hier kann Einfluss genommen werden indem Beziehungen zu Vermietenden und Immobiliengesellschaften aufgebaut und gepflegt werden. Dies ist besonders deshalb von grosser Bedeutung, da der Anteil aller Wohnräume in Basel zu rund 86% in privaten Händen ist, rund 10% gehören Genossenschaften und nur 4% dem Kanton Basel-Stadt. Für die Beziehungspflege muss aber Zeit investiert werden. Um dies erreichen zu können arbeitet die Sozialhilfe eng mit der IG Wohnen zusammen, welche einen kantonalen Staatsbeitrag erhält und via Leistungsauftrag direkt für die Sozialhilfe tätig ist. Sie unterstützt Sozialhilfebeziehende nicht nur bei der Wohnungssuche, sondern knüpft und pflegt auch Beziehungen im Immobilienbereich. Die Erfahrungen zeigen, dass dies ein wichtiger Erfolgsfaktor für die Suche und den Erhalt von stabilen Wohnsituationen ist. In der Praxis hat sich auch als sehr sinnvoll erwiesen, dass die Sozialhilfe selbst Wohnungen verwaltet (siehe Kapitel 11 Notwohnen) und damit helfen kann, Notfälle zu überbrücken. Dies wird sowohl über das Angebot von 141 Notwohnungen als auch über Wohnraum nach Wohnraumförderungsgesetz (WRFG) vollzogen. In Zusammenarbeit mit Immobilien Basel wird kontinuierlich ermittelt, welcher Wohnraum erwerbbar oder ausbaubar und geeignet ist. Es sind Bestrebungen im Gang die Anzahl der Notwohnungen zu steigern. Auch bei den Wohnungen nach WRFG, also für mehrfach benachteiligte Person und Familien, werden Fortschritte erzielt, indem acht Wohnungen dauerhaft vermietet werden konnten. Und auch hier wird der Ausbau kontinuierlich vorangetrieben.

Zusammenfassend kann festgehalten werden: Verhältnismässig hohe Wohnkosten, Mängel bei der Wohnqualität und kritische Wohnsicherheit sind die grössten Probleme, welche armutsbetroffene Menschen plagen bzw. einer befriedigenden Wohnsituation entgegenstehen. Alle drei Problematiken sind auf die Tatsache zurückzuführen, dass es auf dem freien Wohnungsmarkt sehr wenig günstigen, qualitativ angemessenen Wohnraum gibt und der Zugang für Sozialhilfebeziehende deutlich erschwert ist. Für die kontinuierliche Verbesserung des Zugangs zum Wohnungsmarkt für Armutsbetroffene und für Personen mit Risikofaktoren wie Schulden oder weiteren erschwerenden Kriterien, wird die Sozialhilfe unabdingbar weiter gut mit privaten Organisationen und anderen staatlichen Institutionen zusammen arbeiten müssen.

1 Einleitung

Die Sozialberichterstattung des Kantons Basel-Stadt ist ein jährlich erscheinender Kennzahlenbericht. Darin enthalten sind ein kurzer Überblick über das System der sozialen Sicherheit in der Schweiz sowie detaillierte Informationen zu den verschiedenen bedarfsabhängigen Sozialleistungen des Kantons Basel-Stadt. Zum Inhalt gehören Ausführungen zu den Leistungen selbst, zu Anzahl und Zusammensetzung der Leistungsbezüglerinnen und -bezügler sowie zu den kantonalen Ausgaben.

Im Vergleich zu der letzten Ausgabe der Sozialberichterstattung sind einige Anpassungen vorgenommen worden: Neu finden sich die Lesehilfen zu den dargestellten Werten direkt unterhalb der betreffenden Abbildungen. Am Ende der Seite respektive des Kapitels finden sich unter «Erläuterungen» Definitionen und Hintergrundinformationen zu einzelnen Grafiken. Bei Leistungen, deren Bezüger und Bezügerinnen räumlich zugeordnet werden können, sind neu entsprechende Kartendarstellungen zu finden. Dies betrifft die Kapitel Alimentenhilfe, Prämienverbilligung, Familienmietzinsbeiträge, Tagesbetreuung sowie Sozialhilfe. In einigen die Sozialhilfe betreffenden Grafiken, die zuvor nur die Stadt Basel abgebildet haben, können seit diesem Jahr kantonale Daten ausgewiesen werden.

Die Kapitel zu den einzelnen Leistungen entstehen in engem Austausch mit den entsprechenden Dienststellen aus dem Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt sowie aus dem Erziehungsdepartement. Sie sind nach folgendem Muster aufgebaut: Zunächst findet sich ein von der jeweiligen Dienststelle verfasster Leistungsbeschrieb. In diesem werden die Zuständigkeit für die jeweilige Leistung, die anspruchsberechtigten Personen, die Finanzierung sowie die Rechtsgrundlagen erläutert. Im anschliessenden Teil «Kennzahlen» sind diverse Grafiken zu den jeweiligen Leistungen abgebildet. Im Fokus der Lesehilfen stehen die Erläuterung der Zahlen des aktuellen Berichtsjahres sowie auffällige Entwicklungen. Die den Grafiken zugrundeliegenden Zahlen werden im Kapitel «Tabellen» ausgewiesen. Bei sämtlichen Grafiken wird auf die entsprechende Tabelle verwiesen.

2 Übersicht Sozialleistungen

Das schweizerische System der sozialen Sicherheit basiert auf den drei Stufen Grundversorgung, Sozialversicherungen und Bedarfsleistungen. Der Kanton Basel-Stadt kennt aktuell verschiedene bedarfsabhängige Leistungen.

Das dreistufige System der sozialen Sicherheit

Die soziale Sicherheit setzt sich in der Schweiz aus einem dreistufigen System aus Grundversorgung, Sozialversicherungen und Bedarfsleistungen zusammen. Die Grundversorgung, welche in der Regel aus allgemeinen Steuermitteln finanziert wird, umfasst insbesondere die Systeme Bildung, öffentliche Sicherheit sowie Rechtssicherheit und kommt prinzipiell allen Mitgliedern der Gesellschaft zugute. Sozialversicherungen kommen bei spezifischen Ereignissen wie z. B. Alter, Invalidität, Krankheit oder Arbeitslosigkeit zum Tragen und zwar ohne Abklärung der Hilfsbedürftigkeit der betroffenen Person (z. B. Altersvorsorge). Sie werden mehrheitlich über Beiträge der Versicherten und Arbeitgebenden finanziert. In der Schweiz werden traditionellerweise folgende zehn Zweige der Sozialversicherung unterschieden:

- Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)
- Invalidenversicherung (IV)
- Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL)
- Berufliche Vorsorge
- Krankenversicherung
- Unfallversicherung
- Arbeitslosenversicherung (ALV)
- Familienzulagen
- Erwerbersatzordnung für Dienstleistende und bei Mutterschaft (EO)
- Militärversicherung

Das System der sozialen Sicherheit in der Schweiz

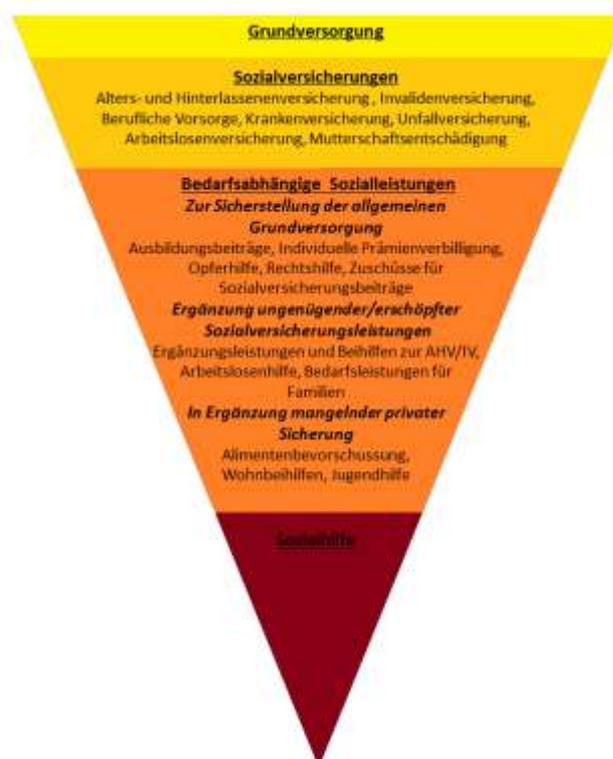


Abb. 2-1; Quellen: BFS, Statistisches Amt BS.

Nebst den grundsätzlich in die Zuständigkeit des Bundes gehörenden Sozialversicherungen richtet der Kanton bedarfsabhängige Leistungen aus. Einige sind bundesrechtlich vorgeschrieben, in der Ausgestaltung besteht jedoch ein grosser kantonaler Spielraum. Bei den Bedarfsleistungen wird zwischen den Kategorien Sozialhilfe im engeren Sinne und Sozialhilfe im weiteren Sinne unterschieden. Letztere umfasst der Sozialhilfe vorgelagerte bedarfsabhängige Leistungen bei bestimmten Risiken (z. B. Familiengründung oder Arbeitslosigkeit). Bedarfsleistungen übernehmen einerseits die Funktion, Lücken zur Sicherung der Grundversorgung zu schliessen (z. B. Mietzinsbeiträge) oder werden in Ergänzung ungenügender oder erschöpfter Sozialversicherungsleistungen erbracht (z. B. Arbeitslosenhilfe). Bedarfsleistungen werden grundsätzlich an Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen entrichtet. Die Sozialhilfe im engeren Sinne dient als letztes Auffangnetz, wenn alle vorgelagerten Bedarfsleistungen nicht ausreichen, um die Existenz zu sichern (vgl. Abb. 2-1).

Der Kanton Basel-Stadt kennt verschiedene bedarfsabhängige Sozialleistungen, die nachfolgend anhand des Berichtsjahrs 2016 erläutert werden. Neben Anzahl und Struktur der Leistungsbezügerinnen und -bezüger sowie den ausbezahlten kantonalen Leistungen liegen auch Auswertungen zu Mehrfachbezügen vor, welche folgende Leistungen beinhalten können:

- Alimentenbevorschussung
- Arbeitslosenhilfe
- Ausbildungsbeiträge
- Beihilfen zur AHV/IV
- Familienmietzinsbeiträge
- Sozialhilfe
- Kinder- und Jugendhilfe
- Tagesbetreuung inkl. Betreuungsbeiträge für Eltern vorschulpflichtiger Kinder
- Prämienverbilligung

Dazu kommen weitere staatliche Verbilligungen und einkommensabhängige Rabatte oder Erlasse z. B. für Sportlager, Mittagstische, Tagesferien oder Kostenbeteiligungen bei Zahnbehandlungen oder beim schulpsychologischen Dienst. Im Unterschied zu den bedarfsabhängigen Leistungen wird heute für die eben angesprochenen Rabatte und Verbilligungen mehrheitlich auf bereits vorliegende Berechnungen bei den Sozialleistungen zurückgegriffen (insb. Prämienverbilligungskategorie).

Anzahl Personen bzw. Fälle pro Leistung

Die Abbildungen zu den Personen- bzw. Fallzahlen sowie zu den ausbezahlten Leistungen illustrieren die Grössenverhältnisse zwischen den im Kanton Basel-Stadt angebotenen Bedarfsleistungen im Verlaufe der letzten zehn Jahre (vgl. Abb. 2-2). Mit 27 228 begünstigten Personen sind auch 2016 die Prämienverbilligungen (exkl. Personen mit Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen, welche ihre Prämienverbilligung direkt vom Leistungserbringer erhalten) die am häufigsten in Anspruch genommene Bedarfsleistung. 12 004 Personen erhalten Sozialhilfe. Ergänzungsleistungen zur AHV werden von 7 834 Personen in Anspruch genommen. 7 047 erhalten Ergänzungsleistungen zur IV. An 5 390 Personen werden Beihilfen zur IV und an 5 373 Personen Beihilfen zur AHV entrichtet. Die Anzahl Kinder in subventionierten Tagesbetreuungsverhältnissen (Tagesheim, Tagesfamilie) beläuft sich 2016 auf 3 570. Insgesamt 2 062 in Ausbildung stehende Personen kommen in den Genuss von Stipendien. Familienmietzinsbeiträge kommen bei 2 129 Mietverhältnissen zum Tragen. In 751 Fällen ist eine Alimentenbevorschussung erforderlich. 2016 sind 409 Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien oder in einem Heim untergebracht. Die Arbeitslosenhilfe ermöglicht 35 Stellensuchenden Beschäftigungs- bzw. Bildungsmaßnahmen.

Ausgaben für Sozialleistungen

Die Prämienverbilligungen stellen nicht nur die höchste Anzahl Begünstigter, sie verursachen mit 159,7 Mio. Franken auch die höchsten kantonalen Ausgaben für bedarfsabhängige Sozialleistungen. Ebenfalls im dreistelligen Millionenbereich befinden sich die Ausgaben für die Sozialhilfe mit 142,4 Mio. Franken und die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV mit einer Höhe von 126,8 Mio. Franken respektive 110,3 Mio. Franken. Die ausserfamiliäre Unterbringung von Jugendlichen schlägt mit 41,3 Mio. Franken zu Buche. Die Subventionierung der Tagesbetreuungsplätze verursacht Kosten von 37,8 Mio. Franken. Es werden Stipendien im Umfang von 11,8 Mio. Franken vergeben. 10,1 Mio. Franken werden für Mietzinsbeiträge zur Verfügung gestellt. Für die Beihilfen zur IV und AHV werden 4,7 Mio. Franken respektive 5,0 Mio. Franken aufgewendet. Alimente werden mit einem Betrag von 3,7 Mio. Franken (netto, nach Abzug des Alimenteninkassos) bevorschusst, für die Arbeitslosenhilfe werden 2016 insgesamt 1,9 Mio. Franken aufgewendet. Somit ergeben sich für die erwähnten Leistungen Gesamtausgaben in der Höhe von 655,6 Mio. Franken, 3% mehr als im Vorjahr (vgl. Abb. 2-3).

Sozialhilfe als letztes Netz der Sicherheit

Die Sozialhilfe kommt zum Tragen wenn die vorgelagerten Bedarfsleistungen nicht zur Existenzsicherung ausreichen. In Abbildung 2-4 ist die Entwicklung der Personen und Zahlfälle, welche mindestens einmal im Jahr eine Sozialhilfeleistung erhalten haben, ersichtlich. Im Verlaufe des Jahres 2016 beziehen im Kanton Basel-Stadt 12 004 Personen Sozialhilfe. Davon sind 11 244 Personen bei der Sozialhilfe der Stadt Basel gemeldet. Insgesamt 7 962 Zahlfälle werden im Kanton gezählt, 7 470 davon in der Stadt Basel. Die Ausgaben für die Sozialhilfe, ausgewiesen in Form der Nettounterstützung I, belaufen sich 2016 auf 142,4 Mio. Franken (vgl. Abb. 2-5). Die Nettounterstützung I umfasst ausbezahlte Leistungen abzüglich Alimentenertrag, Rückerstattungen aus Sozial- und anderen Versicherungen sowie weiteren Rückerstattungen.

Erläuterungen

Personen mit Prämienverbilligungen Reine Prämienverbilligung exkl. Ergänzungsleistungen- und Sozialhilfebeziehende.

Ausgaben für Prämienverbilligungen und Ergänzungsleistungen 2014 kam es bei den Ergänzungsleistungen zu einer systembedingten Abnahme der Ausgaben um rund 12 Mio. Franken. Ab 2014 wurden sämtliche Krankenkassenprämien im Rahmen der Prämienverbilligung ausbezahlt. Vorher war ein Teil der KVG-Leistungen durch die Ergänzungsleistungen ausbezahlt worden. Der Abnahme der Kosten bei den Ergänzungsleistungen steht eine entsprechende Zunahme bei der Prämienverbilligung gegenüber. Es handelt sich also um eine rein buchhalterische Verschiebung.

Zahlfall Die Sozialhilfe führt Dossiers für Unterstützungseinheiten, die eine oder mehrere Personen umfassen. Als Zahlfälle gelten Unterstützungseinheiten, die entweder wirtschaftliche Sozialhilfe mit Beratung beanspruchen oder Fremdplatzierte sind. Letztere sind minderjährige Kinder, die in Pflegefamilien oder Heimen untergebracht sind und für welche die Sozialhilfe ein eigenes Dossier führt. In einem Haushalt kann es mehrere Zahlfälle geben.

Nettounterstützung I Sie setzt sich aus den ausbezahlten Sozialhilfeleistungen (Unterstützungskosten) abzüglich Alimentenertrag und Rückerstattungen aus Sozial- und anderen Versicherungen sowie weiteren Rückerstattungen zusammen.

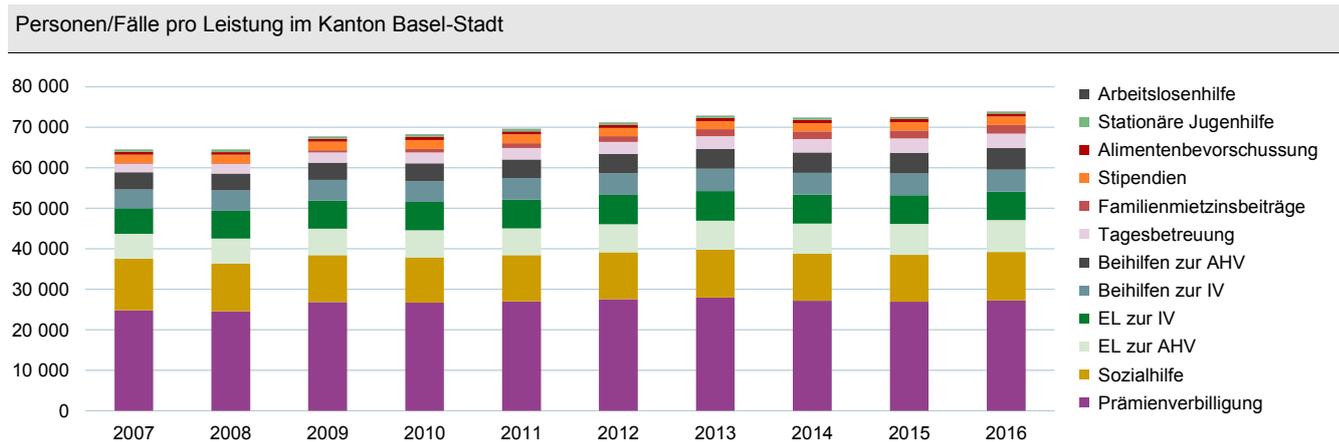


Abb. 2-2/T2-1; Quellen: Vgl. entsprechende Kapitel.

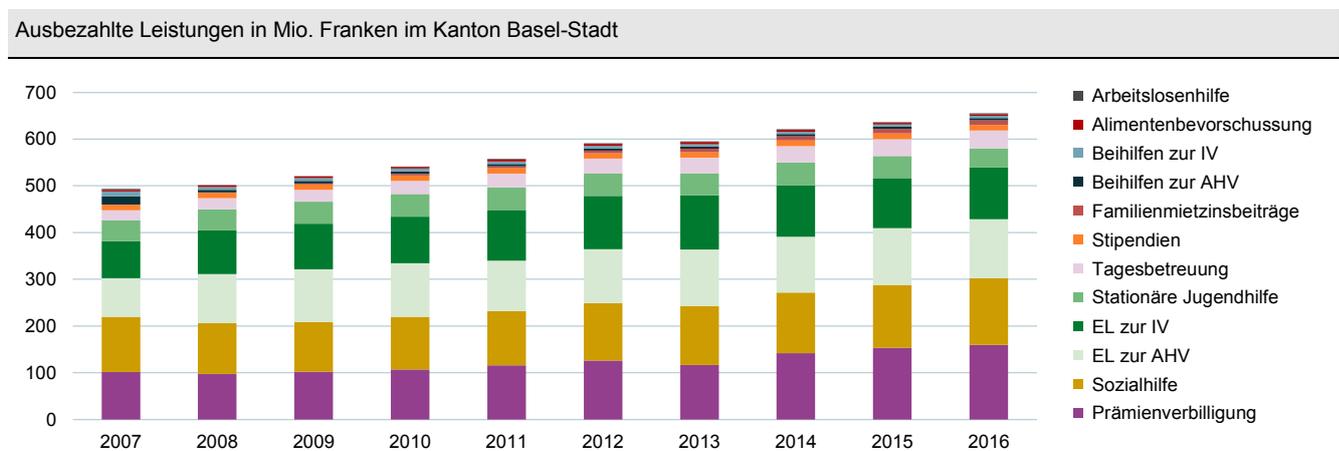


Abb. 2-3/T2-1; Quellen: Vgl. entsprechende Kapitel.

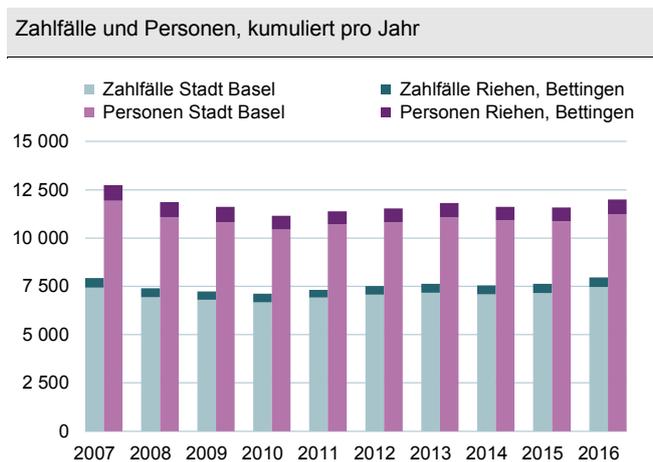


Abb. 2-4/T2-1; Quelle: Sozialhilfe Basel-Stadt, Sozialhilfe Riehen.

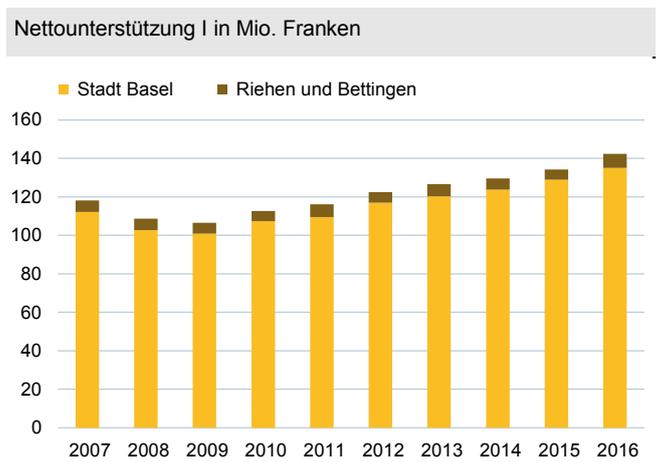


Abb. 2-5/T2-2; Quelle: Sozialhilfe Basel-Stadt, Sozialhilfe Riehen.

3 Harmonisierte Sozialleistungen

3.1 Übersicht

Das Basler Informationssystem Sozialleistungen (BISS) umfasst detaillierte Angaben über den Bezug der in Abbildung 3-1 aufgeführten bedarfsabhängigen Sozialleistungen, die der Sozialhilfe vorgelagert sind. Im Weiteren enthält es Informationen darüber, ob Bezüger und Bezügerinnen dieser Leistungen zusätzlich Ergänzungsleistungen (EL) und Beihilfen (BH) zur AHV / IV oder Ausbildungsbeiträge (AB) empfangen. Ende 2016 sind im BISS insgesamt 16 692 Haushalte erfasst. Davon beziehen 13 870 Haushalte eine einzige Leistung, 2 822 Haushalte beziehen mehr als eine harmonisierte Sozialleistung.

Haushalte im BISS nach bedarfsabhängiger Sozialleistung (N=16 692)

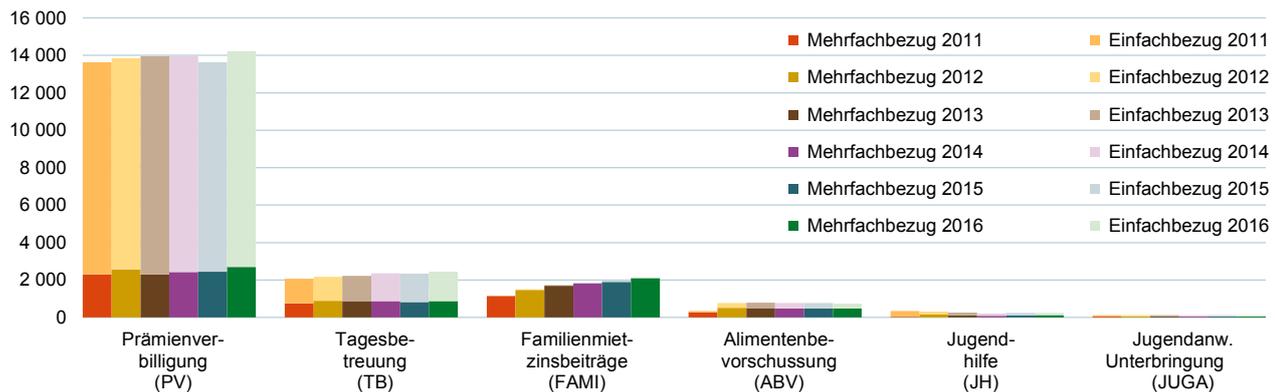


Abb. 3-1/T3-1; Quelle: BISS.

Die Anzahl Haushalte mit Prämienverbilligung (PV) bleibt zwischen 2011 und 2016 – per Ende 2016 sind dies 14 237 – stabil. Im Bereich Tagesbetreuung (TB) nimmt die Anzahl im gleichen Zeitraum um 18% auf 2 440 Haushalte zu, bei den Familienmietzinsbeiträgen (FAMI) um 83% auf 2 137 Haushalte. PV und TB werden von der Mehrheit als einzige Leistung bezogen. Bei FAMI, Alimentenbevorschussung (ABV), Jugendhilfe (JH) und Jugendanwaltschaftlicher Unterbringung (JUGA) bezieht die Mehrheit weitere Leistungen.

Haushalte mit Prämienverbilligung nach Leistungskombination per Ende Dezember 2016 (N=14 237)

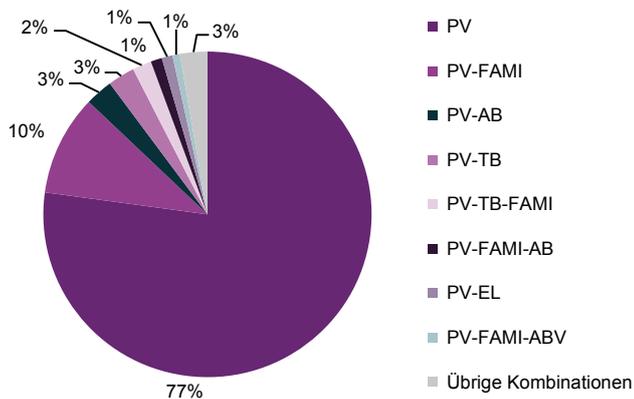


Abb. 3-2/T3-2; Quelle: BISS.

77% der Haushalte mit PV erhalten ausschliesslich diese Leistung. Mit einem Anteil von 10% ist PV-FAMI die häufigste Leistungskombination.

Haushalte mit Tagesbetreuung nach Leistungskombination per Ende Dezember 2016 (N=2 440)

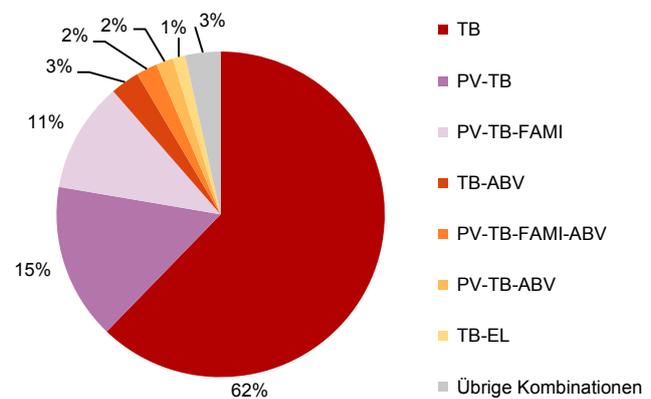


Abb. 3-3/T3-3; Quelle: BISS.

62% der Haushalte beziehen ausschliesslich TB. Häufige Kombinationen stellen PV-TB (15%) sowie PV-FAMI-TB (11%) dar.

Erläuterungen

Stichtag der Datenziehung aus dem BISS ist der 4. Januar 2017 (2011: 31.12.2011; 2012: 4.3.2013; 2013: 4.1.2014; 2014: 4.1.2015; 2015: 4.1.2016).

Alimentenbevorschussung (ABV) und Jugendhilfe (JH) Ab dem Jahr 2012 sind auch diejenigen Haushalte mit Alimentenbevorschussung oder Leistungen der Jugendhilfe enthalten, die gleichzeitig Sozialhilfe beziehen.

Ausbildungsbeiträge (AB) und Ergänzungsleistungen (EL) Ausbildungsbeiträge und Ergänzungsleistungen sind nicht dem Harmonisierungsgesetz unterstellt. Sie werden nur im BISS geführt, wenn ein Haushalt zusätzlich eine harmonisierte Sozialleistung erhält.

Tagesbetreuung (TB) Bei der Tagesbetreuung sind vollzahlende Haushalte nicht erfasst, bei den Ausbildungsbeiträgen diejenigen, deren Mitglieder ausserhalb des Kantons wohnen oder Beiträge im Rahmen der Entwicklungshilfe erhalten.

Haushalte mit Familienmietzinsbeiträgen nach Leistungskombination per Ende Dezember 2016 (N=2 137)

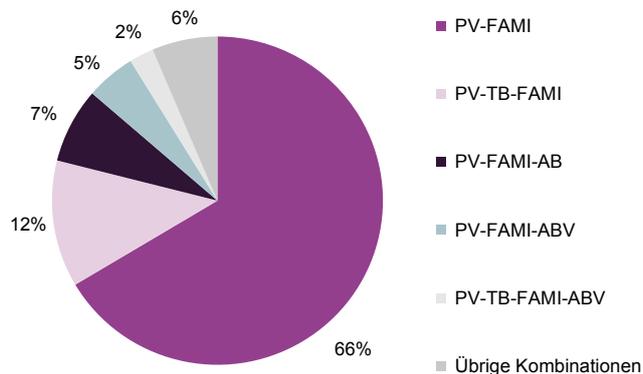


Abb. 3-4/T3-4; Quelle: BISS.

FAMI werden fast ausschliesslich in Kombination mit weiteren Leistungen bezogen. 66% der FAMI-beziehenden Haushalte erhalten diese in ausschliesslicher Kombination mit PV.

Haushalte mit Alimentenbevorschussung nach Leistungskombination per Ende Dezember 2016 (N=737)

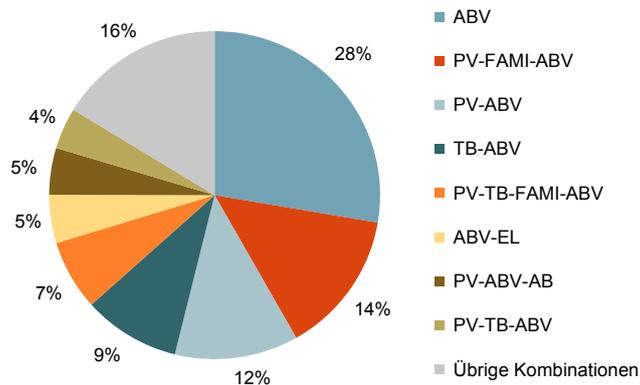


Abb. 3-5/T3-5; Quelle: BISS.

28% der Haushalte beziehen ABV als einzige Leistung. ABV wird in vielen unterschiedlichen Kombinationen in Anspruch genommen. PV-FAMI-ABV ist mit 14% die häufigste Kombination.

Haushalte mit Jugendhilfe nach Leistungskombination per Ende Dezember 2016 (N=239)

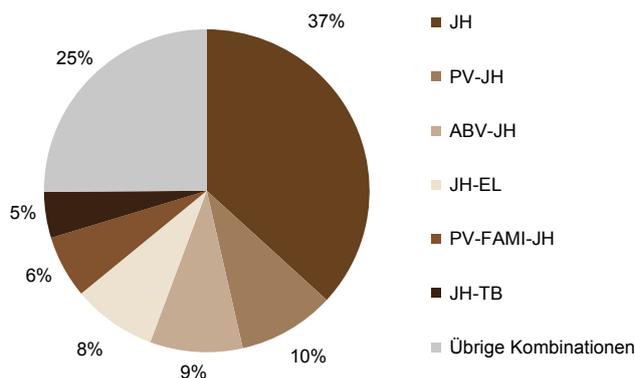


Abb. 3-6/T3-6; Quelle: BISS.

37% der Haushalte mit JH sind Einfachbezüger. 10% erhalten PV-JH. ABV-JH ist mit 9% die zweithäufigste Kombination.

Haushalte mit jugendstaatsanwaltschaftlicher Unterbringung nach Leistungskombination per Ende Dezember 2016 (N=14)

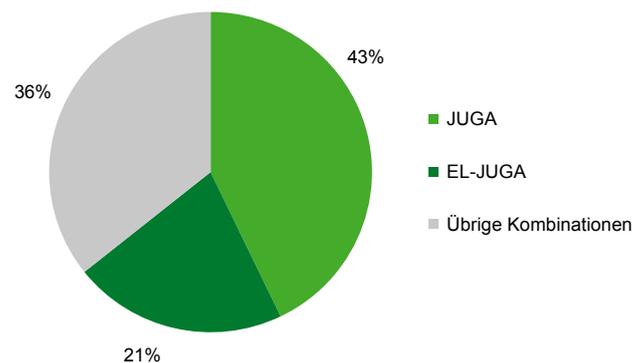


Abb. 3-7/T3-7; Quelle: BISS.

Aufgrund der tiefen Anzahl an Haushalten mit JUGA variiert die Verteilung der Kombination von Jahr zu Jahr stark. 43% der Haushalte beziehen Ende 2016 keine weitere Leistung neben JUGA.

3.2 Mehrfachbezug

Im Folgenden wird dargestellt, wie sich die Mehrfachbezüger zusammensetzen. Als Mehrfachbezüger werden alle Haushalte definiert, die mehr als eine harmonisierte bedarfsabhängige Sozialleistung (PV, TB, FAMI, JH, ABV, JUGA) erhalten. Zudem können Haushalte zu den harmonisierten Leistungen Ergänzungsleistungen und/oder Beihilfen zur AHV resp. zur IV sowie Ausbildungsbeiträge oder Sozialhilfe beziehen, die im BISS ebenfalls aufgeführt sind. Ende Dezember 2016 werden insgesamt 2 822 Haushalte geführt, welche mehr als eine harmonisierte bedarfsabhängige Sozialleistung beanspruchen. 95% davon erhalten Leistungen in Kombination zur Prämienverbilligung.

Haushalte mit Mehrfachbezug nach Leistungskombination per Ende Dezember 2016 (N=2 822)

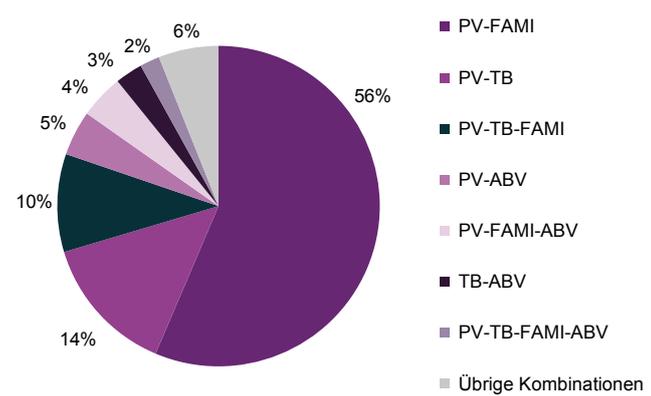


Abb. 3-8/T3-8; Quelle: BISS.

Über die Hälfte aller Haushalte mit Mehrfachbezug erhält die Kombination PV-FAMI (56%). 14% erhalten die Leistungskombination PV-TB und 10% PV-TB-FAMI.

Haushalte mit Mehrfachbezug nach Haushaltstyp und Leistungskombination per Ende Dezember 2016 (N=2 822)

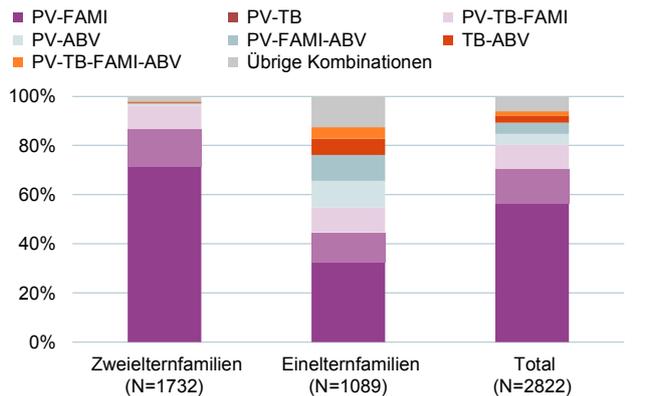


Abb. 3-9/T3-8; Quelle: BISS.

Bei 61% der Haushalte mit Mehrfachbezug handelt es sich um Zweielternfamilien. 71% dieser Haushalte beziehen die Kombination PV-FAMI. Bei Einelternfamilien liegt dieser Wert bei 32%. Bei Einelternfamilien liegt in 40% eine Kombination mit ABV vor.

Ein- und Zweielternfamilien mit Mehrfachbezug nach Staatsangehörigkeit per Ende Dezember 2016 (N=2 822)

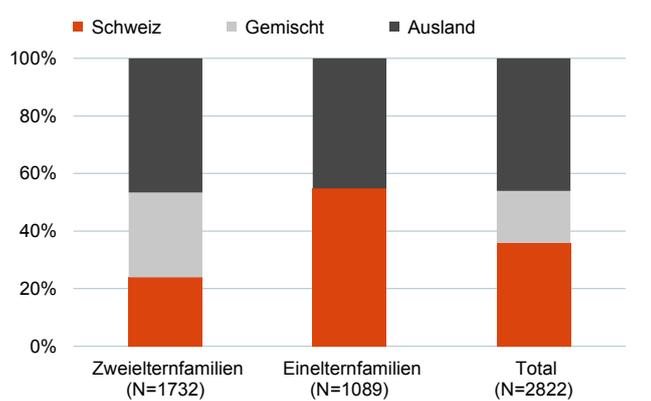


Abb. 3-10/T3-8; Quelle: BISS.

46% der Haushalte mit Mehrfachbezug setzen sich aus Personen mit ausländischer Staatsbürgerschaft zusammen und 36% aus Personen mit Schweizer Pass. In Einelternfamilien ist der Anteil Schweizer Haushalte mit 55% deutlich höher.

Ein- und Zweielternfamilien mit Mehrfachbezug nach Staatsangehörigkeit und Leistungskombination per Ende Dez. 2016 (N=2 822)

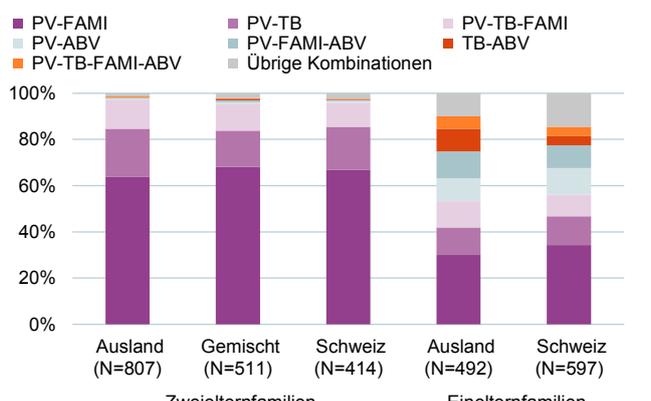


Abb. 3-11/T3-8; Quelle: BISS.

Die Unterschiede der Leistungskombinationen hinsichtlich der Staatsangehörigkeit sind Ende 2016 relativ gering. Bei TB-ABV ist bei den Einelternfamilien ein Unterscheid von mehr als 4 Prozentpunkten nach Staatsangehörigkeit zu erkennen.

Erläuterungen

Personen mit ausländischer Staatsbürgerschaft Personen, die sowohl einen ausländischen als auch einen Schweizer Pass besitzen, werden nur als Schweizer Staatsangehörige gezählt.

Mögliche Haushaltsformen In Ausnahmefällen kann es vorkommen, dass die Alimentenbevorschussung direkt einem selbstständig lebenden Kind zugutekommt. Die Summe der Anzahl Einelternfamilien und Zweielternfamilien kann deshalb vom Total abweichen.

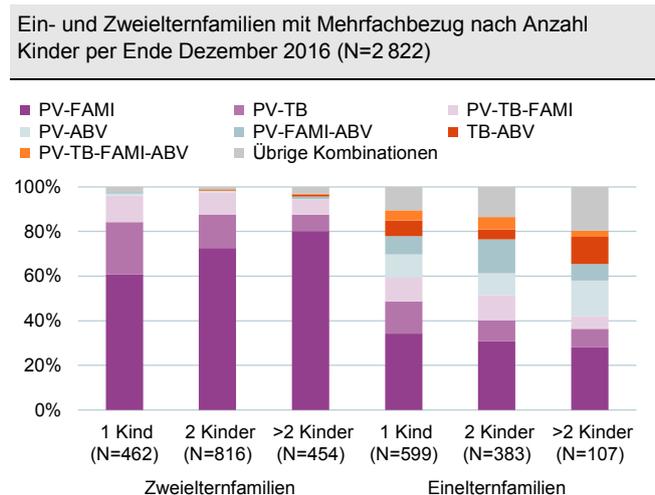


Abb. 3-12/T3-8; Quelle: BISS.

Mit zunehmender Anzahl Kinder erhöht sich der Anteil der Kombination PV-FAMI bei Zweielternfamilien. Bei Einelternfamilien sinkt dieser Anteil. Hingegen erhalten diese bei mehr als 2 Kindern häufiger die Kombination PV-ABV.

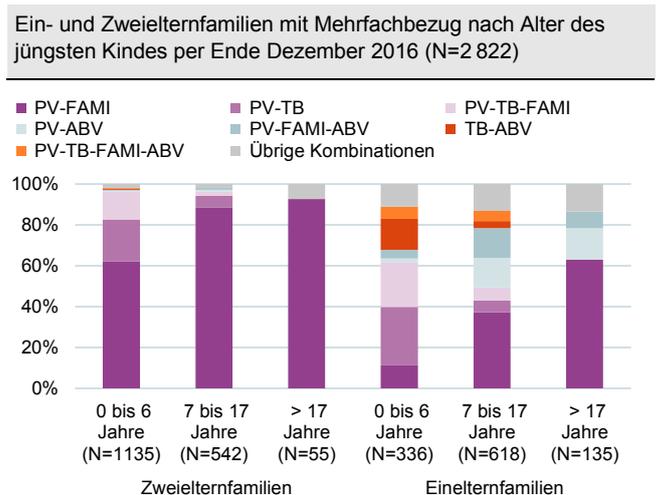


Abb. 3-13/T3-8; Quelle: BISS.

Der Anteil PV-FAMI nimmt mit höherem Alter des jüngsten Kindes zu, während der Anteil PV-TB abnimmt. Bei Einelternfamilien nimmt der Anteil der Kombinationen PV-ABV sowie PV-FAMI-ABV ab dem Alter des jüngsten Kindes von 7 Jahren zu.

4 Alimentenhilfe

4.1 Leistungsbeschreibung

Die Alimentenhilfe richtet sich an Personen, die Schwierigkeiten mit dem Inkasso (dem Eintreiben) von Unterhaltsbeiträgen haben. Es handelt sich dabei um Unterhaltsbeiträge, die zuvor in einem rechtskräftigen Urteil, einem vollstreckbaren Entscheid, einer vorsorglichen richterlichen Verfügung oder einem von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (früher Vormundschaftsbehörde) genehmigten Unterhaltsvertrag festgelegt wurden. Die Alimentenhilfe im Amt für Sozialbeiträge (ASB) leistet in diesen Fällen kostenlos Inkassohilfe, d. h. sie fordert im Auftrag der Klientinnen und Klienten bei den zahlungspflichtigen Personen die ausstehenden Unterhaltsbeiträge ein. Kommt eine zur Unterhaltszahlung verpflichtete Person ihren Pflichten nicht nach und weist die Klientin resp. der Klient aus wirtschaftlichen Gründen einen Bedarf aus, kann der Kanton die Unterhaltsbeiträge der Kinder bevorschussen. Er übernimmt also vorübergehend und bis zur Höhe eines festgelegten monatlichen Maximalbetrages die ausstehenden Alimentenzahlungen. Die Alimentenhilfe unterstützt auch bei der Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen gegen Unterhaltspflichtige, welche im Ausland wohnen. Sie steht generell für Beratungen in Bezug auf rechtliche Fragen zur Verfügung, welche in direktem Zusammenhang mit den Alimenten stehen.

Kinderunterhaltsbeiträge können gemäss den kantonalen Bestimmungen ganz oder teilweise bevorschusst werden. Diese Beiträge werden durch die Alimentenhilfe bevorschusst und beim Alimentenpflichtigen eingefordert. Ausstände von bevorschussten Unterhaltsbeiträgen werden auch nach Anspruchsende der berechtigten Person vom Alimentenpflichtigen eingefordert (Rückstandsfälle). Unterhaltsbeiträge, die nicht bevorschusst werden können – dazu gehören Ehegattenalimente und Kinderzulagen – werden ebenfalls beim Alimentenpflichtigen eingefordert (Vermittlungsfälle). Diese nicht bevorschussten Unterhaltsbeiträge werden nach Zahlungseingang an die anspruchsberechtigte Person vermittelt.

Anspruchsberechtigte Personen Die Alimentenbevorschussung (ABV) richtet sich an Frauen und Männer mit dauerndem Wohnsitz in Basel-Stadt. Die Bevorschussung der Unterhaltsbeiträge für die Kinder dauert von der Geburt bis maximal zum vollendeten 25. Altersjahr. Die genaue Dauer des Unterhaltsanspruches ist durch den Rechtstitel (Scheidungs Urteil) festgelegt, es sei denn, er wird aufgrund eines Wohnsitzwechsels oder des Erreichens der Einkommensgrenze abgeschlossen.

Finanzierung Die Kosten, welche im Zusammenhang mit der Alimentenbevorschussung entstehen, trägt der Kanton.

Berechnungsgrundlagen Während die Inkassohilfe bedarfsunabhängig ist, gilt bei der Alimentenbevorschussung das Bedarfsprinzip. Für die Berechnung des Bedarfs wird die Einkommens- und Vermögenssituation (inkl. Freibeträge) berücksichtigt. Liegt das so berechnete Einkommen unter einer bestimmten Anspruchsgrenze, entsteht ein Anspruch auf Bevorschussung, wobei die Höhe der Auszahlung sich je nach Fall entweder an der Differenz zwischen dem ermittelten Einkommen und der Anspruchsgrenze (Differenzberechnung) oder an der Höhe des gesetzlich oder vertraglich festgelegten Unterhaltstitels orientieren kann. Die maximale Höhe des ausbezahlten Betrags beläuft sich derzeit (1.1.2017) auf 940 Franken pro Monat und Kind und entspricht der maximalen einfachen Waisenrente gemäss Bundesgesetz über die AHV/IV. Mit Einführung des Harmonisierungsgesetzes Sozialleistungen (SoHaG) per 2009 wurde auch die Alimentenbevorschussungsverordnung angepasst. Dabei wurde einerseits ein Freibetrag auf Erwerbseinkommen eingeführt und andererseits die Einkommensgrenze teilweise angehoben. Zudem haben seit dem 1.1.2013 auch volljährige Kinder bis zum Abschluss der Erstausbildung beziehungsweise maximal bis zum Abschluss des 25. Altersjahres Anspruch auf Bevorschussung der Unterhaltsbeiträge. Dafür wurde das Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches sowie die Verordnung über das Inkasso und die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (ABVV) geändert.

Rechtsgrundlagen

- § 47 des Einführungsgesetzes zum ZGB (EGzZGB)
- Verordnung über das Inkasso und die Bevorschussung von Unterhaltsforderungen (Alimentenbevorschussungsverordnung)
- Gesetz über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (SoHaG), seit 1.1.2009
- Verordnung über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (SoHaV), seit 1.1.2009

Zuständigkeit Alimentenhilfe des Amtes für Sozialbeiträge (ASB) des Departementes für Wirtschaft, Soziales und Umwelt.

4.2 Kennzahlen

Ende 2016 sind 751 Fälle mit Alimentenbevorschussung registriert. Im Verlaufe des Jahres erhalten 1 376 Kinder und junge Erwachsene Alimentenbevorschussung. Insgesamt werden Alimente in der Höhe von 6,2 Mio. Franken bevorschusst, wovon 2,5 Mio. Franken wieder eingetrieben werden konnten. Somit beträgt die Nettobevorschussung durch den Kanton insgesamt 3,7 Mio. Franken. Die Anzahl Inkassofälle beläuft sich Ende 2016 auf 1 276.

Anzahl Fälle mit Alimentenbevorschussung per Ende Dezember

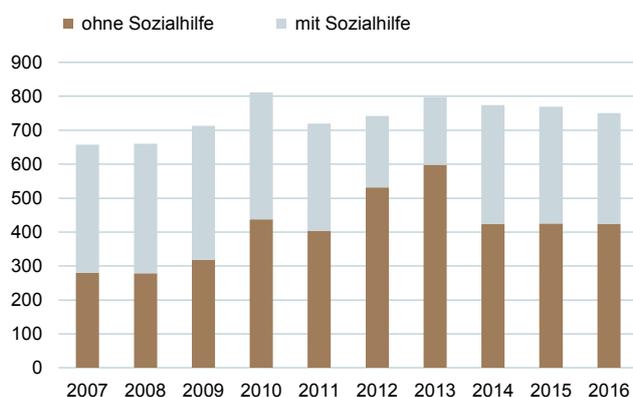


Abb. 4-1/T4-1; Quelle: ASB, Abteilung Alimentenhilfe.

Ende 2016 werden insgesamt 751 Fälle mit Alimentenbevorschussung registriert. Davon handelt es sich in 328 Fällen um Bezüger und Bezügerinnen von Sozialhilfeleistungen.

Nettobevorschussung von Alimenten in Mio. Franken

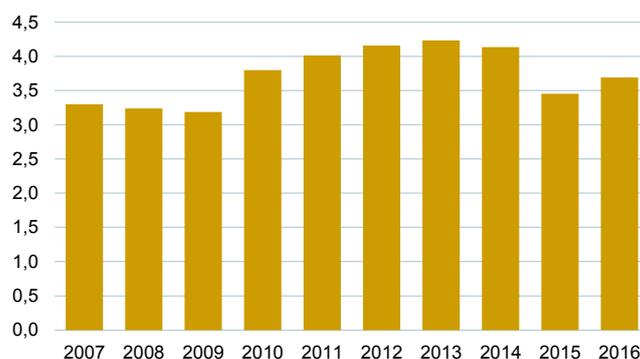


Abb. 4-2/T4-1; ASB, Abteilung Alimentenhilfe.

Die Nettobevorschussung liegt 2016 bei insgesamt 3,7 Mio. Franken. Gegenüber dem Vorjahr entspricht dies einer Steigerung um 7%.

Anzahl Kinder und Jugendliche mit Bevorschussung, kumuliert pro Jahr und inkl. Doppelzählungen

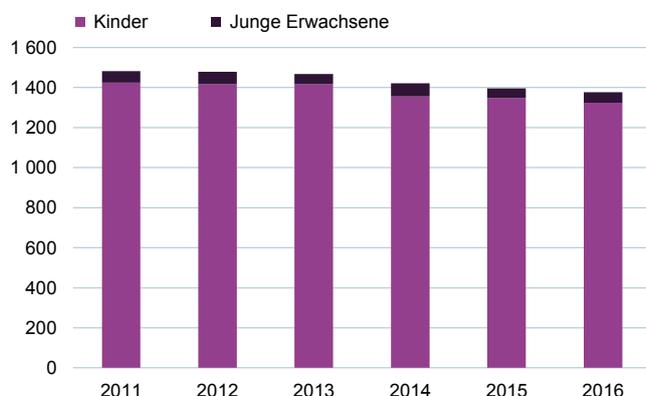


Abb. 4-3/T4-1; Quelle: ASB, Abteilung Alimentenhilfe.

Seit 2011 nimmt die Anzahl Kinder und Jugendlicher mit Bevorschussung kontinuierlich ab. Im Verlaufe des Jahres 2016 haben insgesamt 1 376 Kinder und Jugendliche von Bevorschussungen profitiert.

Kinder und Jugendliche mit Bevorschussung nach Alter, kumuliert 2016 (N=1 376)

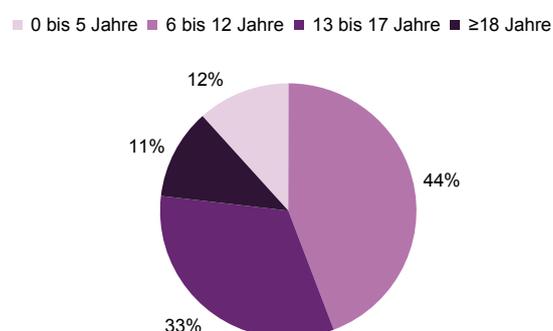


Abb. 4-4/T4-1; Quelle: ASB, Abteilung Alimentenhilfe.

44% der Kinder und Jugendlichen sind im Alter von 6 bis 12 Jahren. Die 13- bis 17-Jährigen machen einen Anteil von 33% aus. Die Zusammensetzung der Altersgruppen entspricht jener des Vorjahres.

Erläuterungen

Fälle mit Alimentenbevorschussung Ein Fall umfasst eine Mutter oder einen Vater mit einem oder mehreren Kindern mit Anrecht auf Alimentenbevorschussung.

Nettobevorschussung Die Nettobevorschussung bezeichnet alle Ausgaben abzüglich der Einnahmen durch das Inkasso.

Kinder und Jugendliche kumuliert Gezählt werden alle Kinder und jungen Erwachsenen, die im Berichtsjahr eine ABV bezogen haben. Doppelzählungen ergeben sich aufgrund des Übertritts in die Volljährigkeit bzw. aufgrund innerkantonalen Wohnortswechsels.

Haushalte mit ABV nach Haushaltstyp per Ende Dezember 2016 (N=737)



Abb. 4-5/T4-2; Quelle: BISS.

Einelternfamilien bilden mit 93% den grössten Anteil der Fälle mit Alimentenbevorschussung.

Haushaltstypen mit ABV nach Staatsangehörigkeit der Eltern per Ende Dezember 2016

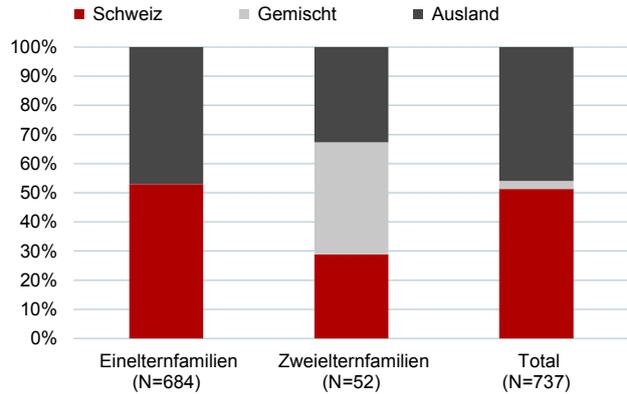


Abb. 4-6/T4-2; Quelle: BISS.

51% der bevorschussten Haushalte entfallen auf Familien mit Schweizer Staatsangehörigkeit und 46% auf solche mit ausschliesslich ausländischer Staatsangehörigkeit. Der Anteil ausländischer Haushalte hat seit 2011 um 14 Prozentpunkte zugenommen.

Haushaltstypen mit ABV nach Anzahl Kindern per Ende Dezember 2016

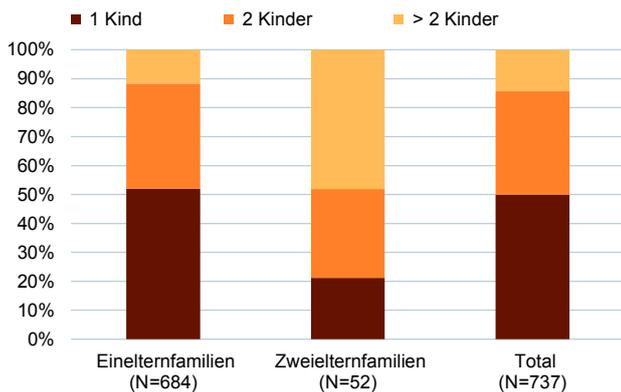


Abb. 4-7/T4-2; Quelle: BISS.

50% der bevorschussten Fälle betreffen Familien mit einem Kind und 36% Familien mit zwei Kindern. Bei 14% sind Familien mit drei und mehr Kindern betroffen.

Haushaltstypen mit ABV nach Alter des jüngsten Kindes per Ende Dezember 2016

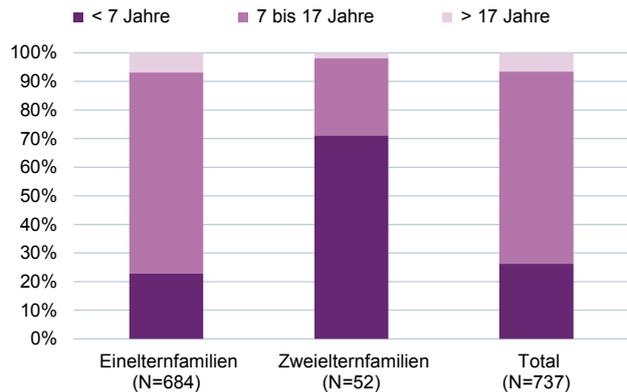


Abb. 4-8/T4-2; Quelle: BISS.

In 26% der Fälle ist das jüngste Kind weniger als 7 Jahre alt. In 67% der bevorschussten Haushalte lebt ein Kind im Alter zwischen 7 und 17 Jahren. 7% betreffen Haushalte mit ausschliesslich volljährigen Kindern.

Erläuterungen

BISS Stichtagsauswertung vom 4.1.2017

Mögliche Haushaltsformen In Ausnahmefällen kann es vorkommen, dass die Alimentenbevorschussung direkt einem selbstständig lebenden Kind zugutekommt. Die Summe der Anzahl Einelternfamilien und Zweielternfamilien kann deshalb vom Total abweichen.

Haushaltstypen mit ABV nach Einkommen vor Abzug des Freibetrags per Ende Dezember 2016

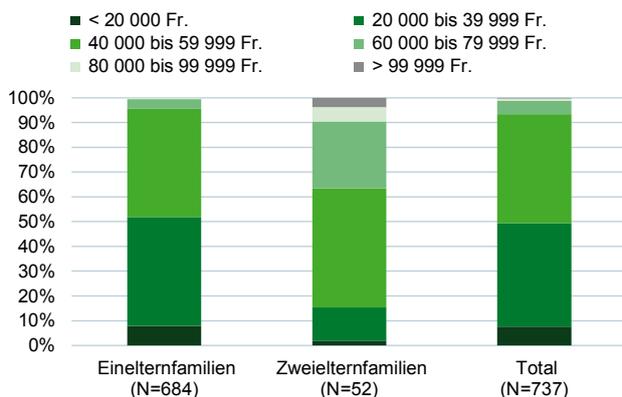


Abb. 4-9/T4-2; Quelle: BISS.

49% der bevorschussten Haushalte verfügen über ein Einkommen von unter 40 000 Franken. Ein Einkommen zwischen 40 000 und 59 999 Franken weisen 44% auf, während 7% mehr als 59 999 Franken verdienen.

Haushalte mit ABV nach Komponenten des ermittelten Einkommens per Ende Dezember 2016

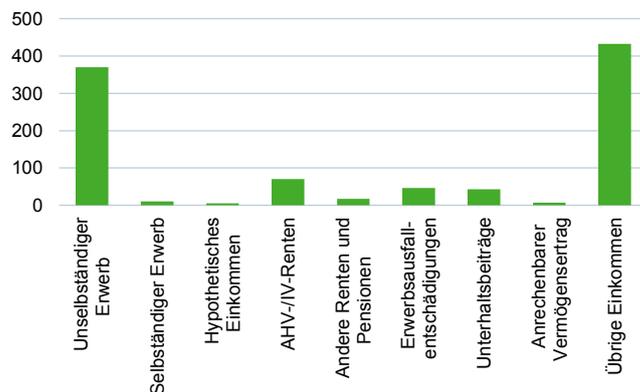


Abb. 4-10/T4-2; Quelle: BISS. Mehrfachnennungen möglich.

Mit 370 Nennungen ist der unselbständige Erwerb die häufigste identifizierte Einkommensquelle der Haushalte mit Alimentenbevorschussung.

Haushalte mit ABV nach Höhe des Vermögens vor Abzug des Freibetrags per Ende Dezember 2016

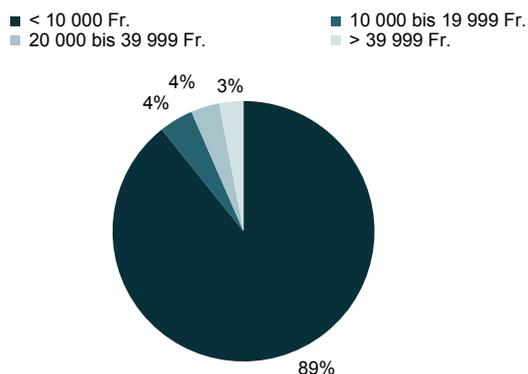


Abb. 4-11/T4-2; Quelle: BISS.

Mit 89% verfügt die Mehrheit der bevorschussten Haushalte über ein Vermögen von weniger als 10 000 Franken. 4% besitzen ein Vermögen zwischen 10 000 Franken und 19 999 Franken und 7% eines von 20 000 Franken und mehr

Haushaltstypen mit ABV nach Höhe des Beitrags pro Jahr per Ende Dezember 2016

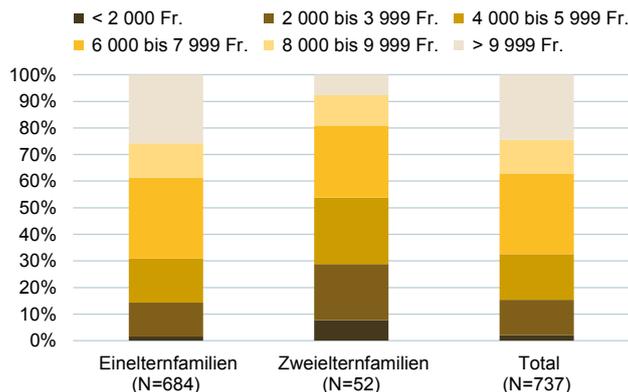


Abb. 4-12/T4-2; Quelle: BISS.

24% der Haushalte erhielten 2016 Bevorschussungen in der Höhe von 10 000 Franken und mehr. Bei 43% der Haushalte beträgt dieser Betrag zwischen 6 000 und 9 999 Franken. 33% erhalten weniger als 6 000 Franken.

Erläuterungen

Hypothetisches Einkommen Verzichtet ein Haushalt teilweise oder vollständig auf ein Erwerbseinkommen, rechnet ihm die für die jeweilige bedarfsabhängige Sozialleistung zuständige Amtsstelle ein hypothetisches Einkommen an.

Andere Renten und Pensionen Alle Renten aus Sozial- und Privatversicherungen, ausser AHV und IV: z. B. Pensionskasse, Unfall-, Nichtberufsunfall- und Militärversicherung, Invaliden- und Hinterlassenenrenten sowie Renten aus ausländischen Sozialversicherungen.

Erwerbsausfallentschädigung Dazu zählen Erwerbsersatzleistungen bei Arbeitslosigkeit, Militärdienst und Mutterschaft sowie Kranken-, Unfall- und Invalidentaggelder.

Übrige Einkommen Andere Entschädigungen (Kinder- und Familienzulagen, Sitzungsgelder, ausserkant. Stipendien, Verwaltungsratshonorare, Vergütung für Behördentätigkeit und weitere Entschädigungen), Pekunium (Einkommen im Gefängnis), Mitarbeiterbeteiligung, Einkünfte aus freiwillig geleisteten privaten Mitteln (z. B. Ausbildungsbeiträge privater Stiftungen), Pauschalisiertes Sozialhilfeeinkommen (für gemischte Haushalte, in denen Personen mit und solche ohne Sozialhilfe leben, wird ein pauschaler Betrag der Sozialhilfeleistung eingesetzt, der von der Anzahl Personen im Haushalt abhängt), übrige Einkünfte (alle sonstigen steuerbaren Einkünfte).

Freibeträge auf Erwerbseinkünften bzw. Gewinn Den Haushalten werden Abzüge gewährt auf alle Erwerbseinkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit und/oder Gewinn aus selbständiger Erwerbstätigkeit jedes Kindes, auf die Summe aller Vermögenserträge sowie auf jede Einkunft aus freiwillig geleisteten privaten Mitteln bis zu einem Maximalbetrag.

Alimentenbevorschussungsquote nach Wohnviertel per Ende Dezember 2016

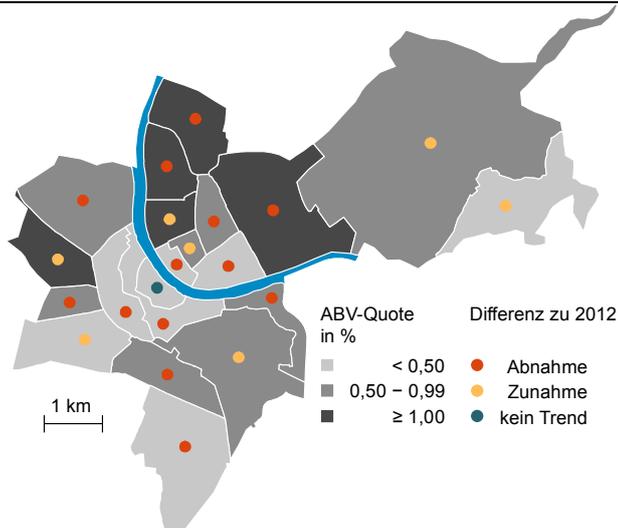


Abb. 4-13; Quelle: BISS.

Der Anteil Haushalte mit ABV an allen Haushalten liegt im Kanton Basel-Stadt bei 0,75% (2012: 0,78%). In Kleinhüningen ist die ABV-Quote mit 1,72% am höchsten. Riehen liegt mit einer Quote von 0,82% ebenfalls über dem kantonalen Durchschnitt. Die Altstadt Grossbasel sowie die Vorstädte weisen demgegenüber die geringsten ABV-Quoten auf.

Alimenteninkasso – Ausstehende und eingetriebene Unterhaltsbeiträge in Mio. Franken im Jahr 2016

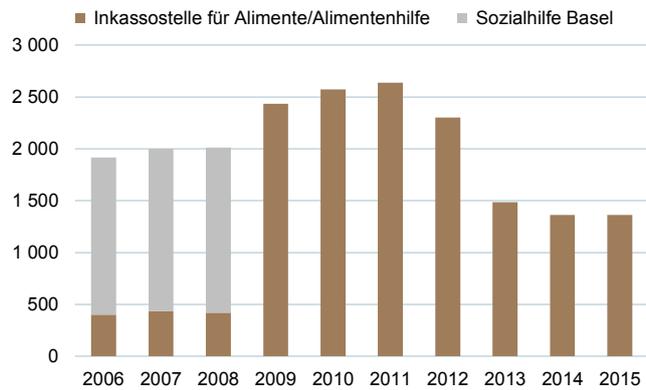


Abb. 4-14/T4-3; ASB, Abteilung Alimentenhilfe.

Seit 2011 nimmt die Anzahl Inkassofälle kontinuierlich ab. Ende 2016 beträgt die Anzahl Fälle 1 276.

Alimenteninkasso – Ausstehende und eingetriebene Unterhaltsbeiträge in Mio. Franken im Jahr 2016

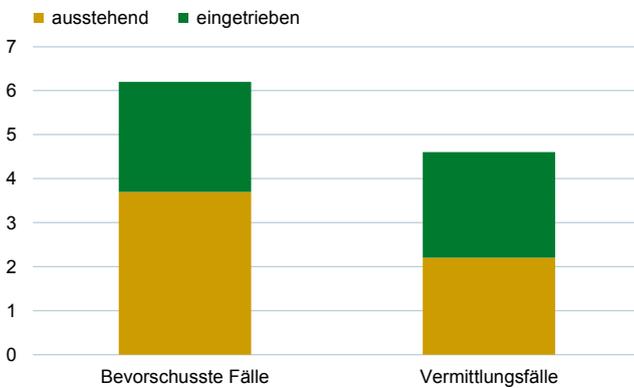


Abb. 4-15/T4-3; ASB, Abteilung Alimentenhilfe.

In bevorschussten Fällen wurden 2016 insgesamt 6,2 Mio. Franken eingefordert. Davon konnten 2,5 Mio. Franken eingetrieben werden. In Vermittlungsfällen beläuft sich die geforderte Summe im 2016 auf 4,6 Mio. Franken, wovon 2,4 Mio. Franken erfolgreich eingetrieben werden konnten. Die Summe der eingetriebenen Unterhaltsbeiträge in Vermittlungsfällen hat gegenüber dem Vorjahr um rund 1,5 Mio. Franken abgenommen.

Alimenteninkasso – Anzahl Personen in Vermittlungsfällen per Ende Dezember

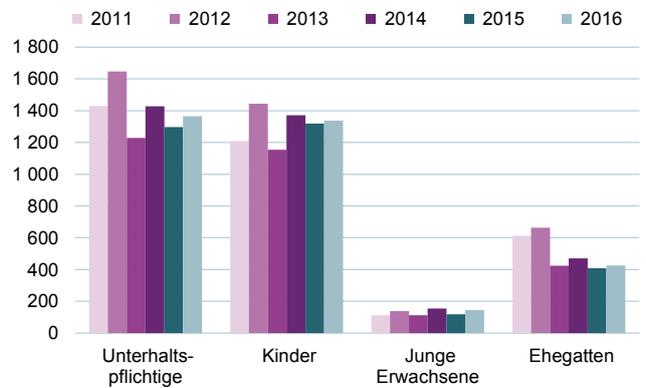


Abb. 4-16/T4-3; ASB, Abteilung Alimentenhilfe.

Ende 2016 sind insgesamt 3 274 Personen in Vermittlungsfälle der Alimentenhilfe involviert. Dabei handelt es sich um 1 366 Unterhaltspflichtige und insgesamt 1 908 Personen mit Alimentenan-spruch. Letztere teilen sich auf 1 338 Kinder, 144 junge Erwachsene und 426 Ehegatten auf.

Erläuterungen

Inkassofälle der Sozialhilfe Seit 2009 ist die Alimentenhilfe des ASB für Beratung, Abklärungen und Inkasso der Alimente zuständig.

Vermittlungsfälle Die Alimentenhilfe führt für die Vermittlungsfälle das Inkasso durch, zahlt ihnen aber keine Bevorschussung aus.

Alimentenbevorschussungsquote Die Alimentenbevorschussungsquote errechnet sich als Quotient der Anzahl Haushalte mit Alimentenbevorschussung an der Gesamtzahl der Haushalte (exklusive Haushalte in Wohnungen ohne Kocheinrichtung) per 31. Dezember.

5 Arbeitslosenhilfe

5.1 Leistungsbeschreibung

Die Arbeitslosenhilfe bezweckt die Unterstützung von arbeitslosen Personen, die ihren bundesrechtlichen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung (ALV) ausgeschöpft haben sowie von Personen, welche gegenüber der ALV keine Ansprüche geltend machen können. Die Arbeitslosenhilfe dient somit der Überbrückung der Zeit zwischen Aussteuerung und der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt und ist auf Arbeitslose ausgerichtet, deren Vermittelbarkeit durch Qualifikation erhöht werden kann. Bezahlt werden die Leistungen in Form von Löhnen für Arbeitseinsätze bzw. Pauschalen für die Teilnahme an Weiterbildungs- bzw. Bildungsmassnahmen, jeweils für höchstens ein Jahr.

Anspruchsberechtigte Personen Anspruchsberechtigt sind Personen, welche die letzten beiden Jahre vor der Antragsstellung in Basel wohnhaft waren, deren Anspruch auf Leistungen der ALV erschöpft ist (Aussteuerung) und deren Bedürftigkeit nachgewiesen werden kann (Bedarfsprinzip). Ebenfalls berechtigt sind Personen, welche in den zwei Jahren vor der Antragsstellung ihre Selbständigkeit aufgegeben haben sowie Personen, welche im selben Zeitraum keine Leistungen der Arbeitslosenversicherung bezogen haben, aber mindestens sechs Monate erwerbstätig waren. Ferner ist die Einschätzung der Chance auf eine baldige Reintegration in den Arbeitsmarkt, also die Vermittelbarkeit ausschlaggebend, ebenso wie die Einschätzung der Aus- und Weiterbildungsfähigkeit einer Person.

Finanzierung Die Kosten der Arbeitslosenhilfe werden aus dem Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit des Kantons bezahlt. Die Höhe der verfügbaren Gelder wird jährlich vom Regierungsrat festgesetzt.

Berechnungsgrundlagen Bei den Abklärungen der Bedürftigkeit richtet sich die Arbeitslosenhilfe nach den Richtlinien der Sozialhilfe. Die Berechnungen orientieren sich an den SKOS-Richtlinien (siehe → Ausführungen zur Sozialhilfe).

Rechtsgrundlagen

- Arbeitslosenhilfegesetz
- Verordnung zum Gesetz betreffend Arbeitslosenhilfe

Zuständigkeit Arbeitslosenhilfe des Amtes für Wirtschaft und Arbeit (AWA) des Kantons Basel-Stadt.

5.2 Kennzahlen

Im Jahresdurchschnitt 2016 sind in Basel-Stadt 3 832 Personen als arbeitslos gemeldet, was einer Arbeitslosenquote von 3,9% entspricht. Gleichzeitig unterstützt die Arbeitslosenhilfe 2016 insgesamt 32 Teilnehmende an Beschäftigungs- oder Bildungsmaßnahmen. Der finanzielle Aufwand dafür beträgt 1,93 Mio. Franken.

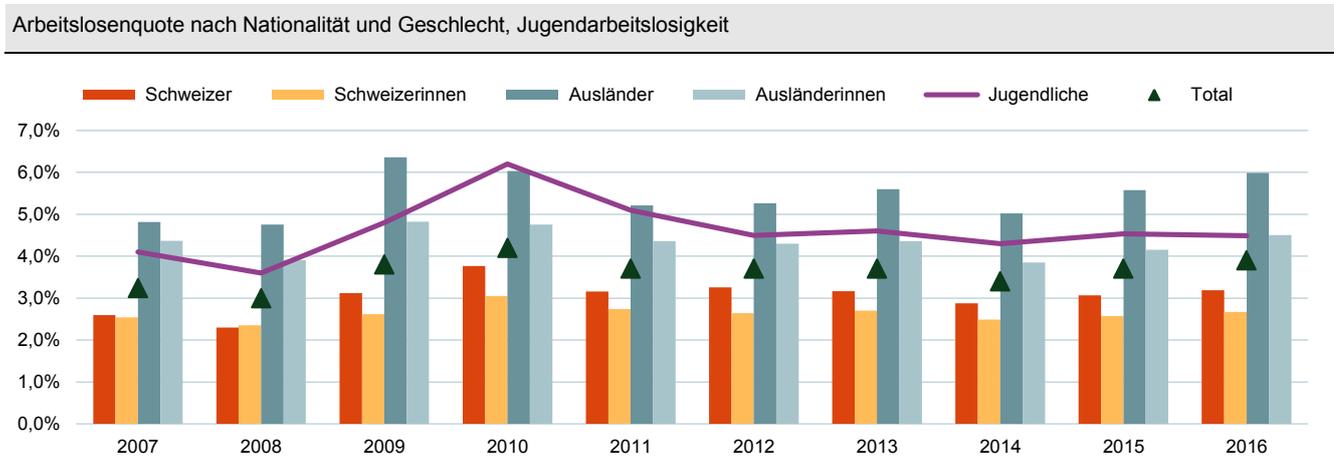


Abb. 5-1; Quelle: SECO, Arbeitslosenstatistik.

2016 nimmt die Arbeitslosigkeit in Basel-Stadt leicht zu. Im Jahresdurchschnitt 2016 sind bei den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) 3 832 Personen als arbeitslos registriert, 212 mehr als im Jahr 2015. Die Arbeitslosenquote erhöht sich dementsprechend von 3,7% im Jahr 2015 auf 3,9% im Jahr 2016. Am stärksten von Arbeitslosigkeit betroffen sind die ausländischen Männer, mit einer Arbeitslosenquote von 6,0% (5,6% im Jahr 2015). Bei den Schweizerinnen wird hingegen mit 2,7% die tiefste Arbeitslosenquote registriert. Die Arbeitslosenquote der Jugendlichen (zwischen 15 und 24 Jahren) bleibt 2016 mit 4,5% im Vergleich zum Vorjahr unverändert. Im Jahresdurchschnitt 2016 sind 414 Jugendliche als arbeitslos gemeldet.

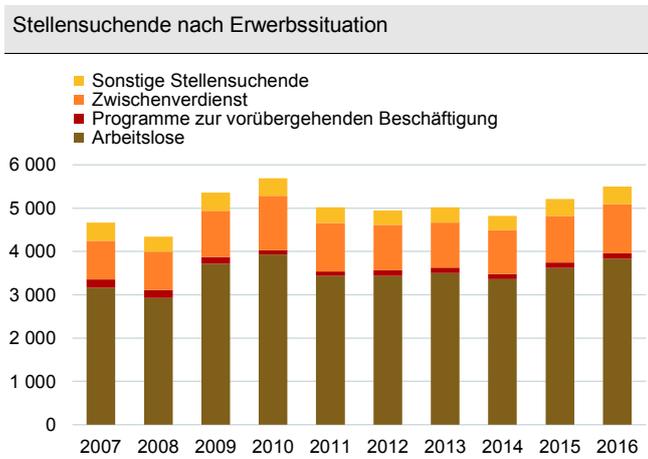


Abb. 5-2; Quelle: SECO, Arbeitslosenstatistik.

Die Arbeitslosen machen rund 70% der Stellensuchenden aus. Daneben gibt es im Jahr 2016 im Durchschnitt 1 138 Stellensuchende im Zwischenverdienst, 126 Personen in Programmen zur vorübergehenden Beschäftigung und 406 andere Stellensuchende. 2016 sind insgesamt 5 502 Stellensuchende registriert, 294 mehr als im Jahr 2015.

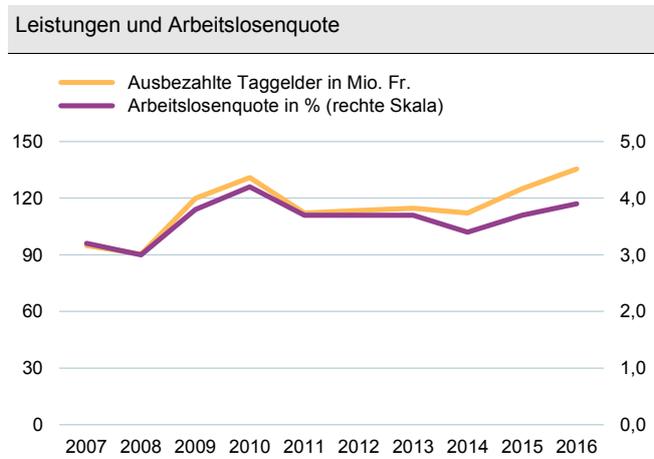


Abb. 5-3; Quelle: SECO, Arbeitslosenstatistik.

Die im Jahr 2016 ausbezahlten Taggelder erreichen in Basel-Stadt 135,4 Mio. Franken, was einem Zuwachs um 8,3% gegenüber 2015 entspricht. Damit wurde der höchste Wert der letzten 10 Jahre erreicht. Die Arbeitslosenquote liegt hingegen mit 3,9% noch unter dem Wert von 2010, als sie 4,2% erreichte.

Ausgesteuerte und Langzeitarbeitslose

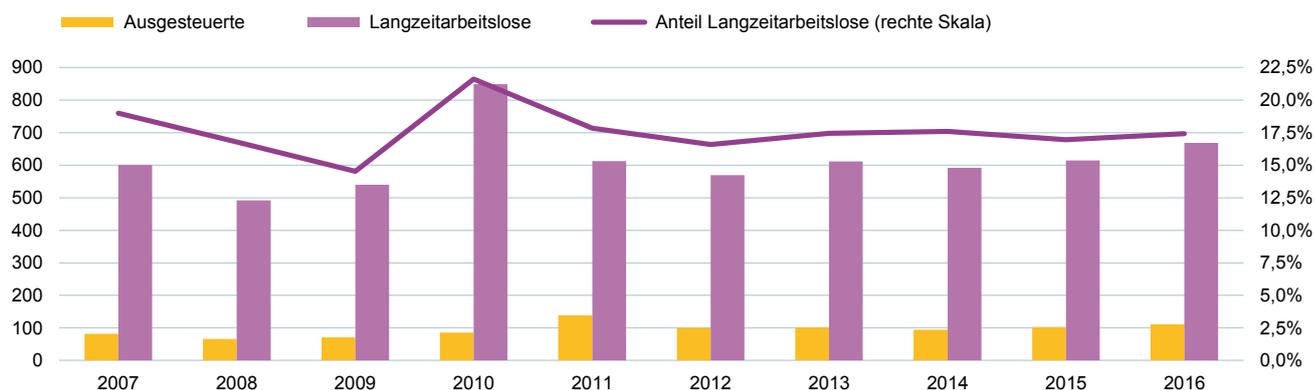


Abb. 5-4; Quelle: SECO, Arbeitslosenstatistik.

Die Anzahl der Langzeitarbeitslosen ist gestiegen: im Jahresdurchschnitt 2016 sind es 668 Personen, 54 mehr als 2015. Der Anteil der Langzeitarbeitslosen an der gesamten Arbeitslosenzahl hat sich allerdings in den letzten Jahren kaum verändert und liegt 2016 bei 17,4%. Pro Monat werden im Jahr 2016 durchschnittlich 111 Personen von der Arbeitslosenversicherung ausgesteuert (2012 bis 2015 waren es rund 100 Personen pro Monat).

Arbeitslosenhilfe: Anzahl Teilnehmende an Massnahmen

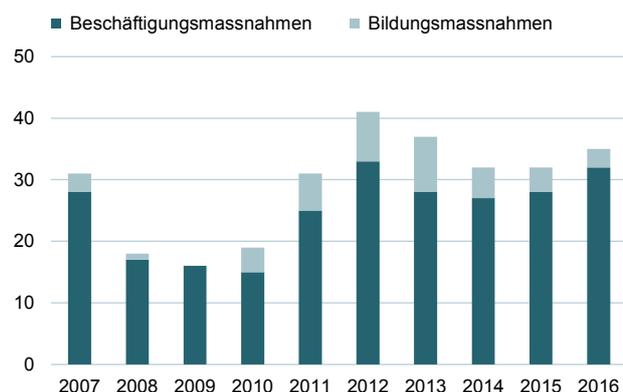


Abb. 5-5/T5-1; Quelle: Arbeitslosenhilfe des AWA.

Im Jahr 2016 werden 35 Beschäftigungs- und Bildungsmassnahmen von der Arbeitslosenhilfe in Basel-Stadt unterstützt, 3 mehr als im Jahr 2015. Von den gesamten Massnahmen im Jahr 2016 sind 32 Beschäftigungsmassnahmen und 3 (Weiter-) Bildungsmassnahmen.

Arbeitslosenhilfe: Ausgaben für Massnahmen in Mio. Franken

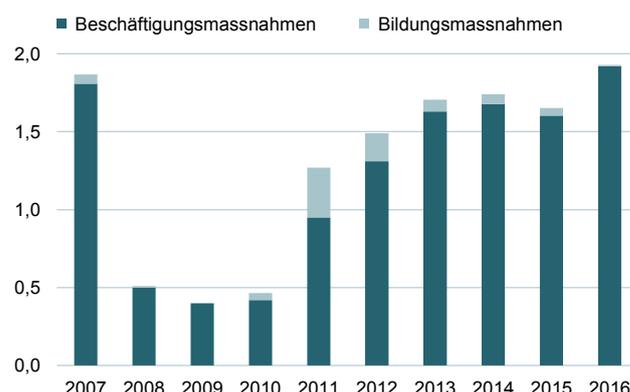


Abb. 5-6/T5-1; Quelle: Arbeitslosenhilfe des AWA.

Die Ausgaben für Massnahmen der Arbeitslosenhilfe nehmen 2016 zu. Insgesamt wurden 2016 rund 1,93 Mio. Franken investiert, 16,8% mehr als im Jahr 2015. Von den gesamten Ausgaben im Jahr 2016 fliessen 1,92 Mio. Franken in Beschäftigungsmassnahmen und weniger als 10 000 Franken in Bildungsmassnahmen.

Erläuterungen

Arbeitslose Personen, welche bei einem Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum gemeldet sind, keine Stelle haben und sofort vermittelbar sind. Dabei ist unerheblich, ob diese Personen eine Arbeitslosenentschädigung beziehen oder nicht.

Stellensuchende Alle arbeitslosen und nichtarbeitslosen Personen, die beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum gemeldet sind und eine Stelle suchen.

Jugendliche Arbeitslose Arbeitslose unter 25 Jahren.

Ausbezahlte Taggelder Die Leistungen der Arbeitslosenversicherungen werden in Form von Taggeldern ausbezahlt. In diesem Bericht werden alle Arbeitslosenkassen berücksichtigt (die öffentliche Arbeitslosenkasse sowie die Arbeitslosenkassen der Gewerkschaften Unia und syndicom).

Langzeitarbeitslose Personen, die seit über einem Jahr arbeitslos sind.

4. AVIG-Revision Auf den 1. April 2011 wurde das Arbeitslosenversicherungsgesetz auf nationaler Ebene angepasst. Unter anderem wurde die Bezugsdauer reduziert. Deshalb ist ein Vergleich der Zahlen 2011 mit 2010 nur bedingt aussagekräftig.

6 Ausbildungsbeiträge

6.1 Leistungsbeschreibung

Die Vergabe von Ausbildungsbeiträgen ist Teil der Bildungspolitik von Bund und Kantonen. Sie ist eine bedarfsabhängige Leistung, die der Verbesserung der Chancengerechtigkeit und der Verringerung der sozialen Ungleichheit im Bildungswesen dient. Zudem sollen die Ausbildungsbeiträge auch die optimale Ausschöpfung des Bildungspotenzials unserer Gesellschaft fördern helfen. Mit der interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendien-Konkordat, per 1. März 2013 in Kraft getreten) soll durch die Verankerung wichtiger Grundsätze und einiger Mindestnormen eine Annäherung der sehr unterschiedlichen Vergabepaxen der Kantone erreicht werden. Ausbildungsbeiträge existieren in Form von Stipendien und Darlehen. Stipendien sind einmalige oder wiederkehrende, nicht rückerstattungspflichtige Leistungen, Darlehen sind ebenfalls einmalige oder wiederkehrende, jedoch rückerstattungspflichtige Leistungen. Ausbildungsbeiträge werden erst ab Ende der obligatorischen Schulzeit, d. h. ab dem 10. bzw. 12. Schuljahr (einschl. Kindergarten) entrichtet, und zwar für Erstausbildungen (Besuch einer öffentlichen Schule, Absolvieren einer Berufslehre oder eines Studiums an einer Fachhochschule oder Universität) und auf diesen aufbauende Weiterbildungen. Zwar werden auch Zweitausbildungen gefördert, allerdings besteht dafür kein Rechtsanspruch. Das Stipendienwesen in der Schweiz ist ein elternabhängiges System, die Studierenden werden als Familienmitglieder und nicht als selbstständige Personen unterstützt. In der Regel werden die Beiträge für die Dauer eines Ausbildungsjahres zugesprochen.

Anspruchsberechtigte Personen Einen Anspruch auf Ausbildungsbeiträge können Personen geltend machen, die noch keinen Berufs- oder Studienabschluss haben und deren Eltern im Kanton Basel-Stadt wohnhaft sind. Ferner sind Personen anspruchsberechtigt, die nach Abschluss der Erstausbildung ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht länger als zwei Jahre in einem anderen Kanton hatten oder nach der Erstausbildung mindestens zwei Jahre lang im Kanton Basel-Stadt wohnhaft und durch eigene Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig waren. Für Ausländerinnen und Ausländer besteht ein Anspruch, wenn sie selbst oder ihre Eltern über eine Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) oder seit fünf Jahren über eine Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) verfügen. Ebenfalls einen Anspruch geltend machen können anerkannte Flüchtlinge, die dem Kanton Basel-Stadt zugewiesen sind, und von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde betreute Personen. Personen, deren Eltern ihren Wohnsitz im Ausland haben, sind anspruchsberechtigt für eine Ausbildung in der Region Basel, sofern sie im Gastland nicht stipendienberechtigt sind und ihr zuletzt erworbener Heimatort Basel, Riehen oder Bettingen ist.

Finanzierung Seit sich das finanzielle Engagement des Bundes mit der Einführung des Neuen Finanzausgleichs (NFA) im Jahr 2009 deutlich verringert hat, werden die Kosten für die Ausbildungsbeiträge in erster Linie vom Kanton getragen. Der Bund beschränkt sich heute auf die Subventionierung der Stipendien im Tertiärbereich (Höhere Berufsbildung, Fachhochschulen und Universitäten/ETH) und verzichtet auf die Unterstützung im Rahmen der Sekundarstufe II (weiterführende Schulen und Berufsbildung). Der Bundesbeitrag wird gegenwärtig pauschal nach Einwohnerzahl vergeben, was für Basel-Stadt CHF 0,6 Mio. pro Jahr entspricht. Grundsätzlich bestimmen die Kantone souverän über die Bedingungen der Stipendienvergabe.

Berechnungsgrundlagen Ausschlaggebend für die Geltendmachung eines Anspruchs sind die finanziellen Verhältnisse der antragstellenden Person bzw. deren Familie, also sowohl Einkommens- und Vermögensverhältnisse (Steuerveranlagung) wie auch die Situation der Familie insgesamt (z. B. Familienform, Anzahl Kinder, Zivilstand usw.). Die Höhe der Beiträge hängt von der familiären Konstellation und der Situation der antragstellenden Person ab, wobei für die einzelnen Kategorien Mindest- und Maximalbeiträge festgelegt sind. Die mit der Verordnung vom 8. November 2011 neu eingeführte Stipendienberechnung entspricht dem Modell der interkantonalen Vereinbarung, die mittelfristig auf nationaler Ebene eine materielle Harmonisierung ermöglichen soll.

Rechtsgrundlagen

- Gesetz betreffend Ausbildungsbeiträge vom 12. Oktober 1967 (SG 491.100)
- Vollziehungsverordnung (VV) zum Gesetz betreffend Ausbildungsbeiträge vom 8. November 2011 (SG 491.110)

Zuständigkeit Amt für Ausbildungsbeiträge des Erziehungsdepartements des Kantons Basel-Stadt.

6.2 Kennzahlen

Im Jahr 2016 werden insgesamt 2 062 Stipendien vergeben. 39% kommen Personen, die sich in der Beruflichen Grundbildung befinden, zugute. Die Ausgaben für Stipendien belaufen sich wie bereits seit 2014 auf rund 12 Mio. Franken. Insgesamt werden 18 Darlehen mit einer Gesamtsumme von 134 000 Franken bewilligt.

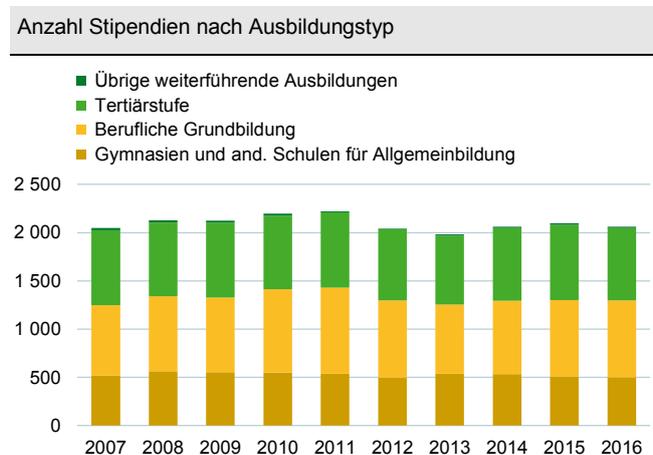


Abb. 6-1/T6-1; Quelle: Amt für Ausbildungsbeiträge.

Im Verlauf des Jahres 2016 werden insgesamt 2 062 Stipendien vergeben. Davon werden 24% an Personen in Gymnasien und anderen Schulen für Allgemeinbildung vergeben. 39% der Begünstigten befinden sich in der Beruflichen Grundbildung und 36% absolvieren eine Ausbildung auf Tertiärstufe.

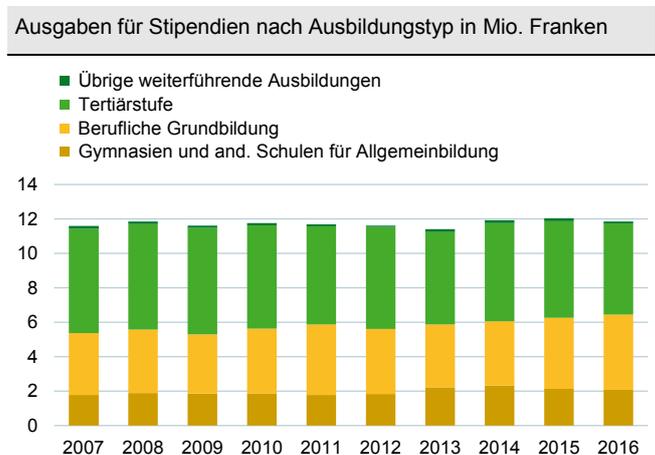


Abb. 6-2/T6-1; Quelle: Amt für Ausbildungsbeiträge.

Die Höhe der ausbezahlten Stipendien beläuft sich für das Jahr 2016 auf rund 11,8 Mio. Franken. Davon werden 45% an Personen in einer Ausbildung auf Tertiärstufe vergeben. 37% der Stipendien fließen an Personen in der Beruflichen Grundbildung und 18% an Mittelschülerinnen und Mittelschüler.

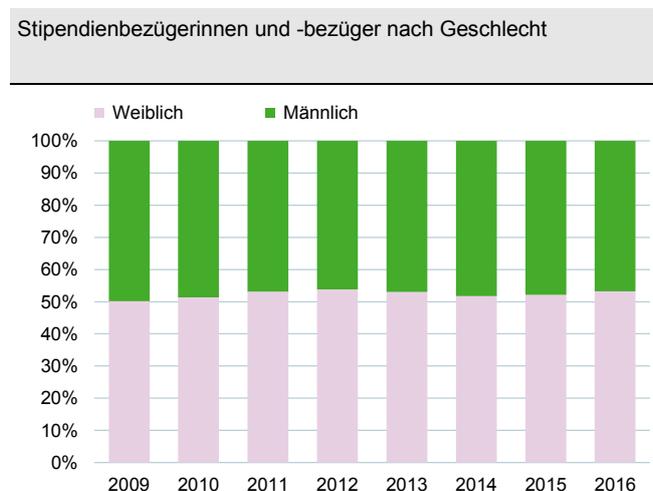


Abb. 6-3/T6-1; Quelle: Amt für Ausbildungsbeiträge.

Der Anteil Frauen mit Stipendien bewegt sich im gesamten Beobachtungszeitraum zwischen 50% und 54%. 2016 gehen 53% der Stipendien an Frauen.

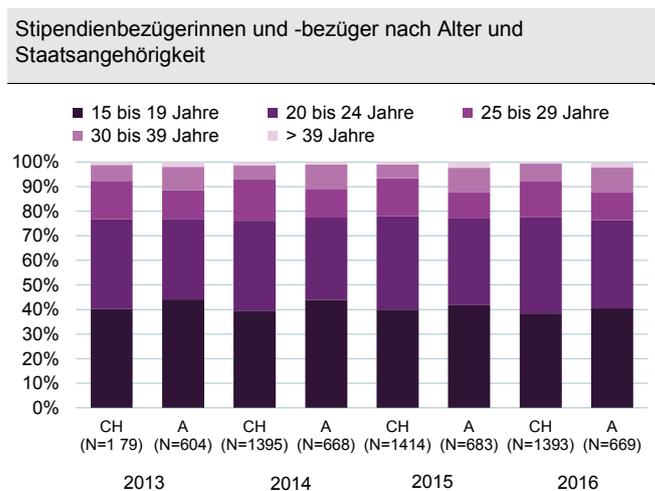


Abb. 6-4/T6-2; Quelle: Amt für Ausbildungsbeiträge.

2016 sind 39% der begünstigten Personen zwischen 15 und 19 Jahre alt. 38% sind im Alter von 20 bis 24 Jahren, während 23% über 24 Jahre alt sind. Bei den ausländischen Staatsangehörigen ist der Anteil Personen, die über 30 Jahre alt sind, höher als bei jenen mit Schweizer Pass.

Erläuterungen

Berufliche Grundbildung Umfasst Vollzeit-Berufsfachschulen, duale Berufliche Grundbildungen und integrierte Berufsmaturitäten und nach der beruflichen Grundbildung erworbene Berufsmaturitäten.

Tertiärstufe Fachhochschulen und Pädagogische Hochschulen, Eidgenössische Technische Hochschulen und Universitäten sowie Ausbildungen der höheren Berufsbildung.

Ausgaben für Stipendien Die ausgewiesenen Stipendienleistungen beinhalten die Bundessubventionen.

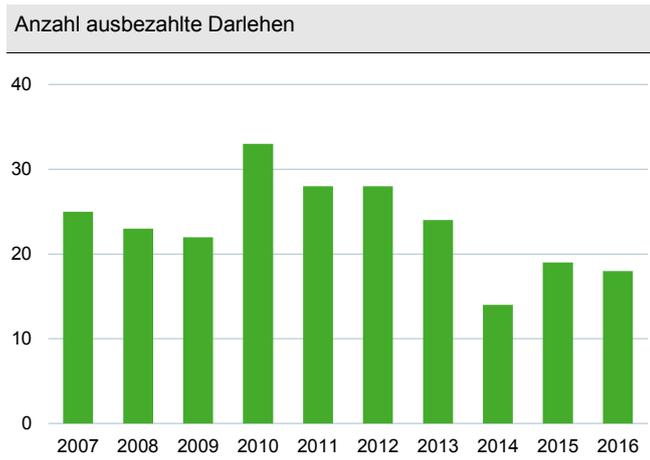


Abb. 6-5/T6-3; Quelle: Amt für Ausbildungsbeiträge.

18 Darlehen werden im Jahr 2016 vergeben. Über den gesamten Beobachtungszeitraum betrachtet, wurden 2010 mit insgesamt 33 am meisten und 2014 mit 14 am wenigsten Darlehen gesprochen.

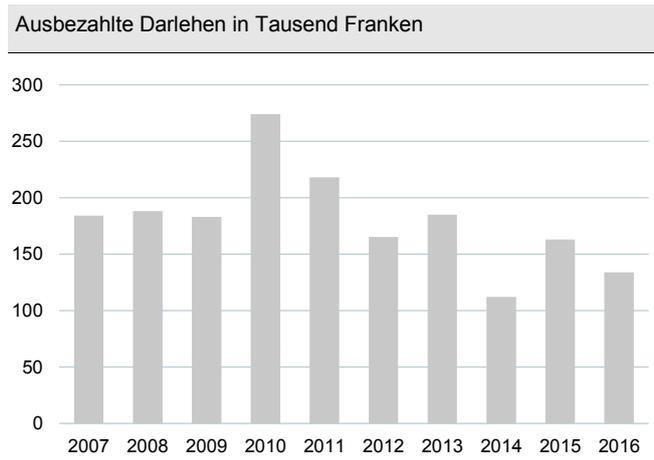


Abb. 6-6/T6-3; Quelle: Amt für Ausbildungsbeiträge.

Die Höhe der 2016 ausbezahlen Darlehen liegt bei 134 000 Franken. Im Vorjahr wurden insgesamt 163 000 Franken bewilligt.

7 Behindertenhilfe

7.1 Leistungsbeschreibung

Gemäss dem Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) muss ein Kanton gewährleisten, dass invaliden Personen mit Wohnsitz im Kantonsgebiet ein Angebot an Institutionen zur Verfügung steht, das ihren Bedürfnissen in angemessener Weise entspricht. Unter Institutionen versteht das IFEG Wohnheime, Werk- und Tagesstätten. Ergänzend wurde in den vergangenen Jahren im Kanton das Angebot an ambulanter Wohnbegleitung stetig ausgebaut. Diese Leistung ist in dieser Form nicht durch das IFEG geregelt. Die Behindertenhilfe sorgt in Zusammenarbeit mit privaten und kantonalen Leistungserbringern für dieses Angebot und regelt dessen Finanzierung.

Anspruchsberechtigte Personen Anspruchsberechtigt für Leistungen der Behindertenhilfe sind erwachsene Personen, die vor Erreichen des AHV-Alters invalid nach Art. 8 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechtes (ATSG) werden.

Finanzierung Die Finanzierung erfolgt aufgrund einer Kostenübernahmegarantie, welche erteilt wird, wenn die behinderte Person im Kanton Basel-Stadt Wohnsitz hat und einen Bedarf an Leistungen der Behindertenhilfe gemäss IFEG aufweist. Die behinderte Person beteiligt sich im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit an den Kosten der Leistungen. Die Kostenübernahmegarantie weist aus, zu welchen Anteilen die Leistungen über Kantonsbeiträge bzw. eigene Kostenbeteiligungen finanziert werden. Dies gilt für alle Leistungsarten (betreutes Wohnen, ambulante Wohnbegleitung und betreute Tagesgestaltung) ausgenommen der begleiteten Arbeit (i.d.R. in Werkstätten). Diese Leistung wird vollständig über Kantonsbeiträge finanziert. Die Kostenbeteiligung wird der behinderten Person in Rechnung gestellt und kann bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen (EL) berücksichtigt werden.

Berechnungsgrundlagen Die behinderten Personen beteiligen sich im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit an den Kosten. Reichen die eigenen Mittel nicht aus, übernehmen die Ergänzungsleistungen die nicht gedeckten Kosten.

Rechtsgrundlagen

- Verordnung betreffend Kostenübernahme von Leistungen in anerkannten Institutionen für invalide Erwachsene (Kostenübernahmeverordnung SG 869.160)
- Verordnung zur Anerkennung von Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Erwachsenen (Anerkennungsverordnung SG 869.150)
- Zum 01.01.2017 trat das kantonale Gesetz über die Behindertenhilfe (BHG) in Kraft. Dies bildet zukünftig die Rechtsgrundlage für einen in den kommenden Jahren stattfindenden Systemwechsel in der Behindertenhilfe weg von der Objektorientierung hin zur Subjektorientierung.

Zuständigkeit Zuständig ist die Abteilung Behindertenhilfe (ABH) im Amt für Sozialbeiträge (ASB) des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt Kantons Basel-Stadt (WSU).

7.2 Kennzahlen

Die kantonalen Beiträge für die Institutionen der Behindertenhilfe belaufen sich wie in den Vorjahren auf rund 80 Mio. Franken. 72% davon werden an innerkantonale Institutionen entrichtet. Die Anzahl Personen und die Anzahl Kostenübernahmegarantien für das Jahr 2016 lagen zum Zeitpunkt der Publikation des vorliegenden Berichts noch nicht vor. Der Abteilung Behindertenhilfe liegen bezüglich der Struktur der begünstigten Personen keine Hinweise zu wesentlichen Veränderungen gegenüber dem an dieser Stelle nochmals abgebildeten Jahr 2015 vor.

Kantonsbeiträge an IFEG-Institutionen nach Leistungsbereich in Mio. Franken

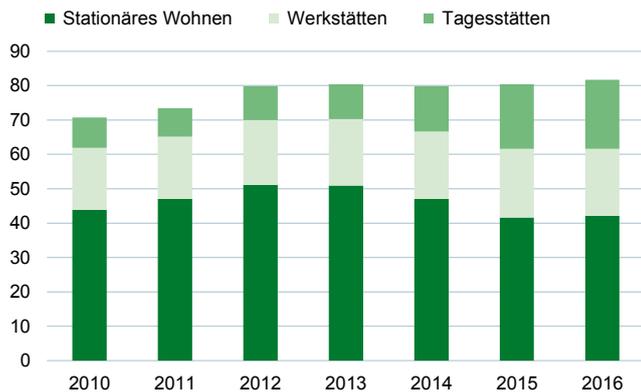


Abb. 7-1/T7-1; Quelle: ASB, Abt. Behindertenhilfe.

Die kantonalen Beiträge für die Behindertenhilfe bleiben seit dem Jahr 2012 stabil und belaufen sich im aktuellen Berichtsjahr auf 81,7 Mio. Franken. Mit 42,1 Mio. Franken wird rund die Hälfte der Kantonsbeiträge für das Stationäre Wohnen aufgewendet.

Beiträge an inner- und ausserkantonale IFEG-Institutionen

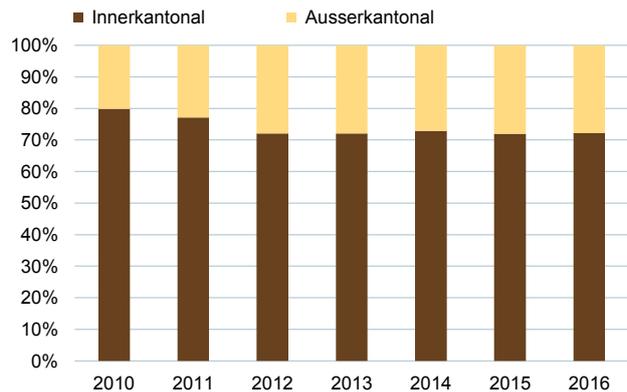


Abb. 7-2/T7-1; Quelle: ASB, Abt. Behindertenhilfe.

28% der Kantonsbeiträge fliessen an ausserkantonale Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen.

Personen nach Angebotstyp und Geschlecht per 31.12.2015

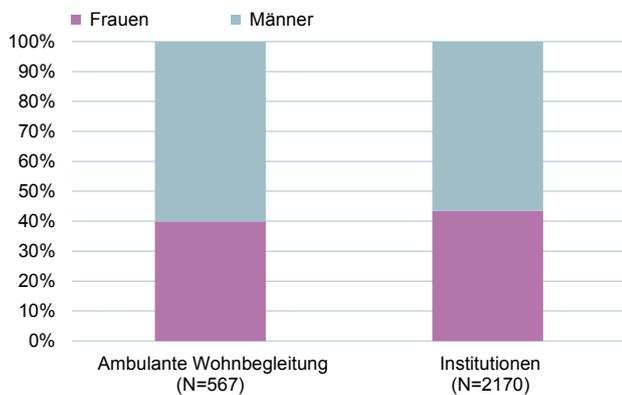


Abb. 7-3/T7-2; Quelle: ASB, Abt. Behindertenhilfe.

Ende 2015 beziehen 2 170 Personen Leistungen im Rahmen von Institutionen (stationäres Wohnen, Werkstätten, Tagesstätten). Davon sind 39,9% Frauen und 60,1% Männer. Von Angeboten der ambulanten Wohnbegleitung profitieren 567 Personen. Sie werden zu 42,7% von Frauen und 57,3% von Männern genutzt.

Anzahl Kostenübernahmegarantien für Personen nach Angebotstyp

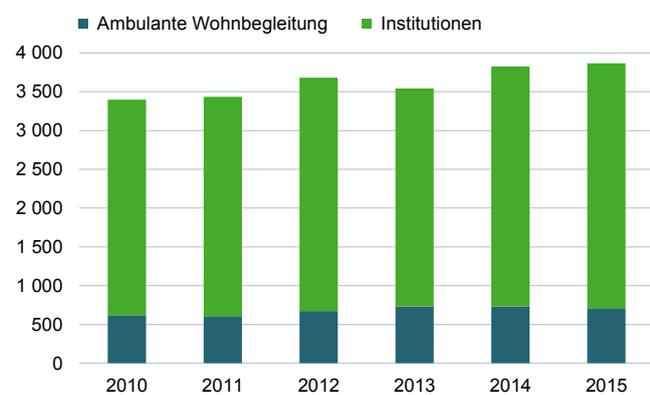


Abb. 7-4/T7-1; Quelle: ASB, Abt. Behindertenhilfe.

3 865 Kostenübernahmegarantien werden im Jahr 2015 gesprochen. Davon entfallen 3 158 auf Institutionen und 707 auf die ambulante Wohnbegleitung.

Kostenübernahmegarantien nach Alter der Personen in IFEG-Institutionen (ohne Personen mit unbekanntem Alter)

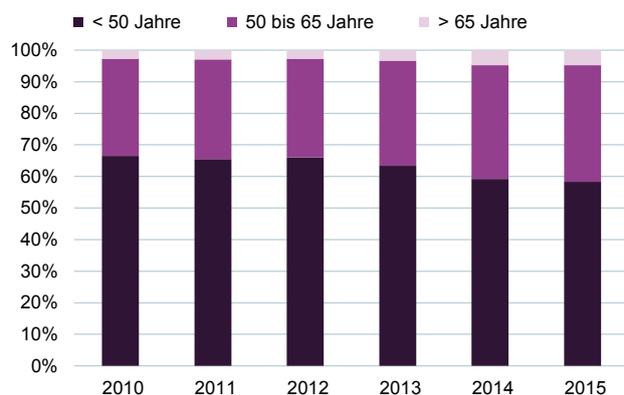


Abb. 7-5/T7-1; Quelle: ASB, Abt. Behindertenhilfe.

58% der 2015 gesprochenen Kostenübernahmegarantien kommen Personen im Alter von weniger als 50 Jahren zugute. 37% betreffen Begünstigte im Alter von 50 bis 65 Jahren. Der Anteil dieser Altersgruppe hat seit 2010 kontinuierlich zugenommen.

Kostenübernahmegarantien nach Alter der Personen in ambulanter Wohnbegleitung (ohne Personen mit unbekanntem Alter)

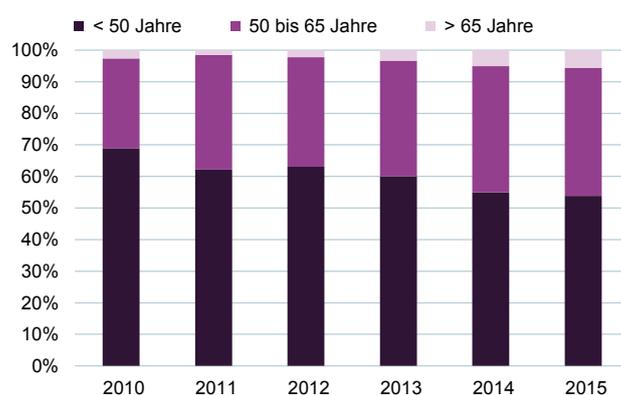


Abb. 7-6/T7-1; Quelle: ASB, Abt. Behindertenhilfe.

54% der Kostenübernahmegarantien gehen 2015 an Personen unter 50 Jahren und 40% an Personen zwischen 50 und 65 Jahren. 6% der Kostenübernahmegarantien gehen an über 65-Jährige.

Erläuterungen

Kantonsbeiträge an IFEG-Institutionen Beim stationären Wohnen entsprechen die Kantonsbeiträge zwischen 40% und 65% und bei den Tagesstätten zwischen 40% und 100% der Gesamtkosten.

Kostenübernahmegarantien Differenzen zu den Zahlen der Kostenübernahmegarantien in früheren Berichten entstehen durch Anpassungen ebendieser Zahlen aufgrund rückwirkend ausgesprochener IV-Renten sowie geänderten Leistungsvereinbarungen in den Jahren 2011 und 2013. Ausserdem wurde auf den Bericht 2013 hin die Auswertungsmethodik standardisiert, was ebenfalls zu Differenzen bei den Vorjahren führt.

Kantonsbeiträge Das Total kann aufgrund von Rundungen von der Summe der Einzelwerte abweichen.

8 Ergänzungsleistungen und Beihilfen zur AHV und IV

8.1 Leistungsbeschreibung

Ergänzungsleistungen (EL) sichern Bezüger und Bezügerinnen einer Rente der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) oder Invalidenversicherung (IV) ein Mindesteinkommen, wenn ihre Existenz (d. h. Miete, Krankenversicherung und allgemeiner Lebensbedarf) durch die Renten, übrigen Einkommen und Vermögenswerte nicht gesichert ist. Dieses Mindesteinkommen wird in Form der kantonalen und kommunalen Beihilfen zur AHV/IV durch den Kanton und die Gemeinden aufgestockt.

Anspruchsberechtigte Personen Anspruchsberechtigt für die EL sind Personen mit bescheidenem Einkommen, die einen Anspruch auf eine Rente der AHV/IV oder eine Hilflosenentschädigung haben oder ununterbrochen während mindestens sechs Monaten ein IV-Taggeld beziehen. Der Wohnsitz und tatsächliche Aufenthalt muss sich in der Schweiz bzw. im Kanton Basel-Stadt befinden. Als weitere Voraussetzung müssen die Bezüger und Bezügerinnen das Schweizer oder ein EU-/EFTA-Bürgerrecht besitzen oder einen mindestens zehnjährigen, ununterbrochenen Wohnsitz in der Schweiz vorweisen. Für Flüchtlinge oder Staatenlose beträgt diese Frist fünf Jahre. Anspruch auf Beihilfen hat, wer zuhause wohnt und Anspruch auf EL hat bzw. die Anspruchsgrenze für EL nur knapp überschreitet. Zudem muss die betroffene Person innerhalb der letzten 15 Jahre während mindestens zehn Jahren ihren Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt gehabt haben. An Personen, die in Heimen oder Spitälern wohnen, wird keine Beihilfe ausgerichtet.

Finanzierung Die Ergänzungsleistungen werden über Kantons- und Bundesbeiträge finanziert, die Kosten der Beihilfen trägt der Kanton resp. die Gemeinden. Per 1. Januar 2011 trat das Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung in Kraft. Pflegebedürftige erhalten seither Kantonsbeiträge an die Pflegeheimkosten. Bewohnerinnen und Bewohner von Alters- und Pflegeheimen müssen somit in der Regel weniger für den Heimaufenthalt bezahlen, was tiefere Ausgaben der EL zur Folge hat. Schliesslich beteiligt sich der Bund seither nicht mehr an der Finanzierung der Krankheits- und Behinderungskosten durch die Kantone.

Berechnungsgrundlagen Zur Abklärung der Bezugsberechtigung werden Einnahmen und existenzsichernde Ausgaben einander gegenübergestellt. Wenn die gesetzlich anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen, wird die Differenz als Ergänzungsleistung ausbezahlt. Es wird unterschieden zwischen Personen, welche zu Hause wohnen und Personen, welche im Heim leben.

Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (ELG)
- Verordnung über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (ELV)
- Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes zur AHV/IV sowie über die Ausrichtung von kantonalen Beihilfen (EG/ELG)
- Verordnung betreffend Ergänzungsleistungen und kantonale Beihilfen zur AHV/IV (VELG)

Zuständigkeit Amt für Sozialbeiträge (ASB) des Departementes für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt (für die Stadt Basel), Gemeindeverwaltung Riehen (für die Gemeinden Riehen und Bettingen).

8.2 Kennzahlen

Die Anzahl AHV-Rentnerinnen und -Rentner mit Ergänzungsleistungen (EL) steigt in Basel-Stadt seit 2007 an und beläuft sich Ende 2016 auf insgesamt 7 834 Personen. Bei den EL und Beihilfen zur IV ist eine Stagnation zu beobachten. Über den gesamten Beobachtungszeitraum ist ein Anstieg des Anteils AHV- und IV-Beziehender, die auf EL oder Beihilfen angewiesen sind, zu beobachten. Dieser Anstieg fällt bei den Personen mit IV stärker aus als bei den Personen mit AHV. 2016 betragen die kantonalen Beiträge für die EL und Beihilfen insgesamt 246,8 Mio. Franken, 3% mehr als im Vorjahr.

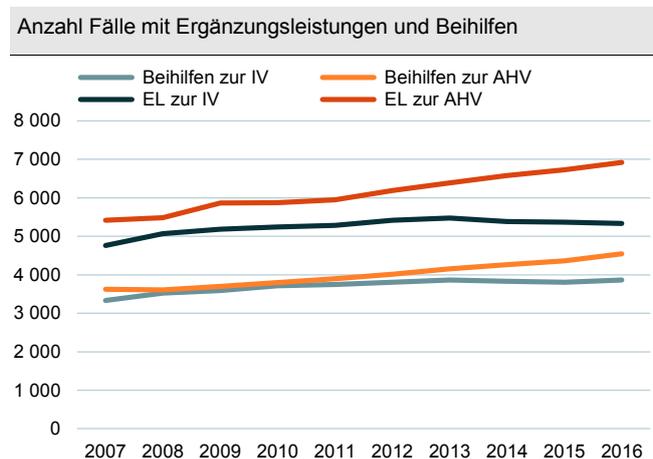


Abb. 8-1/T8-1; Quelle: ASB, Abt. Ergänzungsleistungen.

2016 werden 5 331 Fälle mit EL zur IV sowie 6 924 Fälle mit EL zur AHV gezählt. 3 862 Fälle erhalten Beihilfen zur IV und 4 548 Fälle Beihilfen zur AHV. Die Anzahl Fälle mit EL bzw. Beihilfen zur AHV steigen über den gesamten Beobachtungszeitraum an.

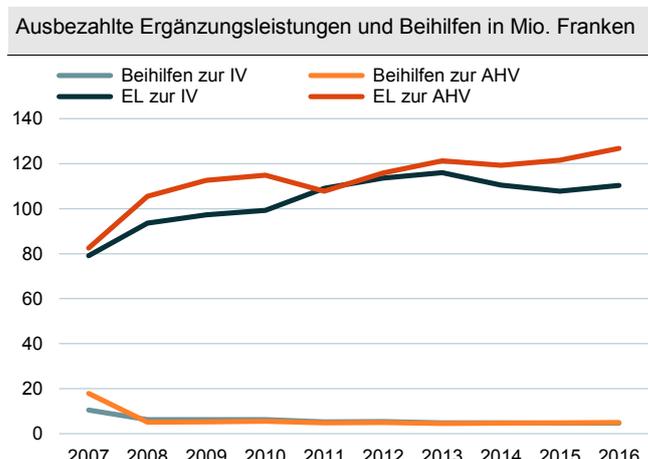


Abb. 8-2/T8-1; Quelle: ASB, Abt. Ergänzungsleistungen.

Die kantonalen Ausgaben für die EL steigen für die IV-Fälle auf 110,3 Mio. Franken und für AHV-Fälle auf 126,8 Mio. Franken. Bei den Beihilfen ist die Entwicklung stabiler. Die Ausgaben betragen 4,7 Mio. Franken (IV) resp. 5,0 Mio. Franken (AHV).

Erläuterungen

Fall Bei den Ergänzungsleistungen werden Dossiers mit Fällen geführt, welche eine Person bis mehrere Personen umfassen können. Ein Fall bezeichnet somit eine Unterstützungseinheit. Deshalb übersteigt die Anzahl Beziehende die Fallzahlen deutlich. Viele EL-Beziehende erhalten auch Beihilfen. Daher gibt es bei der ausgewiesenen Anzahl Fälle und Personen Überschneidungen.

Abb. 8-1 Im Jahr 2008 wurden im Zusammenhang mit dem neuen Finanzausgleich die EL nach oben geöffnet, deshalb konnte die Pflegebeihilfe im Heim abgeschafft werden. Dies erklärt den Rückgang der Fallzahlen sowie der ausbezahlten Leistungen (vgl. Abb. 8-2) bei den Beihilfen zur AHV. Gleichzeitig stiegen die Ausgaben bei den EL.

Abb. 8-2 2014 kam es bei den EL zu einer systembedingten Abnahme der Ausgaben um rund 12 Mio. Franken. Ab 2014 wurden sämtliche Krankenkassenprämien im Rahmen der Prämienverbilligung ausbezahlt. Vorher war ein Teil der Leistungen für die obligatorische Krankenversicherung durch die EL ausbezahlt worden. Der Abnahme der Kosten bei den EL steht eine entsprechende Zunahme bei der Prämienverbilligung gegenüber. Es handelt sich also um eine rein buchhalterische Verschiebung.

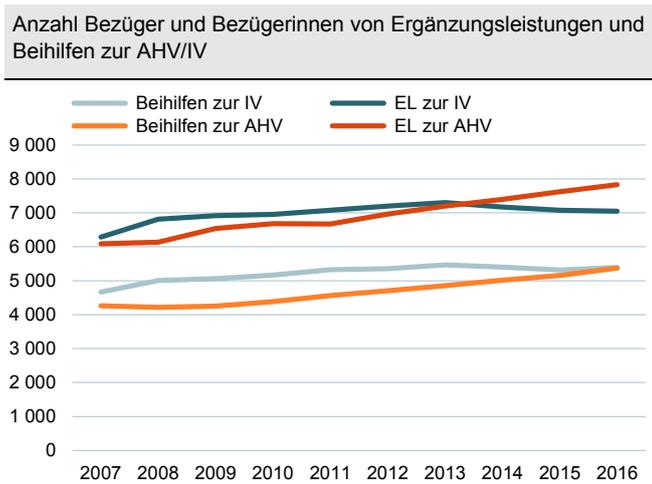


Abb. 8-3/T8-1; Quelle: ASB, Abt. Ergänzungsleistungen.

Analog zur Anzahl Fälle (vgl. Abb. 8-1) entwickelt sich die Anzahl Bezüger und Bezügerinnen. 2016 liegt die Anzahl Personen mit EL bei 7 047 (IV) bzw. 7 834 (AHV). Beihilfen werden an jeweils knapp 5 400 Personen ausbezahlt.

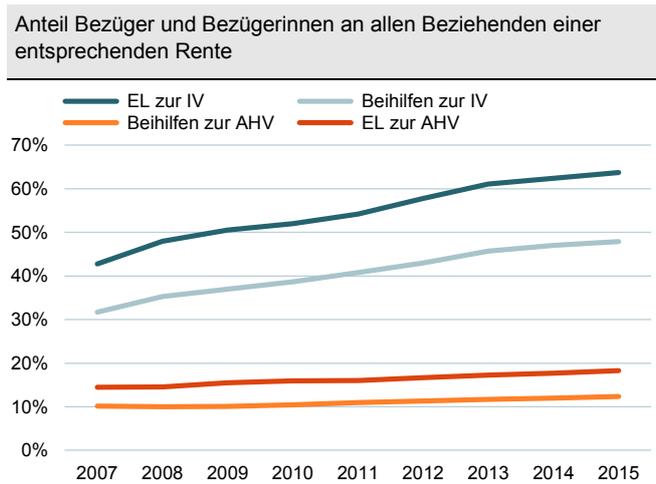


Abb. 8-4/T8-1; Quelle: ASB, Abt. Ergänzungsleistungen.

64% der Personen mit IV erhielten 2015 EL und 48% Beihilfen. Bei den Personen mit AHV liegt dieser Anteil bei 18% resp. 12%. Der Anteil bei den Personen mit IV wächst stärker als bei jenen mit AHV.

Bezüger und Bezügerinnen nach Leistungstyp und Leistungsart 2016

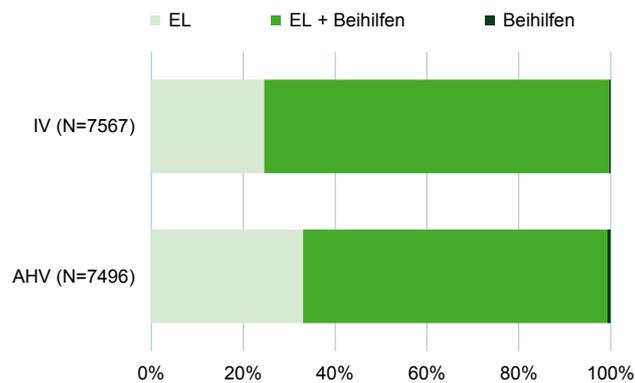


Abb. 8-5/T8-3; Quelle: ASB, Abt. Ergänzungsleistungen.

Der Grossteil der Bezüger und Bezügerinnen erhält eine Kombination aus EL und Beihilfen. Bei der IV liegt dieser Anteil bei 75%, bei der AHV bei 66%.

Bezüger und Bezügerinnen nach Alter und Leistungsart 2016

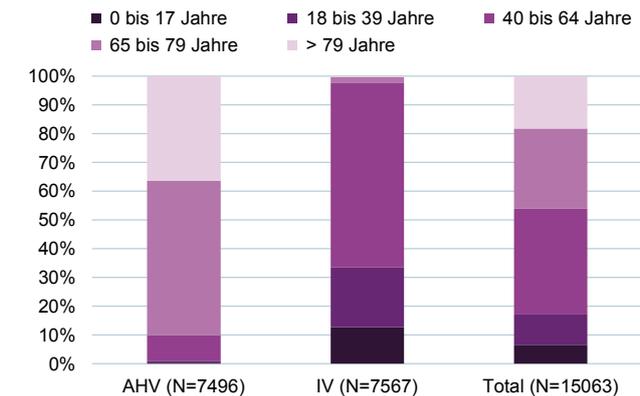


Abb. 8-6/T8-2; Quelle: ASB, Abt. Ergänzungsleistungen.

46% der Bezüger und Bezügerinnen von EL und Beihilfen sind 65 Jahre und älter. 17% sind jünger als 40 Jahre.

Erläuterungen

Bezüger und Bezügerinnen Umfasst alle Personen, die am Stichtag EL oder Beihilfen oder beides beziehen, einschliesslich Personen, die mit einem Ehepartner oder einer Ehepartnerin oder einem Elternteil in der Berechnung sind, selber aber keine Auszahlung erhalten.

Bezüger und Bezügerinnen nach Leistungsart und Staatsangehörigkeit 2016

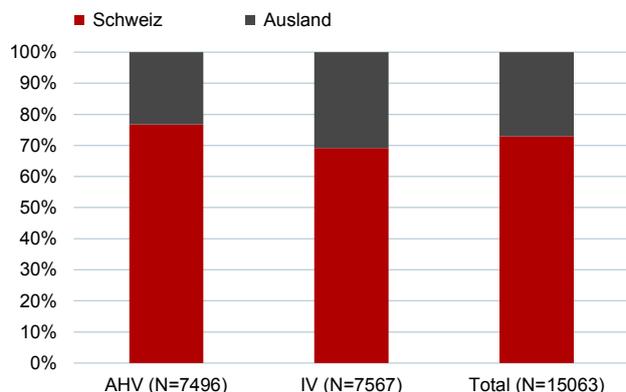


Abb. 8-7/T8-3; Quelle: ASB, Abt. Ergänzungsleistungen.

Der Anteil Bezüger und Bezügerinnen von EL und Beihilfen mit Schweizer Pass liegt bei 73%. Bei Personen mit AHV liegt dieser Anteil höher als bei Personen mit IV.

Bezüger und Bezügerinnen nach Leistungsart und Geschlecht 2016

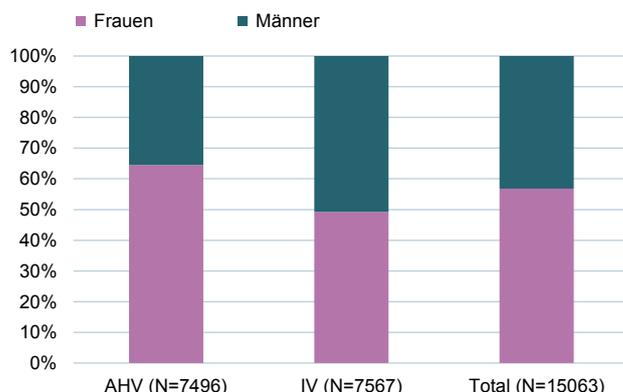


Abb. 8-8/T8-4; Quelle: ASB, Abt. Ergänzungsleistungen.

57% der Bezüger und Bezügerinnen sind Frauen. Bei der AHV liegt der Frauenanteil bei 64%.

Bezüger und Bezügerinnen nach Leistungstyp und Leistungsart und Staatsangehörigkeit 2016

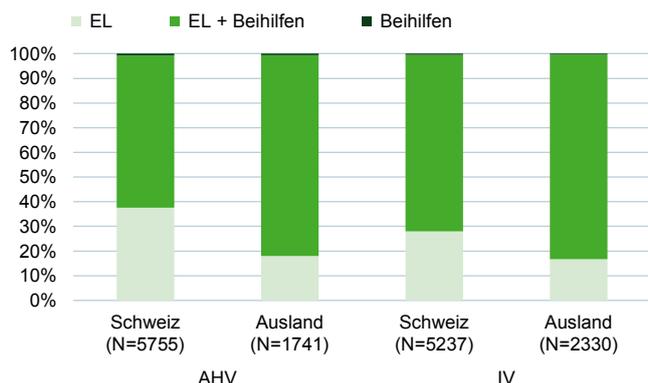


Abb. 8-9/T8-3; Quelle: ASB, Abt. Ergänzungsleistungen.

Sowohl bei den IV- als auch bei den AHV-Fällen zeigt sich bei den Schweizer Staatsangehörigen ein höherer Anteil Personen, die nur EL beziehen.

Bezüger und Bezügerinnen nach Leistungstyp, Leistungsart und Geschlecht 2016

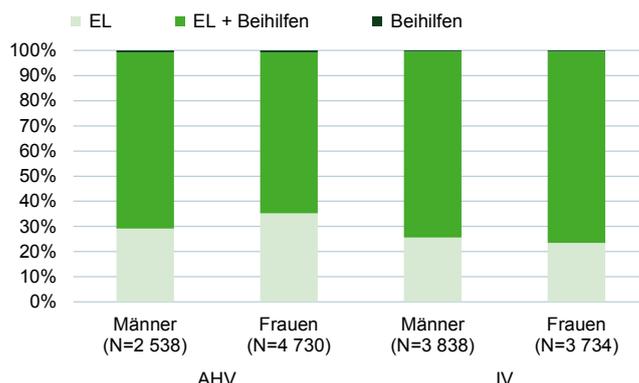


Abb. 8-10/T8-4; Quelle: ASB, Abt. Ergänzungsleistungen.

Bei den AHV-Rentnerinnen und -Rentnern zeigt sich, dass der Anteil der Frauen, die nur EL beziehen mit 35% höher ist, als bei den Männern mit 29%.

Erläuterungen

Bezüger und Bezügerinnen Umfasst alle Personen, die am Stichtag Ergänzungsleistungen oder Beihilfen oder beides beziehen. Einschliesslich Personen, die mit einem Ehepartner oder einer Ehepartnerin oder einem Elternteil in der Berechnung sind, selber aber keine Auszahlung erhalten.

Staatsangehörigkeit Die Bezeichnung «Ausland» schliesst auch Staatenlose und Personen mit unbekannter Staatsangehörigkeit ein, nicht aber Personen, die (auch) einen Schweizer Pass besitzen.

9 Familienmietzinsbeiträge

9.1 Leistungsbeschreibung

Zur finanziellen Entlastung bei den Mietzinsen kennt der Kanton Basel-Stadt die unmittelbare Subjekthilfe in Form von individuellen Wohnkostenzuschüssen. Die Mietzinsbeiträge werden ausschliesslich an Familien mit Kindern in bescheidenen finanziellen Verhältnissen ausgerichtet. Die Familienmietzinsbeiträge (FAMI) werden direkt an die Mieter und Mieterinnen ausbezahlt.

Anspruchsberechtigte Personen Anspruch auf Familienmietzinsbeiträge können Familien in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen geltend machen. Es muss mindestens ein minderjähriges oder sich in Erstausbildung befindendes Kind, das noch nicht 25 Jahre alt ist, im gleichen Haushalt leben. Grundvoraussetzung für den Bezug der Leistung ist der Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt. Das Gesetz sieht eine Wohnsitzdauer im Kanton Basel-Stadt von 5 Jahren ohne Unterbruch vor Anspruchsbeginn vor, wobei es genügt, wenn eine Person bzw. ein Elternteil diese Bedingung erfüllt.

Finanzierung Die Gelder für die unmittelbare Subjekthilfe stammen ausschliesslich vom Kanton.

Berechnungsgrundlagen Die Höhe des Zuschusses ist abhängig von der Anzahl Personen, der Anzahl Zimmer, dem anrechenbaren Mietzins sowie dem anrechenbaren Jahreseinkommen. Nebst dem Einkommen wird auch das Vermögen des Haushalts berücksichtigt.

Rechtgrundlagen

- Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen an Familien mit Kindern (Mietbeitragsgesetz, MBG)
- Verordnung zum Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (Mietbeitragsverordnung, MIVO)
- Gesetz über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (SoHaG)
- Verordnung über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (SoHaV)

Zuständigkeit Amt für Sozialbeiträge (ASB) des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt (WSU) des Kantons Basel-Stadt.

9.2 Kennzahlen

Die Zunahme der mit Familienmietzinsbeiträgen unterstützten Haushalte setzt sich wie bereits in den Vorjahren fort. Ende 2016 werden 2 129 Familien unterstützt. Dies wirkt sich auch auf die kantonalen Gesamtausgaben aus; diese betragen im aktuellen Berichtsjahr insgesamt 10,1 Mio. Franken.

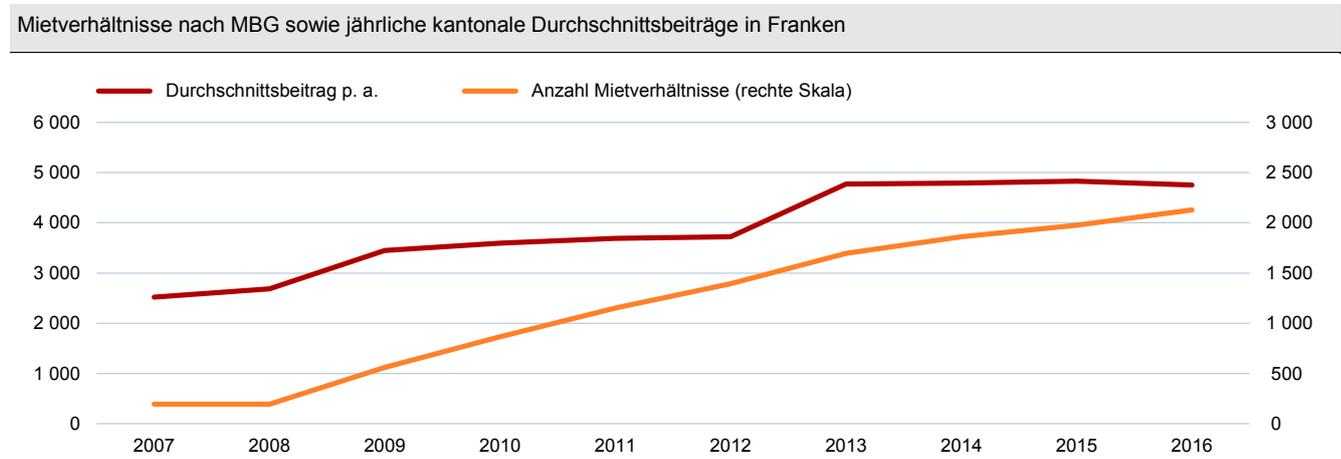


Abb. 9-1/T9-1; Quelle: ASB, Abteilung Prämienverbilligung und Familienmietzinsbeiträge.

Seit 2008 ist ein kontinuierlicher Anstieg der Anzahl unterstützter Mietverhältnisse zu beobachten. 2016 liegt diese bei 2 129. Der Durchschnittsbeitrag beträgt aktuell 4 750 Franken pro Jahr und ist seit 2013 relativ stabil geblieben.

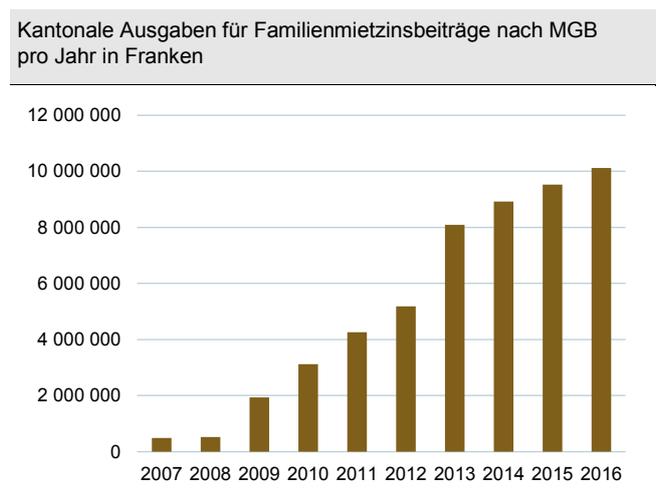


Abb. 9-2/T9-1; Quelle: ASB, Abteilung Prämienverbilligung und Familienmietzinsbeiträge.

Die kantonalen Ausgaben für die Familienmietzinsbeiträge sind wie die Anzahl Mietverhältnisse seit 2008 stetig gestiegen. Der Anstieg gegenüber dem Jahr 2016 beträgt 6% (10,1 Mio. Franken).

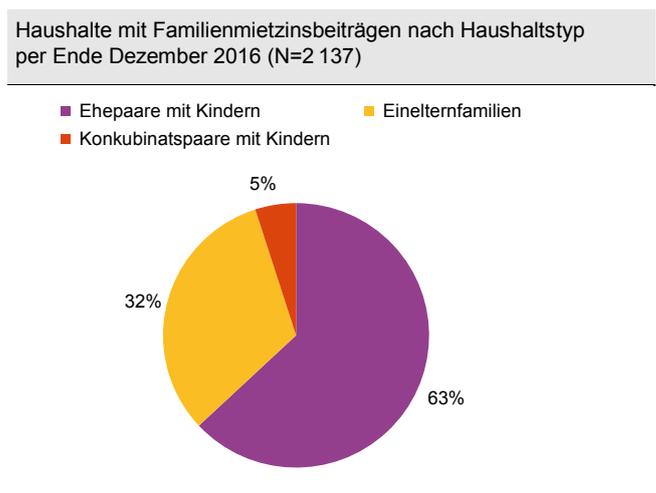


Abb. 9-3/T9-2; Quelle: BISS.

Bei 63% der unterstützten Familien handelt es sich um Ehepaare. Einelfamilien machen einen Anteil von 32% der Haushalte aus, 5% sind Konkubinatspaare mit Kindern.

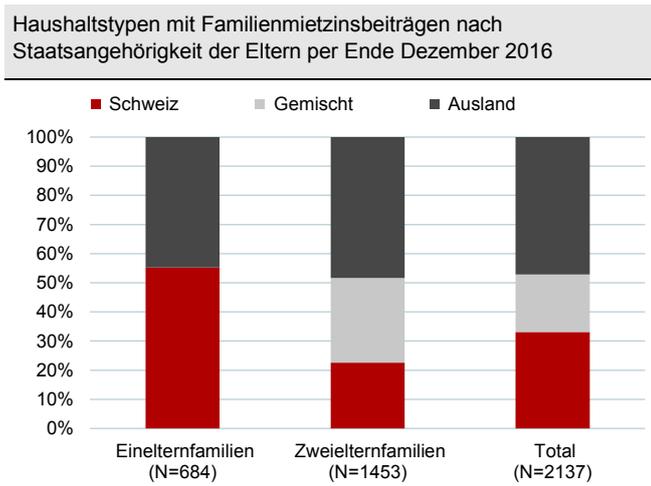


Abb. 9-4/T.9-2; Quelle: BISS.

33% der Haushalte mit Familienmietzinsbeiträgen bestehen ausschliesslich aus Schweizern. Haushalte mit ausschliesslich ausländischen Staatsangehörigen machen einen Anteil von 47%, gemischte einen Anteil von 20% aus.

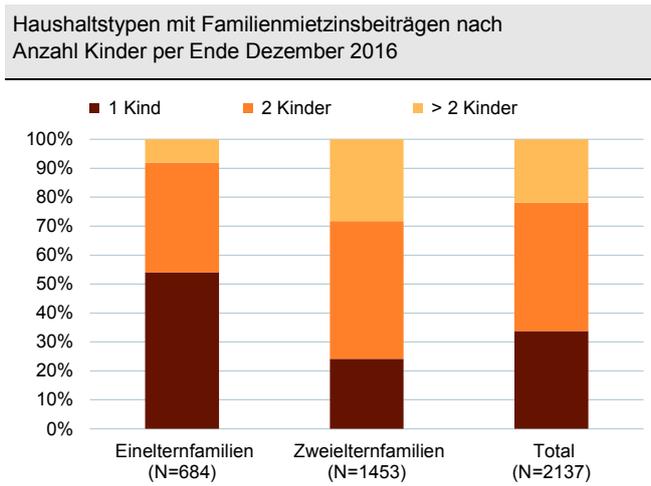


Abb. 9-5/T9-2; Quelle: BISS.

Familien mit einem Kind machen einen Anteil von 34% aller Haushalte mit Familienmietzinsbeiträgen aus. 44% haben 2 Kinder und 22% 3 Kinder und mehr. Bei Einelternefamilien liegt der Anteil mit einem Kind bei über 50%.

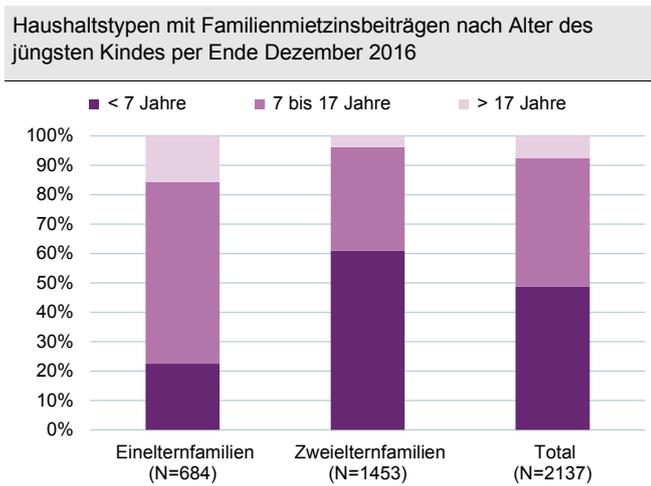


Abb. 9-6/T9-2; Quelle: BISS.

Bei Einelternefamilien liegt der Anteil Haushalte, deren jüngstes Kind zwischen 7 und 17 Jahren alt ist, bei 62%. Bei Zweielternefamilien beträgt dieser Anteil 35%. Demgegenüber ist der Anteil Familien mit Kindern unter 7 Jahren bei den Zweielternefamilien (61%) deutlich höher als bei den Einelternefamilien (23%).

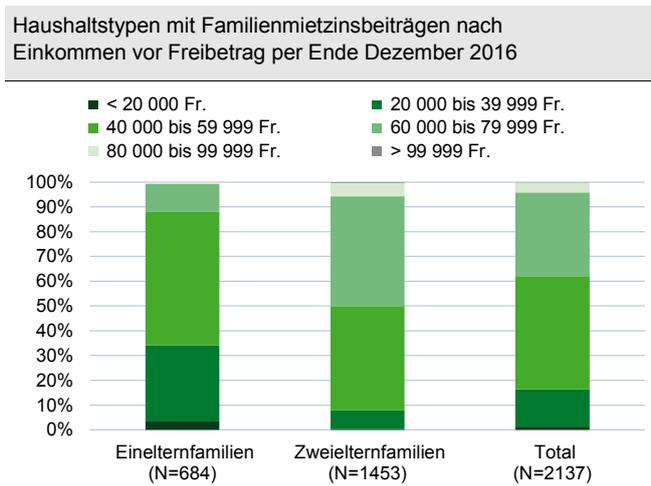


Abb. 9-7/T9-2; Quelle: BISS.

16% der unterstützten Familien verfügen über ein Jahreseinkommen von weniger als 40 000 Franken. Bei 79% der Haushalte liegt das Jahreseinkommen zwischen 40 000 und 79 999 Franken.

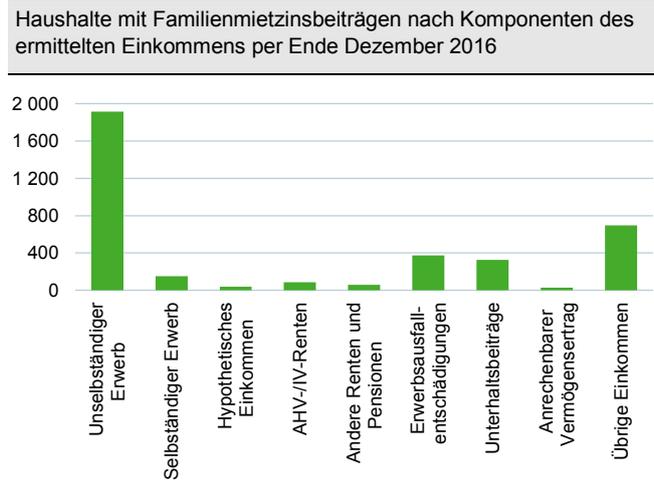


Abb. 9-8/T9-2; Quelle: BISS, Mehrfachnennungen möglich.
Mit 1917 Nennungen ist der unselbständige Erwerb die häufigste Einnahmequelle. Erwerbsausfallentschädigungen sind bei 373 und Unterhaltsbeiträge bei 327 Haushalten Bestandteil des Einkommens.

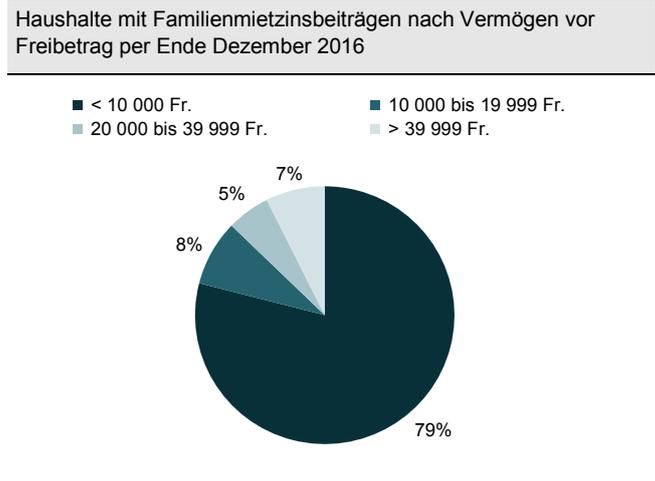


Abb. 9-9/T9-2; Quelle: BISS.
Das Vermögen liegt bei 79% der unterstützten Haushalte unter 10 000 Franken. 7% verfügen über ein Vermögen von 40 000 Franken und mehr.

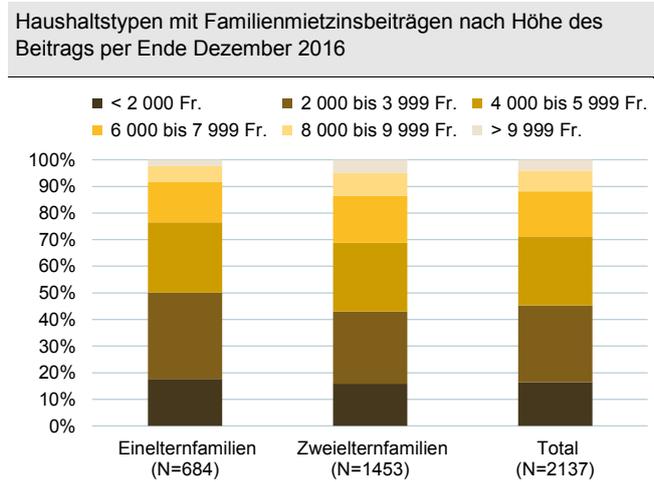


Abb. 9-10/T9-2; Quelle: BISS.
45% der Familienmietzinsbeiträge liegen bei unter 4 000 Franken pro Jahr. An 43% der Haushalte werden Beiträge in der Höhe von 4 000 bis 7 999 Franken ausbezahlt.

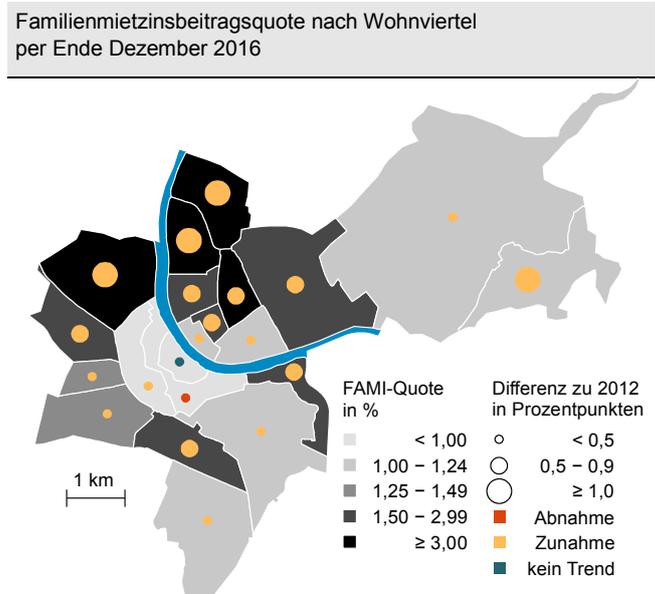


Abb. 9-11; Quelle: BISS.
Ende 2016 liegt der Anteil Haushalte mit Familienmietzinsbeiträgen (FAMI) an allen Haushalten bei 2,2%. 2011 lag die FAMI-Quote noch bei 1,2%. Kleinhüningen weist mit 5,2% die höchste Beitragsquote auf. Die Vorstädte verzeichnen gegenüber 2012 als einziges Wohnviertel einen Rückgang.

Erläuterungen

BISS Stichtagsauswertung vom 4.1.2017.

Definitionen Vgl. S. 12 für die Definitionen der verschiedenen Einkommensquellen sowie den Freibeträgen auf Erwerbseinkommen und Vermögen.

Familienmietzinsbeitragsquote Die Familienmietzinsbeitragsquote errechnet sich als Quotient der Anzahl Haushalte mit Familienmietzinsbeiträgen an der Gesamtzahl der Haushalte (exklusive Haushalte in Wohnungen ohne Kocheinrichtung) per 31. Dezember.

10 Notschlafstelle

10.1 Leistungsbeschreibung

Der Kanton Basel-Stadt betreibt an der Alemannengasse 1 eine Notschlafstelle. Diese bietet eine Übernachtungsmöglichkeit für kurzfristig von Obdachlosigkeit bedrohte Personen an und ist täglich von 20.00 Uhr bis 8.00 Uhr (So: 9.00 Uhr) geöffnet. Der Betrieb der Notschlafstelle soll verhindern, dass in Basel-Stadt bedürftige Personen unter freiem Himmel übernachten und dadurch physische und psychische Folgeschäden erleiden. In Mehrbettzimmern (vier bis sechs Plätze in Doppelstockbetten) stehen insgesamt 75 Plätze zur Verfügung, 63 davon in der Männer- und zwölf in der Frauenabteilung. Im Erdgeschoss steht ein Aufenthaltsraum mit Fernseher zur Verfügung, der bis 1.00 Uhr benutzt werden kann. In der Frauenabteilung gibt es eine kleine Küche, welche auch als Aufenthaltsraum genutzt wird. Auf diversen Stockwerken gibt es eine Toilette und Waschmöglichkeiten (Bad/Dusche, bis 1.00 Uhr benutzbar). Zudem besteht für die Gäste die Möglichkeit, ihre Wäsche zu waschen (Waschküche mit zwei Waschmaschinen und zwei Tumbler, bis 24.00 Uhr benutzbar). Jeder Gast darf ein Gepäckstück mitbringen, Wertsachen können über Nacht an der Réception deponiert werden. Nicht erlaubt ist das Mitbringen von Haustieren. Die anwesenden Aufsichtspersonen können bei Bedarf Informationen zu weiteren Hilfsangeboten vermitteln, es wird jedoch keine sozialarbeiterische/sozialpädagogische Beratung oder Betreuung angeboten. Die Nichteinhaltung der Hausordnung (z. B. Verstoss gegen das strikte Verbot des Mitbringens oder Konsumierens von Drogen und Alkohol oder gegen das generelle Rauchverbot, der Aufenthalt in den Abteilungen des jeweils anderen Geschlechts, Gewalt, Sachbeschädigung) kann je nach Schwere zu Ausweisungen und Hausverboten führen.

Anspruchsberechtigte Personen Aufgenommen werden Einzelpersonen, welche einen Schlafplatz benötigen und folgende Bedingungen erfüllen:

- Mindestalter 18 Jahre
- Ausfüllen des Meldezettels
- Unterschreiben der Hausordnung
- Barzahlung oder Kostengutsprache einer Institution/Behörde

Für Familien (inkl. Alleinerziehende) mit Kind/ern kann bei Bedarf eine Notwohnung beantragt werden.

Finanzierung Die Liegenschaft, in welcher die Notschlafstelle untergebracht ist, befindet sich im Eigentum der Einwohnergemeinde der Stadt Basel (Finanzvermögen). Die Sozialhilfe entrichtet einen Mietzins und kommt darüber hinaus für die Nebenkosten, sowie für die Ausstattung und den Betrieb der Notschlafstelle auf. Ausserdem stellt die Sozialhilfe das nötige Personal für die Führung und Bewirtschaftung (z. B. Leitung, kaufm. MA, Nachtwachen) der Notschlafstelle.

Einzige Einnahme sind die Zahlungen für die Übernachtungen in Form von Barzahlungen oder Kostengutsprachen, welche den ausstellenden Institutionen verrechnet werden. Diese Einnahmen decken nur einen geringen Teil der Kosten.

Berechnungsgrundlagen Das Übernachten in der Notschlafstelle ist gegen Barzahlung oder Vorlage einer Kostengutsprache möglich. Personen die im Kanton Basel-Stadt angemeldet sind, zahlen pro Nacht Fr. 7.50. Alle anderen Personen bezahlen in der Regel Fr. 40.00 pro Übernachtung.

Rechtsgrundlagen Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 (§11, §14)

Zuständigkeit Sozialhilfe, Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt (Betrieb); Immobilien Basel-Stadt, Finanzdepartement des Kantons Basel-Stadt (Eigentümervertreterin der Liegenschaft).

10.2 Kennzahlen

Die Anzahl Übernachtungen sinkt im Jahr 2016 ein zweites Mal in Folge. 16 656 Übernachtungen werden gezählt, was einem Rückgang von rund 2 000 resp. 11% gegenüber dem Vorjahr entspricht. Nachdem die Anzahl übernachtender Frauen im Vorjahr den höchsten Wert des gesamten Beobachtungszeitraums aufwies, ist sie in diesem Jahr markant zurückgegangen. Die Auslastung liegt für das Jahr 2016 bei 61%. Mehr als die Hälfte der übernachtenden Personen verbringen im Verlaufe des Jahres höchstens 7 Nächte in der Notschlafstelle. Der Nettoaufwand für die Notschlafstelle beträgt rund 750 000 Franken, 4% mehr als im Vorjahr.

Anzahl Übernachtungen und Auslastung der Notschlafstelle nach Geschlecht und Monat

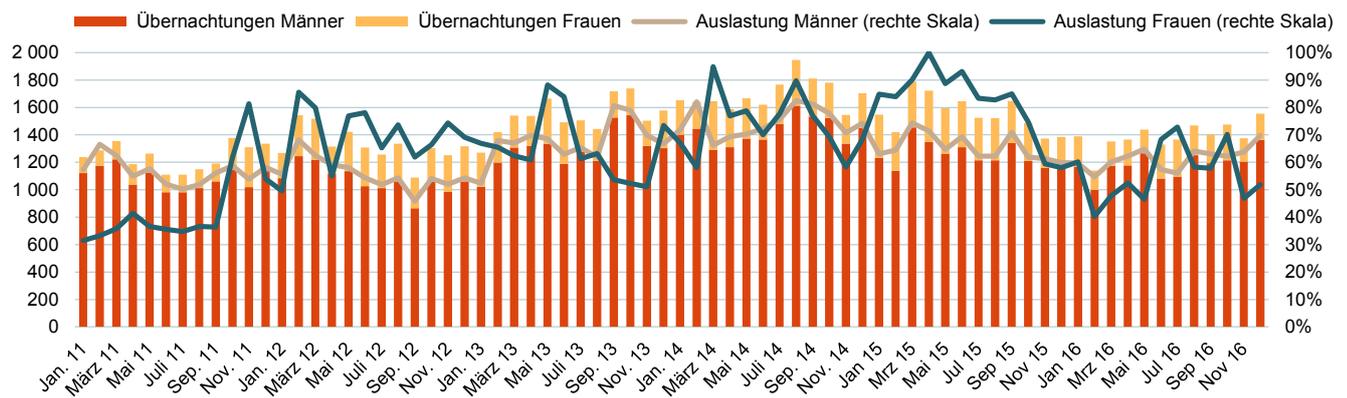


Abb. 10-1/T10-1; Quelle: Sozialhilfe des Kantons Basel-Stadt, Notschlafstelle und Notwohnungen.

Die höchste Auslastung wird 2016 mit 67% im Dezember erzielt. In diesem Monat wurden bei den Frauen 193 und bei den Männern 1 363 Übernachtungen gezählt. Die tiefste Auslastung wird im Februar 2016 beobachtet (52%). In diesem Monat übernachteten 140 Frauen und 1 139 Männer.

Anzahl Übernachtungen und Auslastung

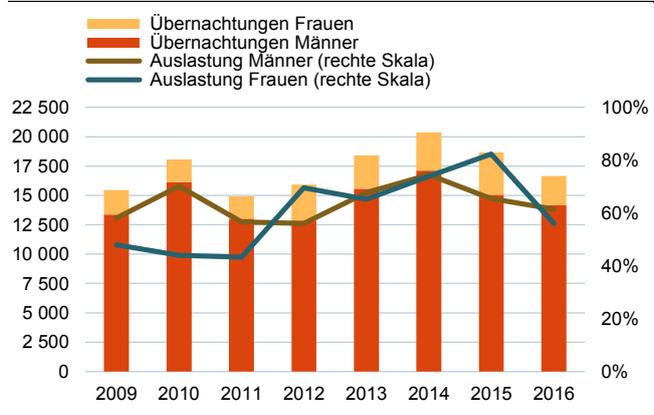


Abb. 10-2/T10-1; Quelle: Sozialhilfe des Kantons Basel-Stadt, Notschlafstelle und Notwohnungen.

2016 werden insgesamt 16 656 Übernachtungen in der Notschlafstelle gezählt, 11% weniger als im Vorjahr. Diese teilen sich in 2 469 übernachtende Frauen und 14 187 Männer auf. Die durchschnittliche Auslastung liegt 2016 bei 61%. Bei den Frauen ist sie gegenüber dem Vorjahr um 26 Prozentpunkte auf 56% gesunken, bei den Männern um 4 Prozentpunkte auf 62%.

Übernachtende Personen nach Nächten und Geschlecht

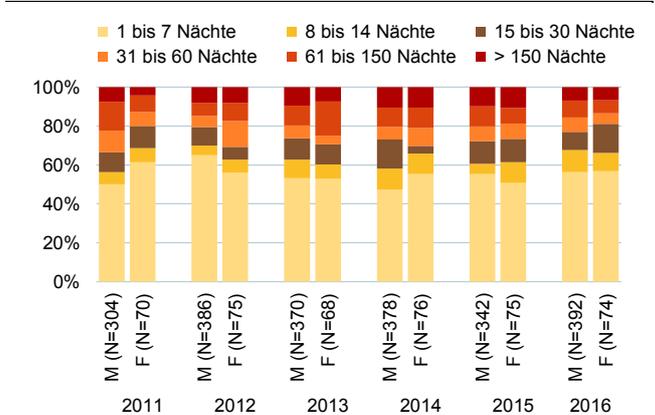


Abb. 10-3/T10-1; Quelle: Sozialhilfe des Kantons Basel-Stadt, Notschlafstelle und Notwohnungen.

Insgesamt haben im aktuellen Berichtsjahr 393 unterschiedliche Männer und 74 Frauen die Notschlafstelle genutzt. Davon hat jeweils über die Hälfte weniger als 8 Nächte in der Notschlafstelle verbracht. Jeweils 7% der Männer und Frauen haben 2016 über 150 Mal in der Notschlafstelle übernachtet.

Übernachtende Personen nach Alter

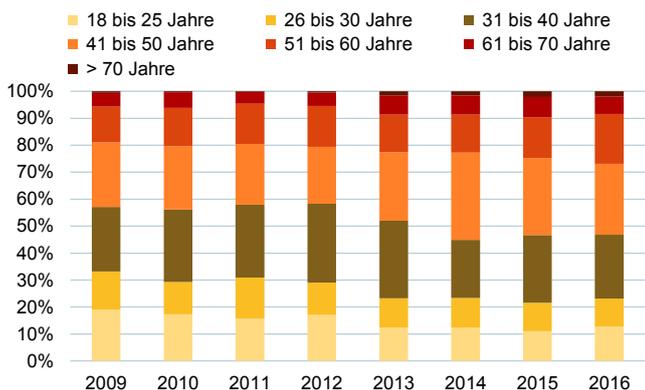


Abb. 10-4/T10-2; Quelle: Sozialhilfe des Kantons Basel-Stadt, Notschlafstelle und Notwohnungen.

Mit einem Anteil von 26% respektive 24% machen die 41- bis 50-Jährigen sowie die 31- bis 40-Jährigen die Hälfte aller übernachtenden Personen aus. 27% der Übernachtenden sind über 50 Jahre alt.

Aufwand und Ertrag der Notschlafstelle (in Mio. Franken)

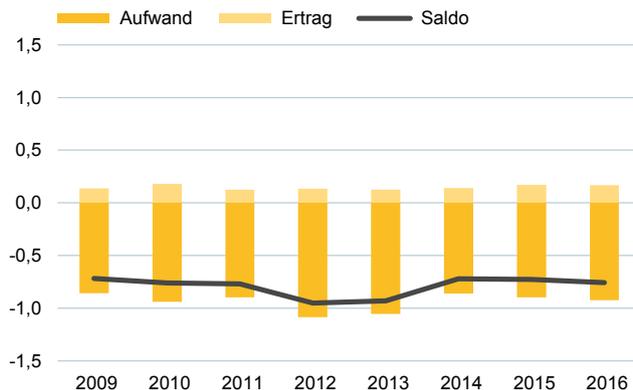


Abb. 10-5/T10-2; Quelle: Sozialhilfe des Kantons Basel-Stadt, Notschlafstelle und Notwohnungen.

Mit rund 920 000 Franken steigt der Aufwand der Notschlafstelle gegenüber dem Vorjahr leicht an. Der Ertrag bleibt stabil bei rund 170 000 Franken. Somit beträgt der Nettoaufwand rund 750 000 Franken.

11 Notwohnen

11.1 Leistungsbeschreibung

Die Sozialhilfe Basel-Stadt ist zuständig für die Bereitstellung von Notwohnungen und von günstigem Mietwohnraum für besonders benachteiligte Personen im Sinn des Wohnraumförderungsgesetzes (WRFG). Sie ist verantwortlich für die Vermietung einschliesslich Auswahl der Mieterschaft sowie Bewirtschaftung, Betrieb und Unterhalt des Wohnraums. Das Finanzdepartement (Immobilien Basel-Stadt) ist zuständig für die Beschaffung und Instandhaltung der Gebäude bzw. des Wohnraums.

Die Notwohnungen werden an Familien (einschliesslich Alleinerziehende) mit Kindern oder auch in beschränkter Zahl an Einzelpersonen vermietet, die in einer akuten Wohnungsnotsituation sind (gekündigtes Mietverhältnis, Räumungsbegehren). Es handelt sich dabei um eine Notlösung, entsprechend erfolgt die Vermietung befristet (in der Regel für sechs Monate). Die Mieterinnen und Mieter sind angehalten, nach einer passenden Wohnung auf dem freien Wohnungsmarkt zu suchen. Es besteht jedoch die Möglichkeit das Mietverhältnis zu verlängern, wenn in der vorgegebenen Frist keine anderweitige Lösung gefunden werden kann und die Notsituation weiter besteht. Bei anhaltenden Mietzinszahlungsrückständen (oder begründeten Einzelfällen) wird das Mietverhältnis nicht erneuert und im Extremfall kann die Räumung einer Notwohnung angeordnet werden.

Der günstige Wohnraum gemäss WRFG wird Familien und Einzelpersonen zur Verfügung gestellt, die aufgrund verschiedener Kriterien (wie z. B. hohe Betreibungen, Familiengrösse, Nationalität oder eingeschränkte Wohnkompetenz) auf dem freien Wohnungsmarkt als besonders benachteiligt einzustufen sind. Die Mietverträge werden unbefristet ausgestellt. Es wird von der Sozialhilfe Basel-Stadt periodisch überprüft, ob der Bedarf weiterhin gegeben ist.

Anspruchsberechtigte Personen Es besteht kein grundsätzlicher Rechtsanspruch auf eine Notwohnung oder eine Wohnung im Sinn des WRFG. Die Familien / Einzelpersonen müssen seit mindestens zwei Jahren in Basel-Stadt wohnen und angemeldet sein. Notwohnungen werden ausschliesslich an obdachlose Personen oder an solche, die von Obdachlosigkeit bedroht sind (aktuelles Mietverhältnis ist gekündigt oder ein Räumungsbegehren liegt vor), vermietet. Für Wohnungen im Sinn des WRFG werden folgende Kriterien geprüft: besondere Benachteiligung auf dem freien Wohnungsmarkt, tiefes Einkommen (Bezug von Sozialhilfe, Ergänzungsleistungen oder Familienmietzinsbeiträge), erfolglose Wohnungssuche (belegt durch Anmeldungen und Absagen).

Für die Beantragung einer Notwohnung oder einer Wohnung im Sinne des WRFG ist eine persönliche Vorsprache in der Sozialhilfe Basel-Stadt erforderlich.

Finanzierung Die Finanzierung erfolgt grösstenteils durch Mietzinseinnahmen, als auch durch das ordentliche Budget der Sozialhilfe. Die Sozialhilfe kommt für einen Teil der Unterhaltskosten der Liegenschaften auf. Ausserdem stellt sie das nötige Personal für die Bewirtschaftung (z. B. Leitung, kfm. MA, Hauswartung) der Liegenschaften.

Berechnungsgrundlagen Die Vermietung der Notwohnungen erfolgt nicht kostendeckend, da die Sozialhilfe für einen Teil der Unterhaltskosten der Liegenschaften aufkommt und diese nicht weiterverrechnet. Die Wohnungen werden zum Mietzins vermietet, den die Sozialhilfe an die Immobilien Basel-Stadt bezahlt. Es wird kein Aufschlag vorgenommen, damit die Wohnungen kostengünstig bleiben. Als Mietzinsbasis wird das Interne Mietreglement zugrunde gelegt. Bei der Zuteilung sämtlicher Wohnungen wird darauf geachtet, dass die Anzahl Zimmer die Anzahl Personen nicht übersteigt.

Rechtsgrundlagen Gesetz über die Wohnraumförderung (Wohnraumförderungsgesetz, WRFG) vom 5. Juni 2013 (Stand: 1. Juli 2014); Verordnung über die Wohnraumförderung (Wohnraumförderungsverordnung, WRFV) vom 17. Juni 2014 (Stand: 1. Juli 2014); Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 (§11, §14).

Zuständigkeit Sozialhilfe Basel-Stadt, Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt (Betrieb); Immobilien Basel-Stadt, Finanzdepartement des Kantons Basel-Stadt (Eigentümerin der Liegenschaften).

11.2 Kennzahlen

Das Angebot an Notwohnungen bleibt stabil und liegt Ende 2016 wie bereits ein Jahr zuvor bei 141 Wohnungen. Die Auslastung der angebotenen Notwohnungen liegt bei 89%. Rund drei Viertel der Mieterinnen und Mieter belegen die Notwohnungen seit weniger als 4 Jahren. Der Ertrag aus den Notwohnungen hat mit gleichbleibendem Aufwand gegenüber dem Vorjahr zugenommen und beträgt rund 2,8 Mio. Franken. Somit sinkt der Nettoaufwand auf rund 260 000 Franken. Im Rahmen des Wohnraumförderungsgesetzes (WRFG) wurde im Herbst 2016 mit der Vermietung von 8 Wohnungen gestartet. Dieser Bestand wird in den kommenden Jahren nach Möglichkeit und Bedarf ausgebaut.

Anzahl Notwohnungen per 31. Dezember

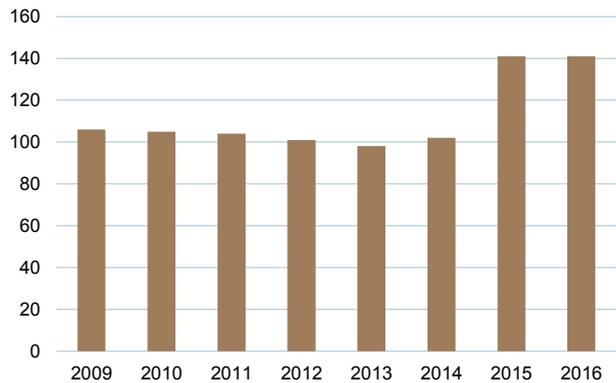


Abb. 11-1/T11-1; Quelle: Sozialhilfe des Kantons Basel-Stadt, Notschlafstelle und Notwohnungen.

Wie bereits im Jahr zuvor werden im Kanton Basel-Stadt Ende 2016 insgesamt 141 Notwohnungen zur Verfügung gestellt.

Verteilung nach Zimmerzahl per 31. Dezember

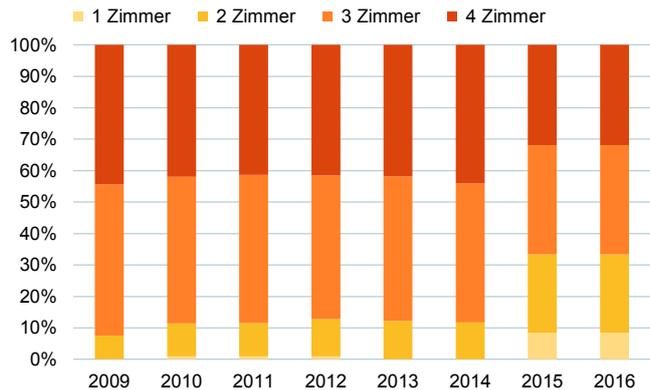


Abb. 11-2/T11-1; Quelle: Sozialhilfe des Kantons Basel-Stadt, Notschlafstelle und Notwohnungen.

Gegenüber dem Vorjahr hat sich die Struktur der angebotenen Notwohnungen nicht verändert. Es stehen 12 Einzimmerwohnungen, 35 Zweizimmerwohnungen, 49 Dreizimmerwohnungen und 45 Vierzimmerwohnungen zur Verfügung.

Auslastung und Leerstand per 31. Dezember



Abb. 11-3/T11-1; Quelle: Sozialhilfe des Kantons Basel-Stadt, Notschlafstelle und Notwohnungen.

Ende 2016 stehen 15 Notwohnungen leer, 126 sind vermietet. Dies entspricht einer Auslastungsquote von 89%. Wie bereits 2015 nimmt die Leerstandsquote gegenüber dem Vorjahr zu.

Leerstand nach Zimmerzahl per 31. Dezember

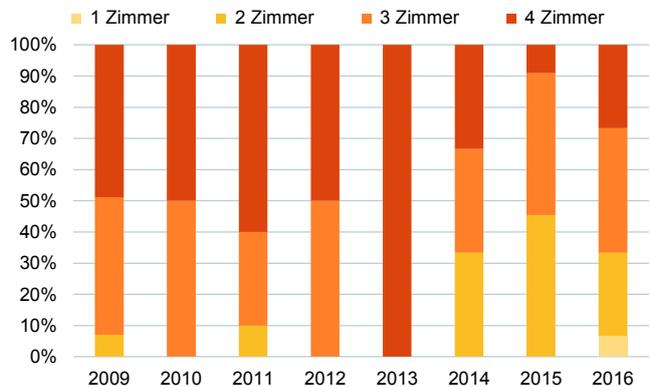


Abb. 11-4/T11-1; Quelle: Sozialhilfe des Kantons Basel-Stadt, Notschlafstelle und Notwohnungen.

Bei Jahresabschluss stehen 2016 insgesamt 15 Notwohnungen leer. Diese setzen sich folgendermassen zusammen: 1 Einzimmerwohnung, 4 Zweizimmerwohnungen, 6 Dreizimmerwohnungen und 4 Vierzimmerwohnungen.

Mietdauer von Notwohnungen nach Anzahl Jahren per 31. Dezember

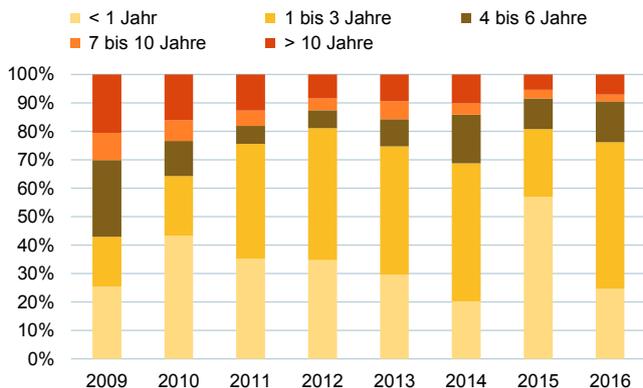


Abb. 11-5/T11-2; Quelle: Sozialhilfe des Kantons Basel-Stadt, Notschlafstelle und Notwohnungen.

25% der Notwohnungen werden seit weniger als einem Jahr von den gleichen Personen bewohnt, 52% seit 1 bis 3 Jahren. Bei insgesamt 7% der Notwohnungen gab es seit über 10 Jahren keinen Mieterwechsel mehr.

Aufwand und Ertrag der Notwohnungen (in Mio. Franken)

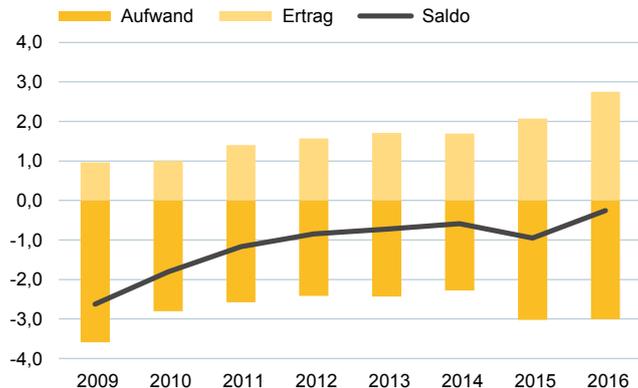


Abb. 11-6/T11-2; Quelle: Sozialhilfe des Kantons Basel-Stadt, Notschlafstelle und Notwohnungen.

Der Aufwand für die Notwohnungen ist für das Jahr 2016 bei 3,0 Mio. Franken verblieben, der Ertrag hingegen auf 2,8 Mio. Franken gestiegen. Somit beträgt der Nettoaufwand für das Jahr 2016 rund 260 000 Franken (2015: rund 950 000 Franken).

Erläuterungen

Mietdauer Aufgrund des stark ausgebauten Angebots an Notwohnungen im Jahr 2015 ist in diesem Jahr der Anteil Wohnungen, die seit weniger als einem Jahr von denselben Mieterinnen und Mietern belegt sind, deutlich höher als in den Vorjahren.

12 Prämienverbilligung

12.1 Leistungsbeschreibung

Die Prämienverbilligungen (PV) verfolgen das Ziel, Haushalte, welche unter einer grossen Belastung durch Krankenversicherungsprämien leiden, finanziell zu entlasten. Die zielgerichteten Subventionen gewährleisten allen im Kanton versicherten Personen einen angemessenen Versicherungsschutz (Grundversicherung) zu tragbaren Prämientarifen. Da es sich bei der Krankenversicherungsprämie um eine Kopfprämie handelt, sind vor allem Haushalte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen stark durch sie belastet.

Anspruchsberechtigte Personen Anspruchsberechtigt sind alle Personen, welche in Basel-Stadt versichert sind (d. h. Personen, welche Wohnsitz in Basel-Stadt haben, aber auch Personen mit Wohnsitz EU, welche aufgrund ihrer Tätigkeit hier versichert sind) und welche eine bestimmte Einkommens- und Vermögensgrenze nicht überschreiten (siehe Berechnungsgrundlagen). Bezüger und Bezügerinnen von Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL) erhalten Prämienbeiträge bis hin zur vollen kantonalen Durchschnittsprämie. Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger erhalten die Prämienverbilligung in der Höhe von maximal 90% der kantonalen Durchschnittsprämie. Die Prämienverbilligung wird direkt an die Krankenkasse ausbezahlt, welche die Prämienrechnung entsprechend reduziert. Zudem übernimmt der Kanton 85% der Rechnungsbeträge aus der Grundversicherung, die von den Versicherten trotz Betreuung durch die Krankenkasse nicht bezahlt werden (Abgeltung der Verlustscheine).

Finanzierung Die Prämienbeiträge werden sowohl vom Bund als auch vom Kanton finanziert. Seit der Einführung des neuen Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen (NFA) im Jahr 2008 beteiligt sich der Bund an der Prämienverbilligung und der Verlustscheinsabgeltung mit einem Pauschalbetrag, der 7,5% der gesamtschweizerischen Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung entspricht. 2016 betrug der Bundesbeitrag für Basel-Stadt 59,3 Mio. Franken.

Berechnungsgrundlagen Für die Kontrolle des Anspruchs bzw. zur Beitragsberechnung wird die Einkommens- und Vermögenssituation sowie die Zusammensetzung der wirtschaftlichen Haushaltseinheit berücksichtigt. Je nachdem wie hoch das eruierte Einkommen eines Haushalts ausfällt, kommt eine der 18 Beitragsgruppen zum Zuge. Die Prämien der anspruchsberechtigten Personen werden durch den jeweiligen Krankenversicherer um den staatlichen Prämienbeitrag reduziert, der nach Altersgruppe zwischen Kindern, jungen Erwachsenen und Erwachsenen differenziert ist.

Rechtsgrundlagen

- Gesetz über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (GKV)
- Verordnung über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (KVO)
- Gesetz über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (SoHaG)
- Verordnung über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (SoHaV)

Zuständigkeit Amt für Sozialbeiträge (ASB) des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt.

12.2 Kennzahlen

Insgesamt 51 299 Personen beziehen per Ende 2016 Prämienverbilligungen. Die ausbezahlten Leistungen steigen auf rund 194,2 Mio. Franken. 2016 konnten die Krankenkassen beim Kanton 12,8 Mio. Franken für die Abgeltung von Verlustscheinen aufgrund säumiger Versicherter geltend machen.

Bezüger und Bezügerinnen von Prämienverbilligungen per Ende Jahr

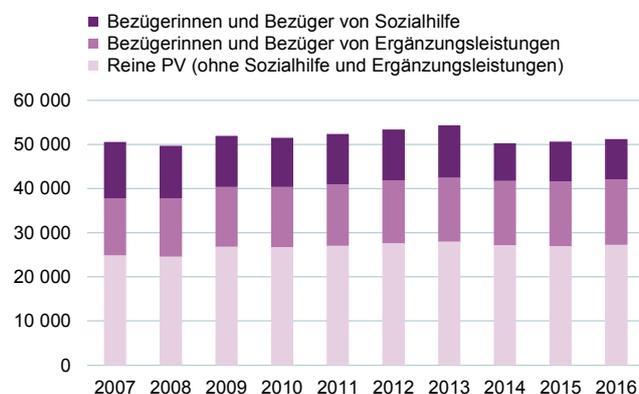


Abb. 12-1/T12-1; Quelle: ASB, Abteilung Prämienverbilligung und Familienmietzinsbeiträge.

Ende 2016 nehmen insgesamt 51 299 Personen Prämienverbilligungen in Anspruch. Dabei handelt es sich um 27 228 Bezüger und Bezügerinnen mit einer reinen Prämienverbilligung sowie um 14 881 Bezüger und Bezügerinnen von Ergänzungsleistungen (EL). 9 120 Prämienverbilligungen werden für sozialhilfebeziehende Personen gesprochen.

Kantonale Gesamtausgaben in Mio. Franken

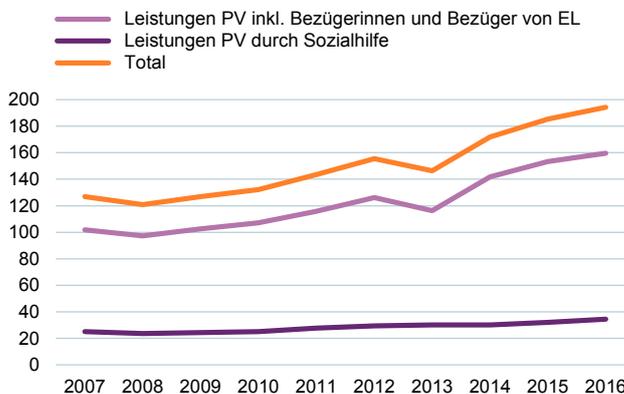


Abb. 12-2/T12-1; Quelle: ASB, Abteilung Prämienverbilligung und Familienmietzinsbeiträge.

Die ausbezahlten Bruttoleistungen des Kantons belaufen sich 2016 auf 194,2 Mio. Franken, 5% mehr als im Vorjahr (2015: 185,4 Mio. Franken). Davon werden 34,5 Mio. Franken an Sozialhilfebeziehende der Stadt Basel ausbezahlt.

Erläuterungen

Bezüger und Bezügerinnen von Sozialhilfe Bis 2013 handelte es sich bei dieser Kategorie um kumulierte Jahreswerte, danach jeweils um den Bestand am Jahresende.

Leistungen der Prämienverbilligung durch die Sozialhilfe Auf 2016 wurde die Erhebungsmethode angepasst. Die Werte nach der neuen Berechnungsmethodik fallen leicht höher aus.

Reine Prämienverbilligung Bezüger und Bezügerinnen mit reiner Prämienverbilligung erhalten weder Ergänzungsleistungen noch Sozialhilfe, sondern ausschliesslich Prämienverbilligung.

Kantonale Gesamtausgaben Systemwechsel bei der Abgeltung der Verlustscheine, der im Jahr 2013 einmalig zu tieferen Ausgaben führte. Ab 2014 wurde zudem eine Abgrenzungskorrektur in der Staatsbuchhaltung zwischen der Prämienverbilligung und den Ergänzungsleistungen vorgenommen, die zu einer kostenneutralen Verlagerung von rund 12 Mio. Franken führte; der Zunahme der Ausgaben bei der Prämienverbilligung steht eine entsprechende Abnahme bei den Ergänzungsleistungen gegenüber. Die Ausgaben für die Prämienverbilligungen der Sozialhilfe Riehen/Bettingen sind in den Zahlen «PV inkl. Bezüger und Bezügerinnen von Ergänzungsleistungen» enthalten, da sie im Gegensatz zur Sozialhilfe Basel im Budget des ASB integriert sind.

Haushalte mit reinen Prämienverbilligungen nach Haushaltstyp per Ende Dezember 2016

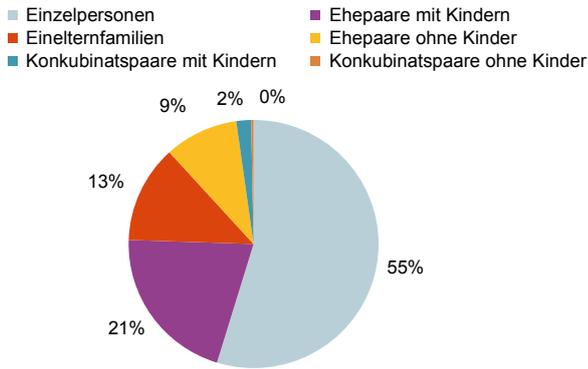


Abb. 12-3/T12-2; Quelle: BISS.

Mit 55% handelt es sich bei mehr als der Hälfte der Haushalte, welche reine Prämienverbilligungen erhalten, um Einzelpersonen. Ehepaare mit Kindern stellen mit einem Anteil von 21% die zweitgrösste Gruppe.

Haushaltstypen mit reinen Prämienverbilligungen nach Staatsangehörigkeit der Eltern per Ende Dezember 2016

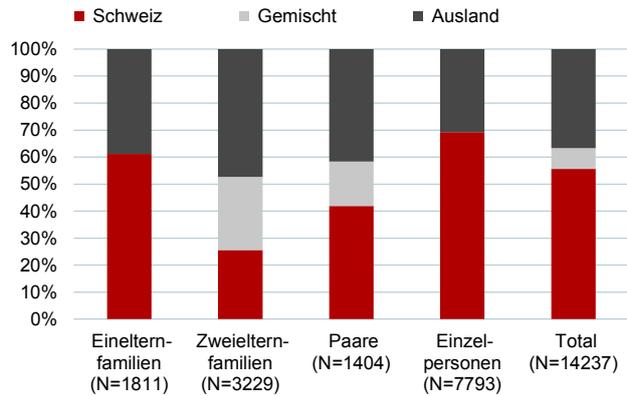


Abb. 12-4/T12-2; Quelle: BISS.

56% der unterstützten Haushalte setzen sich aus Personen mit schweizerischer und 34% aus Personen mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit zusammen. 7,8% weisen eine gemischte Staatsangehörigkeit auf.

Haushaltstypen mit reinen Prämienverbilligungen nach Anzahl Kinder per Ende Dezember 2016

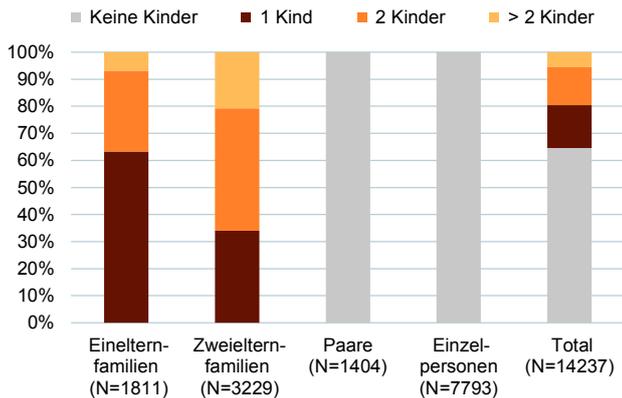


Abb. 12-5/T12-2; Quelle: BISS.

Beinahe zwei Drittel (65%) der Prämienverbilligungen beziehenden Haushalte sind kinderlos. In 16% der Haushalte lebt 1 Kind, in 14% leben 2 Kinder und in 6% leben mehr als 2 Kinder.

Haushaltstypen mit reinen Prämienverbilligungen nach Alter des jüngsten Kindes per Ende Dezember 2016

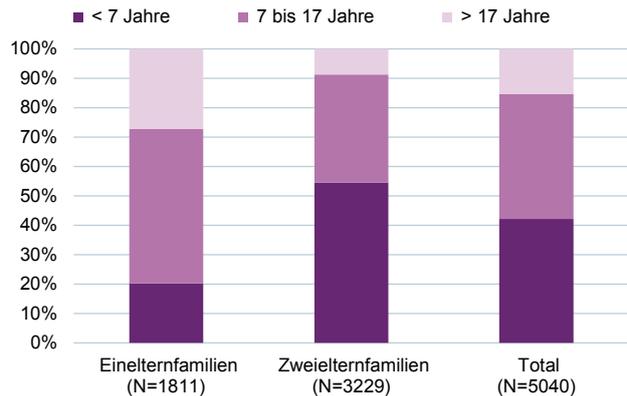


Abb. 12-6/T12-2; Quelle: BISS.

Von den 5 040 unterstützten Haushalten mit Kindern ist das jüngste Kind in jeweils 42% der Fälle unter 7 bzw. 7 bis 17 Jahre alt. In 15% der Fälle ist das jüngste dem Haushalt angehörende Kind bereits volljährig.

Haushaltstypen mit reinen Prämienverbilligungen nach Einkommensklassen vor Freibetrag per Ende Dezember 2016

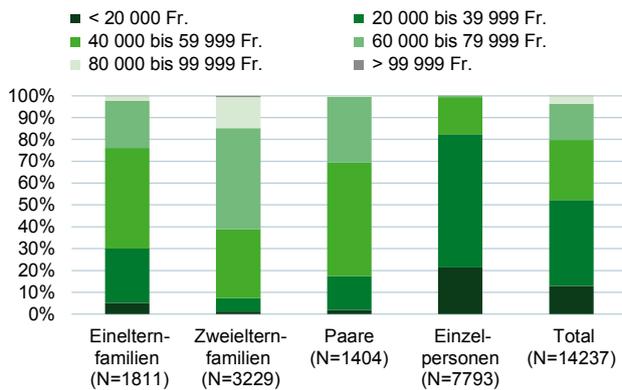


Abb. 12-7/T12-2; Quelle: BISS.

Das Einkommen vor Freibetrag liegt in 53% der Haushalte mit Prämienverbilligungen bei weniger als 40 000 Franken. 27% verdienen zwischen 40 000 Franken und 59 999 Franken. Über ein Einkommen von 60 000 Franken und mehr können 20% der unterstützten Haushalte verfügen.

Haushalte mit reinen Prämienverbilligungen nach Komponenten des ermittelten Einkommens per Ende Dezember 2016

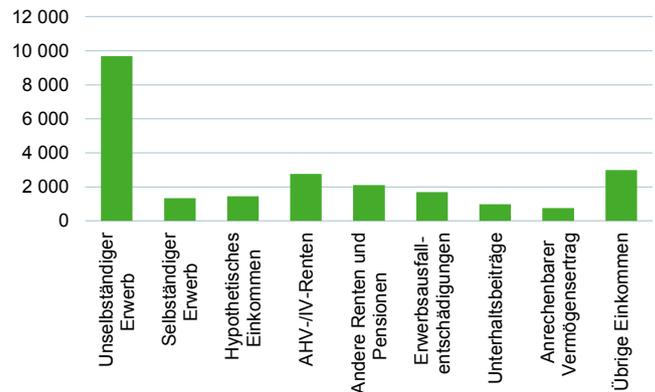


Abb. 12-8/T12-2; Quelle: BISS. Mehrfachnennungen möglich.

Der Grossteil der Haushalte erzielt sein Einkommen aus unselbständigem Erwerb (9 678 Nennungen) gefolgt von AHV- und IV-Renten mit 2 763 Nennungen.

Haushalte mit reinen Prämienverbilligungen nach Vermögen vor Freibetrag per Ende Dezember 2016

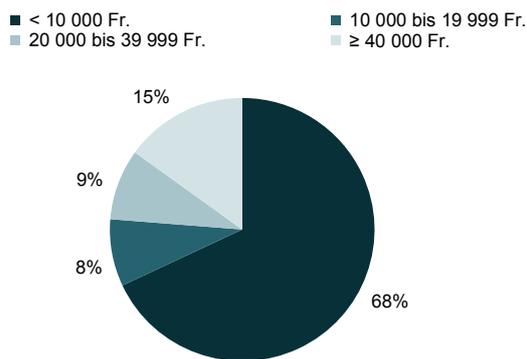


Abb. 12-9/T12-2; Quelle: BISS.

68% der unterstützten Haushalte verfügen über Rücklagen von weniger als 10 000 Franken und 8% über ein Vermögen zwischen 10 000 und 19 999 Franken. 9% haben zwischen 20 000 und 39 999 Franken und 15% insgesamt 40 000 Franken und mehr auf der Seite.

Haushaltstypen mit reinen Prämienverbilligungen nach Höhe des Beitrags per Ende Dezember 2016

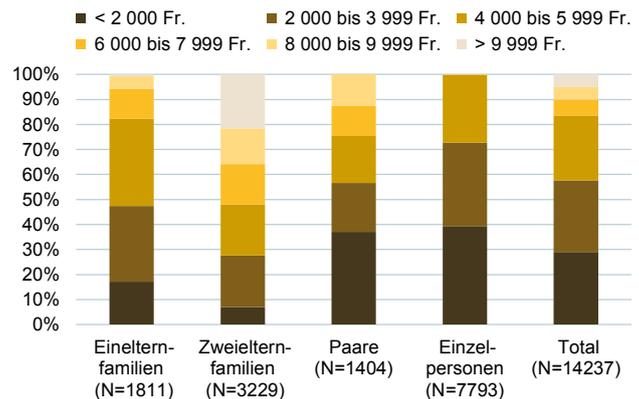


Abb. 12-10/T12-2; Quelle: BISS.

An 29% der Haushalte werden weniger als 2 000 Franken jährlich ausbezahlt. Ebenfalls 29% erhalten Prämienverbilligungen zwischen 2 000 Franken und 3 999 Franken und 26% zwischen 4 000 und 5 999 Franken. An 16% der beziehenden Haushalte werden 6 000 Franken und mehr ausbezahlt.

Erläuterungen

Definitionen Vgl. S. 12 für die Definitionen der verschiedenen Einkommensquellen sowie den Freibeträgen auf Erwerbseinkommen und Vermögen.

Prämienverbilligungsquote nach Wohnviertel per Ende Dezember 2016

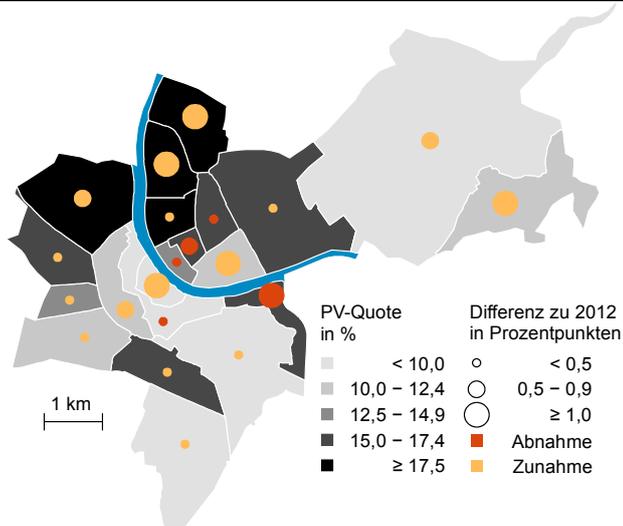


Abb. 12-11; Quellen: BISS.

Insgesamt liegt der Anteil der Haushalte mit reiner PV an allen Haushalten bei 14,8%. Das Klybeck weist mit 23,9% die höchste, das Bruderholz mit 8,8% die tiefste PV-Quote auf. Im Vergleich zu 2012 ist die PV-Quote in den meisten Wohnvierteln gestiegen. In der Breite ist sie hingegen um 1,3 Prozentpunkte gesunken.

Übernahme von Krankenkassenausständen – Verlustscheinsumme und Nettoauszahlung an die Krankenkassen in Mio. Franken

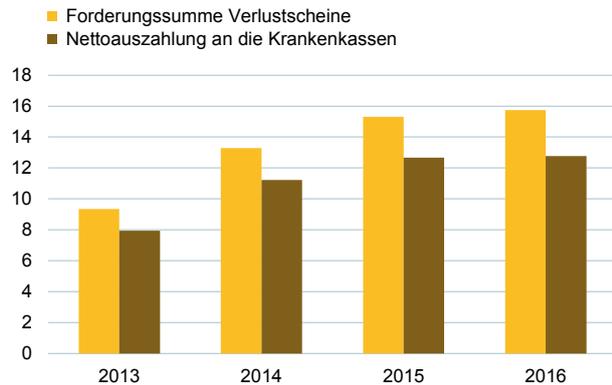


Abb. 12-12/T12-3; Quelle: ASB, Abteilung Prämienverbilligung und Familienmietzinsbeiträge.

Die Forderungssumme aller von den Krankenkassen übernommenen Schuldscheine beläuft sich 2016 im Kanton Basel-Stadt auf 15,7 Mio. Franken. Die kantonale Nettoauszahlung an die Krankenkassen beläuft sich auf 12,8 Mio. Franken.

Übernahme von Krankenkassenausständen – Anzahl Versicherte mit Verlustscheinen, Anzahl Verlustscheine sowie durchschnittliche Kosten/Forderungssumme in Franken

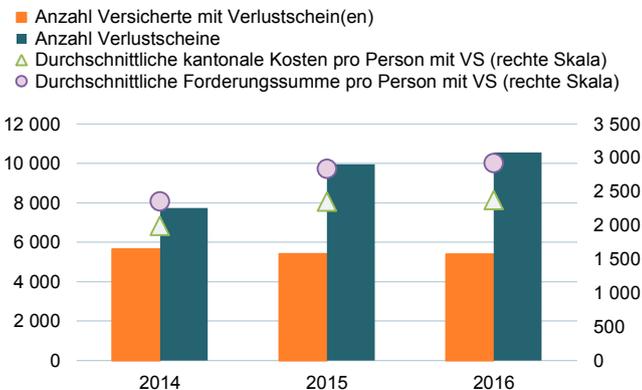


Abb. 12-13/T12-3; Quelle: ASB, Abteilung Prämienverbilligung und Familienmietzinsbeiträge.

Insgesamt 10 559 Verlustscheine von 5 390 Versicherten hat der Kanton Basel-Stadt 2016 übernommen. Die durchschnittliche Forderungssumme pro Person mit Verlustschein (VS) liegt bei 2 921 Franken. Die daraus entstandenen Kosten für den Kanton liegen bei 2 371 Franken pro Person mit Verlustschein.

Erläuterungen

Prämienverbilligungsquote Die Prämienverbilligungsquote errechnet sich als Quotient der Anzahl Haushalte mit Prämienverbilligungen an der Gesamtzahl Haushalte (exklusive Haushalte in Wohnungen ohne Kocheinrichtung) per 31. Dezember. Im BISS sind nur Personen mit reinen Prämienverbilligungen erfasst. Personen mit Ergänzungsleistungen zur AHV/IV oder mit Sozialhilfebezug sind deshalb nicht berücksichtigt.

Übernahme von Krankenkassenausständen Seit 2012 sind die Kantone verpflichtet, mittels jährlicher Abrechnung mit den Krankenkassen 85% der Forderungen zu übernehmen, die zur Ausstellung eines Verlustscheins geführt haben. Die Krankenkassen müssen 50% vom Ertrag aus der Verlustscheinbewirtschaftung an die Kantone weitergeben. Die kantonalen Nettokosten ergeben sich somit aus 85% der Forderungssumme abzüglich der Rückzahlungen.

Anzahl versicherter Personen Die Anzahl versicherter Personen mit einem oder mehreren Verlustscheinen sowie die Anzahl übernommener Verlustscheine steht erst seit 2014 zur Verfügung.

13 Sozialhilfe

13.1 Leistungsbeschreibung

Kernaufgabe der Sozialhilfe ist die Sicherung des menschenwürdigen Überlebens in einer finanziellen Notlage. Zur Verfolgung ihrer Zwecke – Existenzsicherung, Integration, Prävention – steht der Sozialhilfe ein breites Instrumentarium zur Verfügung. Die Sozialhilfe richtet Leistungen an Personen aus, welche für ihren Lebensunterhalt und für denjenigen ihrer Familienangehörigen nicht aus eigener Kraft aufkommen können. Sie ist das letzte Netz der sozialen Sicherheit und kommt erst dann zum Tragen, wenn alle anderen Hilfsquellen privater und öffentlicher Natur ausgeschöpft sind. Die Leistungen der Sozialhilfe sollen nebst der physischen Existenzsicherung auch die Teilhabe am wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben ermöglichen (sog. soziales/soziokulturelles Existenzminimum). Daneben vollzieht die Sozialhilfe für von ihr unterstützte Personen die Prämienverbilligung (Prämienbeiträge an die Krankenversicherung).

Die Sozialhilfe beruht entsprechend ihren Zwecken auf einem dreigliedrigen System aus wirtschaftlicher Hilfe zur Existenzsicherung (Geldleistungen), persönlicher Hilfe (Beratung und Unterstützung) sowie auf beruflichen und sozialen Eingliederungshilfen (Weiterbildungen, Beschäftigungsplätze usw.). Zur Verfolgung ihrer Zwecke wird den unterstützten Personen eine Reihe von Pflichten auferlegt, deren schuldhafte Verletzung Kürzungen der Unterstützungsleistungen zur Folge hat. Zudem unterliegen die Sozialhilfeleistungen in speziellen Fällen der Rückerstattungspflicht.

Anspruchsberechtigte Personen Anspruchsberechtigt sind grundsätzlich alle Personen mit Wohnsitz in Basel-Stadt, die sozialhilferechtlich bedürftig sind. Bei der Höhe der auszahlenden Leistungen orientiert sich Basel-Stadt grundsätzlich an den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS).

In persönlicher Hinsicht steht der Sozialhilfeanspruch allen Schweizerinnen und Schweizern und grundsätzlich allen Ausländerinnen und Ausländern mit geregelter Aufenthaltsbefugnis zu. Die übrigen Ausländerinnen und Ausländer erhalten bei Bedarf lediglich Nothilfe (eingehender Ziff. 3.2.1 Unterstützungsrichtlinien WSU). Diese umfasst ausschliesslich minimalste Leistungen zur Sicherung des Überlebens in Notsituationen.

Finanzierung Die Kosten für die Sozialhilfe der Gemeinden Riehen und Bettingen tragen die Gemeinden selbst. Die Sozialhilfe der Stadt Basel ist eine Dienststelle des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt Kanton Basel-Stadt.

Berechnungsgrundlagen Bei der Festlegung der Bedürftigkeit werden beinahe alle Eigenmittel (Einnahmen und Vermögen) der gesuchstellenden Person und der mit ihr zusammenlebenden engsten Familienangehörigen (Ehegattin/Ehegatte, Lebenspartnerin/Lebenspartner, Kinder) berücksichtigt. Die wirtschaftliche Hilfe ergibt sich rechnerisch aus der Differenz zwischen den sozialhilferechtlich anerkannten Ausgaben und den anrechenbaren Eigenmitteln.

Rechtsgrundlagen

- Sozialhilfegesetz vom 29. Juni 2000
- Unterstützungsrichtlinien des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt
- SKOS-Richtlinien

Zuständigkeit Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt, Sozialhilfe (Zuständigkeit für die Stadt Basel); Sozialhilfe der Gemeinde Riehen (Zuständigkeit für Riehen und Bettingen).

13.2 Kennzahlen

Die Sozialhilfequote des Kantons Basel-Stadt liegt für das Jahr 2016 bei 6,9% (2015: 6,7%). Während die Sozialhilfequote in Riehen bei 3,5% und in Bettingen bei 1,3% liegt, beträgt sie für die Stadt Basel 7,3%. Gegenüber dem Vorjahr ist bei der Altersgruppe der 18- bis 25-Jährigen eine Zunahme der Sozialhilfequote um 0,4 Prozentpunkte zu beobachten. Die Nettounterstützung I beträgt 2016 rund 142 Mio. Franken.

Anzahl Zahlfälle und Personen, kumuliert pro Jahr

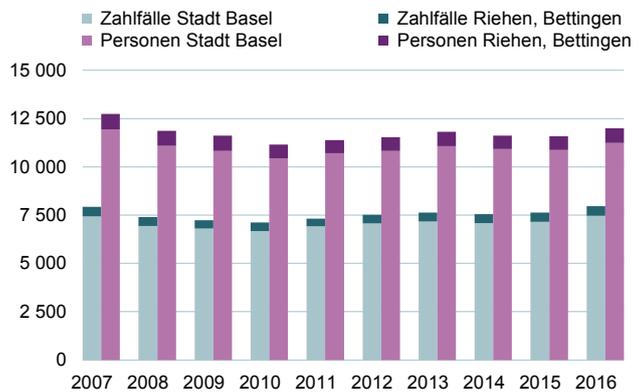


Abb. 13-1/T13-1; Quellen: Sozialhilfe Stadt Basel, Sozialhilfe Riehen. Im Verlaufe des Jahres 2016 werden insgesamt 12 004 Personen in 7 962 Dossiers finanziell unterstützt. Davon fallen 760 Personen resp. 492 Dossiers in den Aufgabenbereich der Sozialhilfe Riehen.

Nettounterstützung I in Mio. Franken

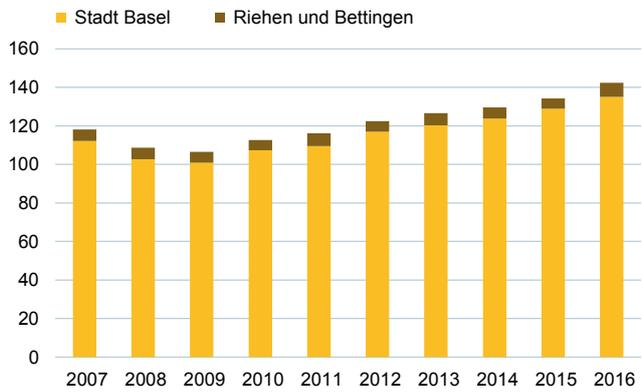


Abb. 13-2/T13-1; Quellen: Sozialhilfe Stadt Basel, Sozialhilfe Riehen. Das seit 2010 zu beobachtende Wachstum der Nettounterstützung I setzt sich fort. 2016 liegt dieses bei insgesamt 142,4 Mio. Franken was einem Anstieg von 6% gegenüber dem Vorjahr entspricht.

Sozialhilfequote nach Gemeinde

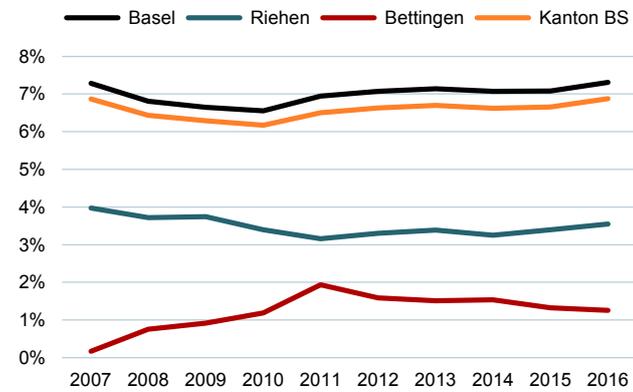


Abb. 13-3/T13-1; Quellen: Sozialhilfe Stadt Basel, Sozialhilfe Riehen. Die Sozialhilfequote im Kanton Basel Stadt liegt bei 6,9%. In der Stadt Basel liegt sie bei 7,3%. Riehen weist eine Sozialhilfequote von 3,5% aus, Bettingen 1,3%.

Sozialhilfequote nach Wohnviertel und Gemeinde 2016

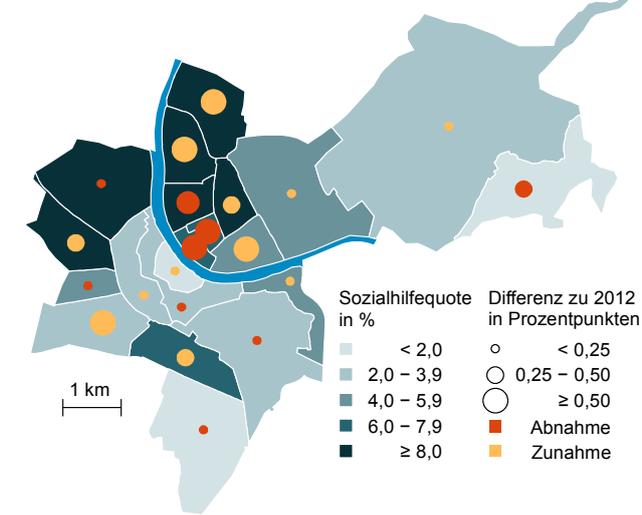


Abb. 13-4; Quellen: Sozialhilfe Stadt Basel, Sozialhilfe Riehen. Mit 1,3% liegt die Sozialhilfequote in Bettingen am tiefsten. Demgegenüber beträgt sie in Kleinhüningen 14,3%. In der Mehrzahl der Kleinbasler Wohnviertel sowie im St. Johann und Iselin liegt die Sozialhilfequote bei mindestens 8%. Gegenüber dem Jahr 2012 ist die Sozialhilfequote in den Wohnvierteln Matthäus sowie Clara um jeweils mehr als 1 Prozentpunkt zurückgegangen. In Kleinhüningen hat sie derweil um 2,1 Prozentpunkte zugenommen.

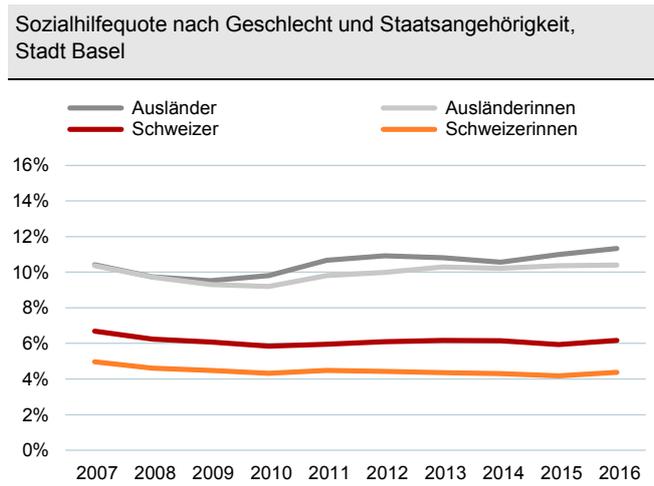


Abb. 13-5/T13-2; Quelle: Sozialhilfe Stadt Basel.

Ausländerinnen und Ausländer weisen in der Stadt Basel mit 10,4% bzw. 11,3% eine deutlich höhere Sozialhilfequote aus als Schweizerinnen (4,4%) und Schweizer (6,2%). Gegenüber dem Vorjahr ist einzig bei den Ausländerinnen eine Stagnation zu beobachten.

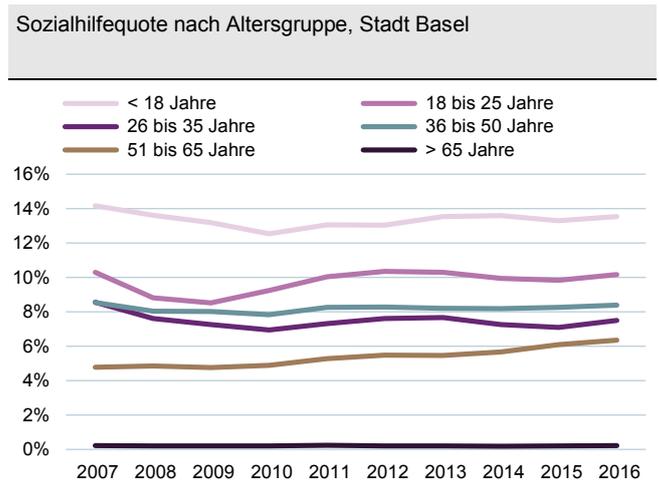


Abb. 13-6/T13-2; Quelle: Sozialhilfe Stadt Basel.

Mit einer Quote von 13,5% in der Stadt Basel sind Minderjährige dem höchsten Sozialhilferisiko ausgesetzt. Junge Erwachsene (18- bis 25-Jährige) weisen eine Sozialhilfequote von 10,2% auf. Mit einer Zunahme von 0,4 Prozentpunkten gegenüber dem Vorjahr ist bei dieser Altersgruppe der höchste Anstieg gegenüber dem Vorjahr zu beobachten.

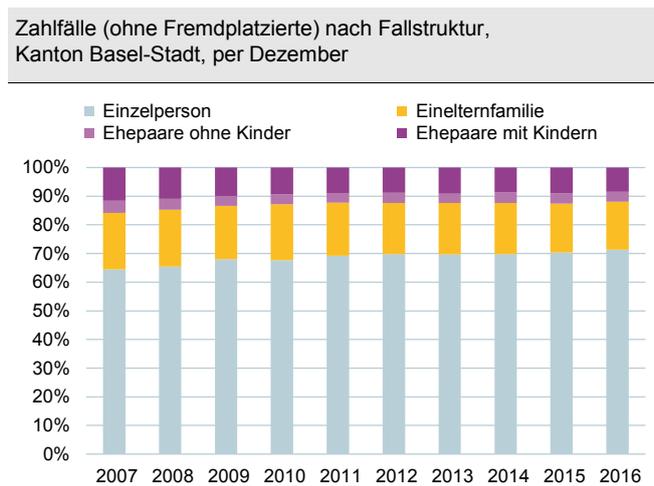


Abb. 13-7/T13-1; Quellen: Sozialhilfe Stadt Basel, Sozialhilfe Riehen.

Bei 71% der Ende 2016 registrierten Fälle handelt es sich um eine unterstützte Einzelperson. 17% sind Ehelternfamilien und 9% Ehe- resp. Konkubinatspaare mit Kindern.

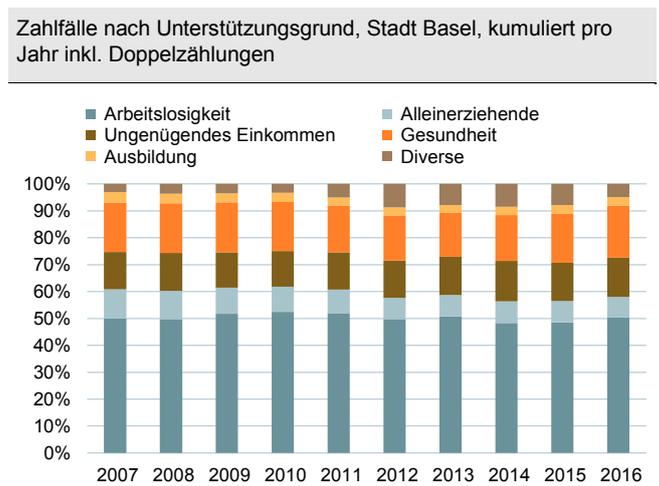


Abb. 13-8/T13-1; Quelle: Sozialhilfe Stadt Basel.

50% der 2016 in der Stadt Basel registrierten Fälle werden aufgrund von Arbeitslosigkeit von der Sozialhilfe unterstützt. Gesundheitliche Probleme sind in 19% der Fälle Unterstützungsgrund. 15% weisen ein ungenügendes Einkommen auf.

Erläuterungen

Zahlfall Die Sozialhilfe führt Dossiers für Unterstützungseinheiten, die eine oder mehrere Personen umfassen. Als Zahlfälle gelten Unterstützungseinheiten, die entweder wirtschaftliche Sozialhilfe mit Beratung beanspruchen oder Fremdplatzierte sind. Letztere sind minderjährige Kinder, die in Pflegefamilien oder Heimen untergebracht sind und für welche die Sozialhilfe ein eigenes Dossier führt. In einem Haushalt kann es mehrere Zahlfälle geben.

Dossiertyp Es wird nur der Dossiertyp «Sozialhilfefall» berücksichtigt, ausser in Abb. 13-3 bis 13-5, wo alle Dossiertypen ohne abgewiesene Asylsuchende mit einem sogenannten Nichteintretens- oder Negativentscheid (NEE/NE) enthalten sind. NEE/NE erhalten seit 2008 nur noch Nothilfe.

Kumulierte Werte pro Jahr Es werden alle Fälle und Personen ausgewiesen, die im Verlauf eines Jahres mindestens eine Leistung der Sozialhilfe in Anspruch genommen haben. In Abbildung 7 sind zudem Doppelzählungen möglich, wenn der Unterstützungsgrund im Laufe des Jahres ändert.

Nettounterstützung I Sie setzt sich aus den ausbezahlten Sozialhilfeleistungen (Unterstützungskosten) abzüglich Alimentenertrag und Rückerstattungen aus Sozial- und anderen Versicherungen sowie weiteren Rückerstattungen zusammen. Aufgrund methodischer Anpassungen bei der Berechnung der Nettounterstützung I, fallen die Werte für Riehen und Bettingen ab 2016 höher aus als jene aus den Vorjahren.

Sozialhilfequote Sie weist den prozentualen Anteil von Sozialhilfeempfangenden (kumulierte Jahreszahl) an der Wohnbevölkerung (mit Stand Ende Dezember) aus.

Zahlfälle nach Fallstruktur Seit dem Jahr 2016 sind in den ausgewiesenen Zahlen auch jene der Sozialhilfe Riehen integriert. Bei den früheren Jahren können nur die Fälle der Stadt Basel abgebildet werden.

Unterstützungsgrund Wird von der Sozialhilfe Riehen nicht erfasst. Doppelzählungen sind möglich, wenn der Unterstützungsgrund unter dem Jahr ändert.

Zahlfälle nach Unterstützungsdauer, Kanton Basel-Stadt, per Dezember

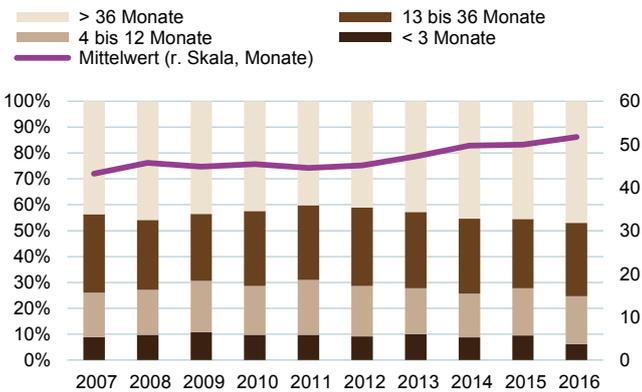


Abb. 13-9/T13-1; Quellen: Sozialhilfe Stadt Basel, Sozialhilfe Riehen
 Durchschnittlich wird ein Ende 2016 geführter Fall seit 52 Monaten geführt (2015: 50 Monate). Exakt die Hälfte der Fälle wird seit mehr als 36 Monaten unterstützt. 26% weisen eine Unterstützungsdauer von höchstens einem Jahr auf.

Abgeschlossene Zahlfälle nach Austrittsgrund, Stadt Basel

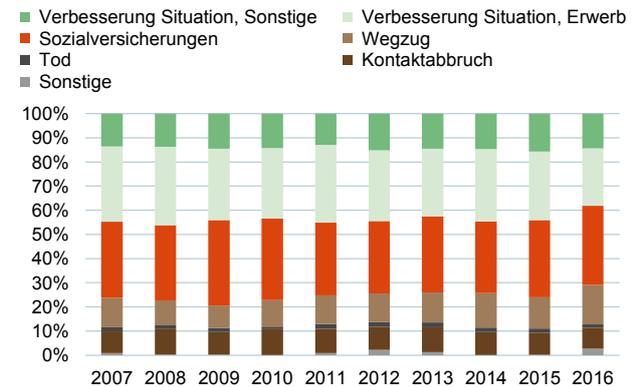


Abb. 13-10/T13-1; Quelle: Sozialhilfe Basel-Stadt.
 Im Verlaufe des Jahres 2016 werden 1905 Fälle abgeschlossen. Der häufigste Austrittsgrund ist die Existenzsicherung durch Sozialversicherungen mit 33%. Die verbesserte wirtschaftliche Situation durch Erwerbstätigkeit ist mit 24% an zweiter Stelle. 16% der abgeschlossenen Fälle kommen durch Wegzug zustande.

Fälle nach Einkommensquellen, Kanton Basel-Stadt, per Stichmonat Ende Jahr (Mehrfachnennungen möglich)

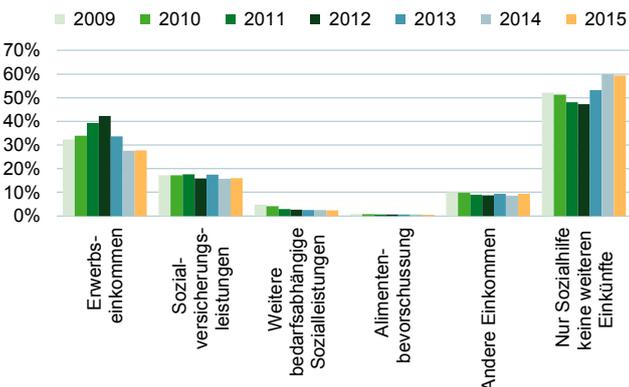


Abb. 13-11/T13-3; Quelle: BFS, Schweizerische Sozialhilfestatistik.
 28% der Ende 2015 registrierten Fälle erzielen neben der Sozialhilfe ein Erwerbseinkommen. 16% erhalten Sozialversicherungsleistungen. 59% sind vollumfänglich auf Sozialhilfe angewiesen.

Einkommen nach Fallstruktur bei Fällen mit zusätzlichen Einkünften (Median in Franken), Kanton Basel-Stadt, per Stichmonat

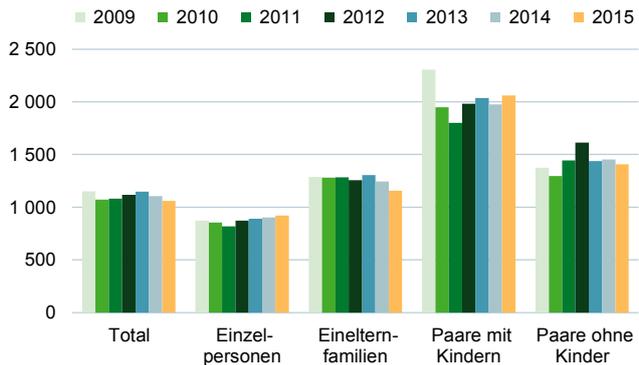


Abb. 13-12/T13-3; Quelle: BFS, Schweizerische Sozialhilfestatistik.
 Das Medianeinkommen der Fälle mit zusätzlichen Einkünften liegt bei 1 061 Franken pro Monat. Gegenüber den Vorjahren ist es somit leicht gesunken. Bei Einzelpersonen liegt der Median bei 921 Franken bei Paaren mit Kindern bei 2 059 Franken.

Erläuterungen

Zahlfälle nach Unterstützungsdauer Seit dem Jahr 2016 sind in den ausgewiesenen Zahlen auch jene der Sozialhilfe Riehen integriert. Bei den früheren Jahren können nur die Fälle der Stadt Basel abgebildet werden. Aufgrund einer methodischen Anpassung auf das Berichtsjahr 2015 hin weichen die dargestellten Werte von den früher publizierten ab.

14 Tagesbetreuung

14.1 Leistungsbeschreibung

Im Kanton Basel-Stadt sind Tagesheime und Tagesfamilien privat organisiert. Der Staat führt keine Tagesbetreuungseinrichtungen. Er ist für die Bewilligung, Aufsicht und die Regelung der Finanzierung zuständig. Mit einem Teil der Tagesheime und mit der Trägerschaft der Tagesfamilien hat der Kanton Leistungsverträge abgeschlossen und das Angebot und die Kosten geregelt. Darüber hinaus bestehen weitere private Tagesheime, die unterschiedlich sind, was Angebot, Organisation und Kosten betrifft. Für die Bewilligung, die Aufsicht, das Abschliessen von Leistungsvereinbarungen und die Berechnung der Elternbeiträge ist die Fachstelle Tagesbetreuung im Erziehungsdepartement zuständig. Sie sorgt dafür, dass im Kanton genügend Tagesbetreuungsplätze in Tagesheimen und Tagesfamilien zu finanziell tragbaren Bedingungen zur Verfügung stehen.

Anspruchsberechtigte Personen Anspruchsberechtigt sind Eltern bzw. deren Kinder mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt, wobei finanzielle Beiträge an die Tagesbetreuung der Kinder in der Regel ab zwölf Wochen nach der Geburt bis zum vierzehnten Altersjahr geleistet werden. Alle Angebote stehen auch Kindern mit Behinderungen offen.

Finanzierung Die Kosten für die Betreuung in Tagesheimen und Tagesfamilien tragen in erster Linie die Eltern. Kanton und Gemeinden leisten einen nach Einkommen und Vermögen der Eltern abgestuften Beitrag. Mit den Staatsbeiträgen vergütet der Kanton den Trägerschaften die anrechenbaren Tageskosten abzüglich der Elternbeiträge. Die Tageskosten setzen sich aus den vereinbarten Personal-, Sach- und Liegenschaftskosten zusammen.

Berechnungsgrundlagen Die Beiträge der Eltern berechnen sich aufgrund der Einkommens- und Vermögenssituation gemäss dem Harmonisierungsgesetz und der entsprechenden Verordnung sowie der Tagesbetreuungsverordnung. Massgebend für die Festlegung des Einkommens und des Vermögens ist die Veranlagungsverfügung für die letzte Steuerperiode vor dem Zeitraum, für welchen die Beiträge berechnet werden.

Rechtsgrundlagen

- Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005
- Gesetz betreffend die Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsgesetz) vom 17. September 2003
- Verordnung zum Gesetz betreffend die Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsverordnung; TBV) vom 25. November 2008
- Gesetz über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen, SoHaG) vom 25. Juni 2008
- Verordnung über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (SoHaV) vom 25. November 2008

Zuständigkeit Fachstelle Tagesbetreuung des Erziehungsdepartements des Kantons Basel-Stadt.

14.2 Kennzahlen

Das Platzangebot für die Fremdbetreuung steigt kontinuierlich und beläuft sich im Oktober 2016 auf rund 4 200. Die Anzahl betreuter Kinder mit Subventionen wächst ebenso an. Im Stichmonat werden 3 570 Kinder gezählt. Insgesamt gibt der Kanton Basel-Stadt 2016 rund 38 Mio. Franken für die familienergänzende Betreuung aus.

Anzahl angebotene Tagesbetreuungsplätze, Ende Oktober

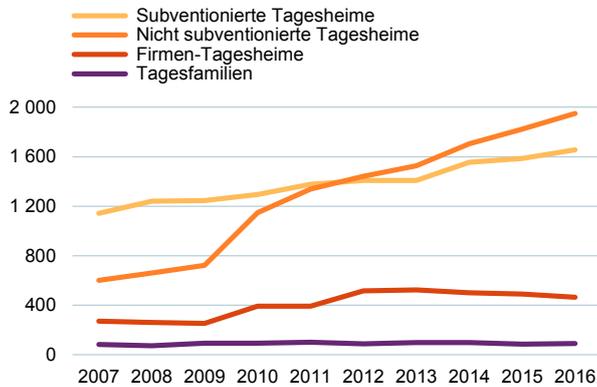


Abb. 14-1/T14-1; Quelle: Fachstelle Tagesbetreuung, ED.

Die Anzahl Plätze in subventionierten sowie in nicht subventionierten Tagesheimen wächst stetig an und beträgt 2016 1 656 resp. 1 949. Firmentagesheime bieten Platz für insgesamt 446 Kinder. In Tagesfamilien stehen 90 Plätze zur Verfügung. Insgesamt können somit 4 161 Kinder pro Tag betreut werden.

Anzahl subventionierte Kinder nach Betreuungsangebot, Ende Oktober

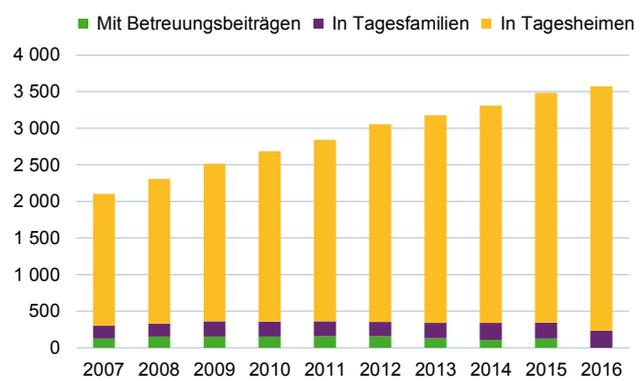


Abb. 14-2/T14-1; Quelle: Fachstelle Tagesbetreuung, ED.

Die Anzahl betreuter Kinder mit Subventionen in Tagesheimen steigt weiter an. 2016 werden im Stichmonat 3 337 Kinder gezählt. In Tagesfamilien werden insgesamt 233 Kinder betreut.

Ausgaben nach Betreuungsangebot in Mio. Franken

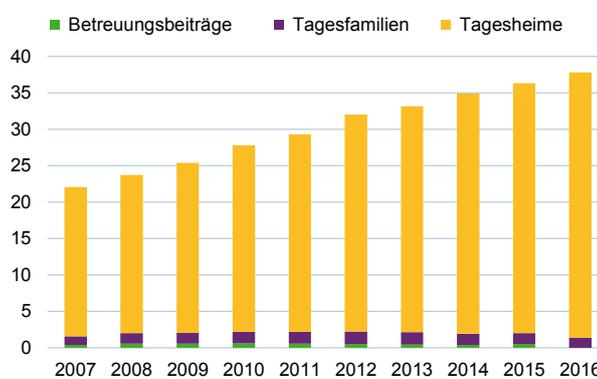


Abb. 14-3/T14-1; Quelle: Fachstelle Tagesbetreuung, ED.

Die Ausgaben für die Tagesbetreuung entwickeln sich analog zur Anzahl Plätze (siehe Abb. 14-1). 2016 betragen sie insgesamt 37,8 Mio. Franken, 4% mehr als im Vorjahr.

Kinder nach Alter und Betreuungsangebot, Ende Oktober 2015

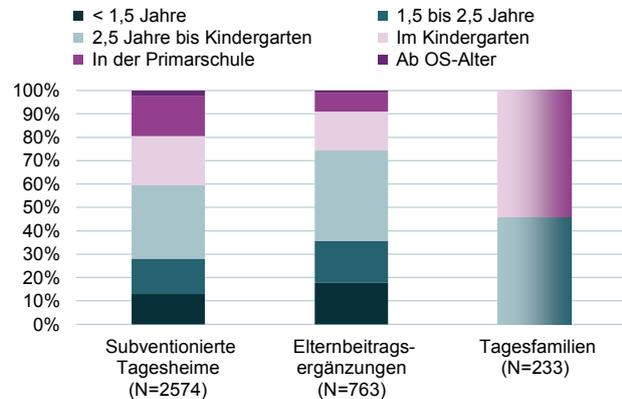


Abb. 14-4/T14-1; Quelle: Fachstelle Tagesbetreuung, ED.

In subventionierten Tagesheimen sind 59%, in mitfinanzierten Tagesheimen mit Elternbeitrags-ergänzungen 74% der Kinder sind im Vorschulalter. Bei den Tagesfamilien sind 46% im Vorschulalter.

Erläuterungen

Subventionierte Tagesheime Krippen und Horte für Kinder von 0 bis 14 Jahre, die eine Leistungsvereinbarung mit dem Kanton haben.

Mitfinanzierte Tagesheime Private Krippen und Horte für Kinder von 0 bis 14 Jahre, die keine Leistungsvereinbarung mit dem Kanton haben, in denen aber auch Kinder betreut werden, die vom Kanton eine Elternbeitrags-ergänzung erhalten.

Tagesfamilien Betreuung von bis zu 5 Kindern in den eigenen Räumen bei sich zu Hause.

Betreuungsbeiträge Eltern von noch nicht schulpflichtigen Kindern erhielten bis Ende 2015 Betreuungsbeiträge, wenn sie ihre Berufstätigkeit vorübergehend zugunsten der Betreuung ihrer Kinder reduziert und auf eine finanzielle Unterstützung angewiesen waren.

Anzahl betreute Kinder Ein angebotener Platz kann innerhalb einer Woche von mehr als einem Kind belegt werden. Die Anzahl betreuter Kinder kann somit die Anzahl Plätze übersteigen.

BISS Im Basler Informationssystem Sozialleistungen BISS sind ausschliesslich Haushalte aufgeführt, die staatliche Unterstützung für die Betreuung ihrer Kinder in einem Tagesheim oder einer Tagesfamilie erhalten.

Haushalte mit subventionierter Tagesbetreuung nach Haushaltstyp per Ende Dezember 2016 (N=2 440)

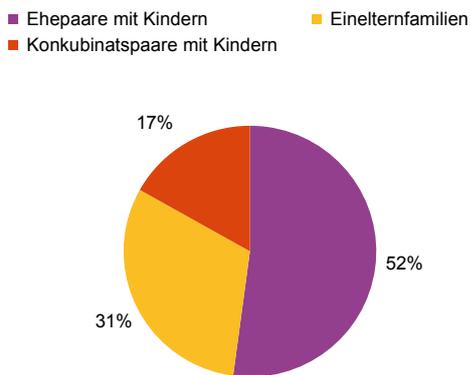


Abb. 14-5/T14-2; Quelle: BISS.

52% der Haushalte mit Subventionen zur Tagesbetreuung bestehen aus Ehepaaren mit Kindern. In 31% der Fälle handelt es sich um Einelternfamilien. 17% sind Konkubinatspaare mit Kindern.

Haushaltstypen mit subventionierter Tagesbetreuung nach Staatsangehörigkeit der Eltern per Ende Dezember 2016

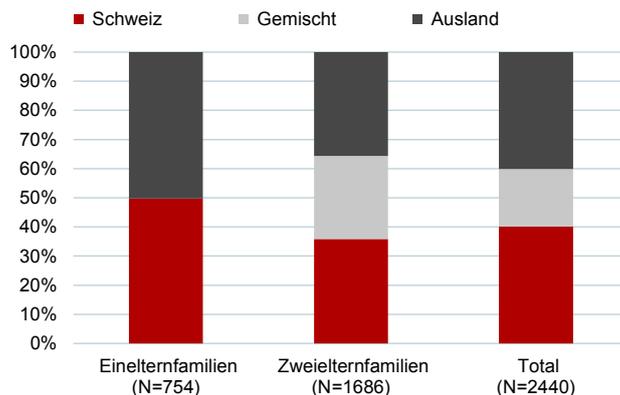


Abb. 14-6/T14-2; Quelle: BISS.

Je 40% der unterstützten Haushalte bestehen aus Personen mit ausschliesslich Schweizer bzw. ausländischer Staatsbürgerschaft. 20% der Haushalte sind gemischt.

Haushaltstypen mit subventionierter Tagesbetreuung nach Anzahl Kinder per Ende Dezember 2016

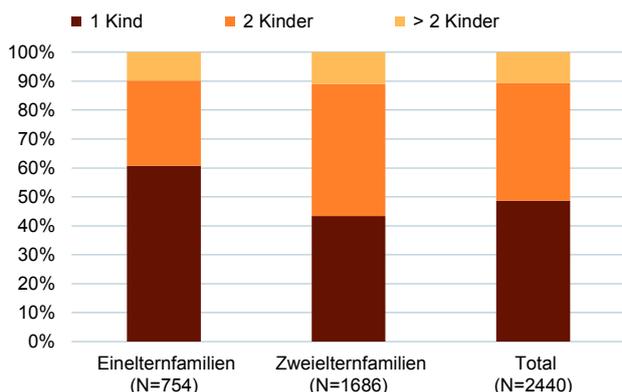


Abb. 14-7/T14-2; Quelle: BISS.

In beinahe der Hälfte der unterstützten Haushalte ist ein einziges Kind wohnhaft (49%). In 41% der Haushalte leben 2 Kinder und in 11% mehr als 2 Kinder.

Haushaltstypen mit subventionierter Tagesbetreuung nach Alter des jüngsten Kindes per Ende Dezember 2016

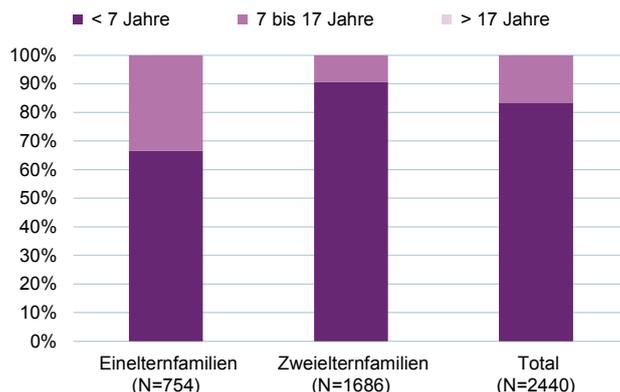


Abb. 14-8/T14-2; Quelle: BISS.

In der überwiegenden Mehrheit der Haushalte ist das jüngste Kind unter 7 Jahre alt (83%). In 17% der Haushalte ist das jüngste Kind im Alter von 7 bis 17 Jahren.

Haushaltstypen mit subventionierter Tagesbetreuung nach Einkommen vor Abzug des Freibetrags per Ende Dezember 2016

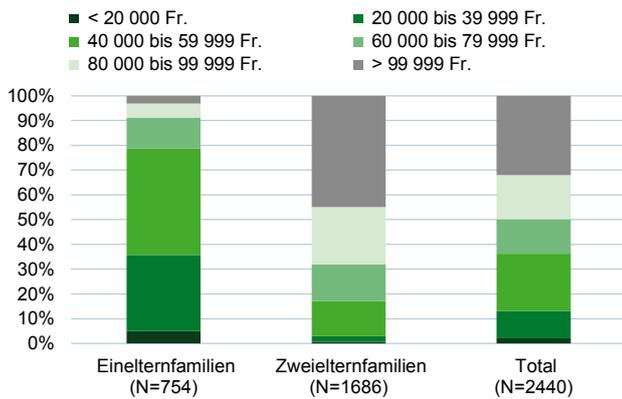


Abb. 14-9/T14-2; Quelle: BISS.

32% der unterstützten Haushalte verdienen über 99 999 Franken. 18% erzielen ein Einkommen zwischen 80 000 und 99 999 Franken. Ein Einkommen von weniger als 40 000 Franken erzielen 13% der Haushalte.

Haushalte mit subventionierter Tagesbetreuung nach Komponenten des ermittelten Einkommens per Ende Dezember 2016

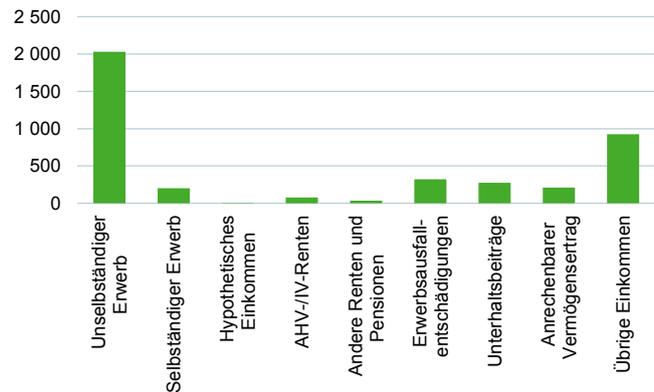


Abb. 14-10/T14-2; Quelle: BISS. Mehrfachnennungen möglich.

Mit 2 032 Nennungen ist der unselbständige Erwerb die mit Abstand häufigste Einkommensquelle. Bei 209 Haushalten kommt bei der Berechnung der Unterstützung der anrechenbare Vermögensertrag zum Tragen.

Haushalte mit subventionierter Tagesbetreuung nach Vermögen vor Abzug des Freibetrags per Ende Dezember 2016

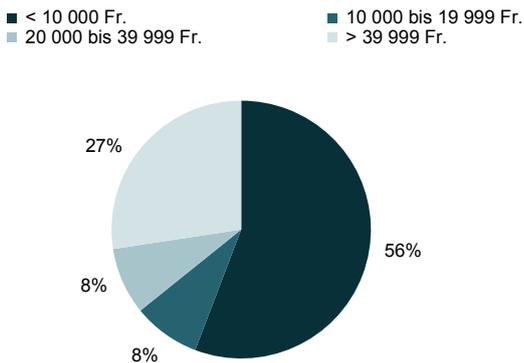


Abb. 14-11/T14-2; Quelle: BISS.

Mehr als die Hälfte der Haushalte mit TB hat ein Vermögen von weniger als 10 000 Franken (56%). Je 8% haben ein Vermögen von 10 000 bis 19 999 Franken resp. 20 000 bis 39 999 Franken. 27% verfügen über Rücklagen von mehr als 39 999 Franken.

Tagesbetreuungsquote nach Wohnviertel per Ende Dezember 2016.

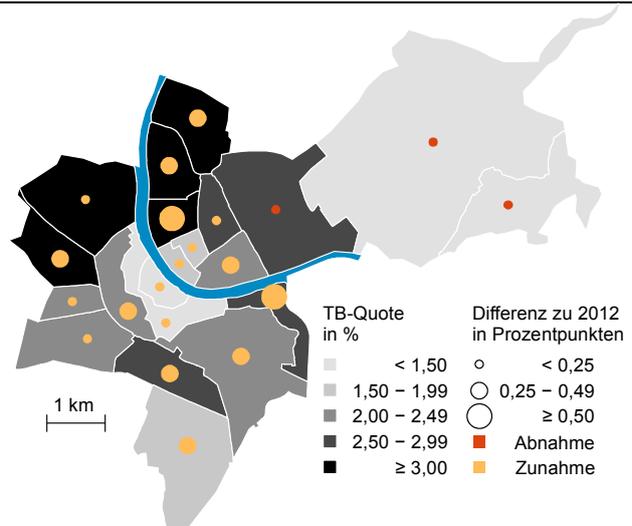


Abb. 14-12; Quelle: BISS.

2,5% aller Haushalte im Kanton erhalten Ende 2016 Subventionen zur Tagesbetreuung. Das Klybeck weist mit 3,7% die höchste, die Altstadt Grossbasel mit 0,7% die tiefste TB-Quote auf. Im Vergleich zum Jahr 2012 ist die TB-Quote in den Landgemeinden und dem Hirzbrunnen um jeweils weniger als 0,25 Prozentpunkte gesunken. In den weiteren Wohnvierteln ist eine Zunahme zu beobachten.

Erläuterungen

Definitionen Vgl. S. 12 für die Definitionen der verschiedenen Einkommensquellen sowie der Freibeträge auf Erwerbseinkommen und Vermögen.

Tagesbetreuungsquote Die Tagesbetreuungsquote errechnet sich als Quotient der Anzahl Haushalte mit Subventionen zur Tagesbetreuung an der Gesamtzahl der Haushalte (exklusive Haushalte in Wohnungen ohne Kocheinrichtung) per 31. Dezember.

15 Tagesstrukturen

15.1 Leistungsbeschreibung

Für die Schülerinnen und Schüler der Volksschule besteht im Kanton Basel Stadt ein freiwillig wählbares, kostenpflichtiges und nach pädagogischen Grundsätzen geführtes Tagesstrukturangebot, das sich am Bedarf orientiert und laufend ausgebaut wird. Dazu gehören die Tagesstrukturangebote an den Schulen (Angebot in eigener Regie oder in enger Kooperation mit privaten Leistungserbringern) und die von privaten Anbietern im Auftrag des Erziehungsdepartements bzw. der Gemeinden Bettingen und Riehen geführten Mittagstischangebote in den Quartieren. Die Primarschulen (inkl. Kindergärten) bieten als Betreuungssequenzen das Mittagsmodul, die Nachmittagsmodule I und II (kurz und lang) sowie an einigen Standorten den Frühhort an. Die Sekundarschulen bieten einen beaufsichtigten Aufenthalt von 12 bis 17 Uhr sowie ein Verpflegungsangebot (Mensa oder Verpflegungskiosk) über Mittag an. Die Mittagstische in den Quartieren bieten von 12 bis 14 Uhr ein Mittagsmodul und an gewissen Standorten von 14 bis max. 18 Uhr eine Nachmittagsbetreuung und Hausaufgabenunterstützung an. Zusätzlich werden während der Schulferien über das Kantonsgebiet verteilt Tagesferien von privaten Anbietern (ausser in Riehen) im Auftrag des Erziehungsdepartements bzw. der Gemeinden Bettingen und Riehen angeboten. Bei allen Angeboten beteiligt sich der Kanton entweder direkt an den Kosten (Angebote der Schulen) oder indirekt durch Subventionen (Mittagstische und Tagesferien). Die Tagesstrukturangebote der Schulen und die Mittagstischangebote richten sich an Kindergartenkinder sowie an Schülerinnen und Schüler der Primar- und Sekundarschule. Tagesferien stehen je nach Angebot Kindern im Alter von 5 bis 12 Jahren zur Verfügung. Über die Teilnahme von Kindern mit Behinderungen in Tagesferien wird von Fall zu Fall entschieden und muss vorgängig mit dem Anbieter geklärt werden. Für die Angebote der Schulen gelten je nach Schulstufe unterschiedliche Anmelde-/Teilnahmebedingungen, Tagesferien werden als ganze Wochen angeboten.

Anspruchsberechtigte Personen Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt, deren Kinder einen Kindergarten, eine Primarschule oder eine Sekundarschule der Volksschule besuchen, haben Anspruch auf Tagesstrukturangebote.

Berechnungsgrundlagen Die Tagesstrukturangebote sind gemäss Tagesstrukturverordnung kostenpflichtig. Der Elternbeitrag orientiert sich in der Primarstufe an der Anzahl belegter Module sowie am Familieneinkommen. Die Ermässigung des Elternbeitrags bis max. 60% richtet sich nach der Stufe der Krankenkassenprämienverbilligung. Bei Erziehungsberechtigten, welche Anspruch auf Sozialhilfe haben, werden die ermässigten Elternbeiträge von der Sozialhilfe übernommen. Für Erziehungsberechtigte in Notlagen, welche keinen Anspruch auf eine Reduktion oder eine Kostenübernahme haben, kann per Antrag an die Fachstelle Tagesstrukturen eine Kostenreduktion beantragt werden. An der Sekundarschule ist das Verpflegungsangebot kostenpflichtig (für Schülerinnen und Schüler unter den marktüblichen Preisen), der beaufsichtigte Aufenthalt ist kostenlos. Für Freizeitkurse muss je nach Angebot ein kleiner Kostenbeitrag geleistet werden.

Finanzierung Bei den Tagesstrukturangeboten an den Schulen setzen sich die Kosten aus Personal-, Sach- und Liegenschaftsaufwand zusammen. Die Eltern leisten daran einen einkommensabhängigen Beitrag. Die von privaten Anbietern geführten Mittagstisch- und Tagesferienangebote erhalten vom Kanton bzw. von den Gemeinden Bettingen und Riehen einen festgelegten Subventionsbeitrag pro Kind. Die Eltern bezahlen zusätzlich einen einkommensabhängigen Beitrag. Mindereinnahmen aufgrund von Elternbeitragsermässigungen werden den privaten Anbietern vom Kanton bzw. von den Gemeindeschulen Bettingen und Riehen zurückerstattet.

Rechtsgrundlagen

- Schulgesetz vom 4. April 1929 (SG 410.100), §§ 73 und 75
- Tagesstrukturverordnung vom 2. Dezember 2014 (Stand 1. August 2015) (SG 412.600)
- Staatsbeitragsgesetz vom 11. Dezember 2013 (SG 610.500)
- Verordnung über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (KVO) vom 25. November 2008 (SG 834.410)

Zuständigkeit Fachstelle Tagesstrukturen des Erziehungsdepartements des Kantons Basel-Stadt. bzw. die Leitung der Gemeindeschulen Bettingen und Riehen.

15.2 Kennzahlen

Die Anzahl angebotener Tagesstrukturplätze steigt an den Schulen stetig an, während in den Quartieren ein Rückgang zu verzeichnen ist. Innerhalb der Stichwoche wird das Mittagsangebot von rund 13 000 und das Nachmittagsangebot von rund 10 000 Schülerinnen und Schülern genutzt. Bei den meisten Angeboten ist eine steigende Auslastung zu beobachten. Die Nettoausgaben von Stadt und Gemeinden wachsen entsprechend dem ausgebauten Angebot auf rund 23 Mio. Franken.

Mittagsmodulplätze pro Tag einer Betriebswoche nach Anbieter sowie angebotene Plätze im Frühhort der Primarstufe

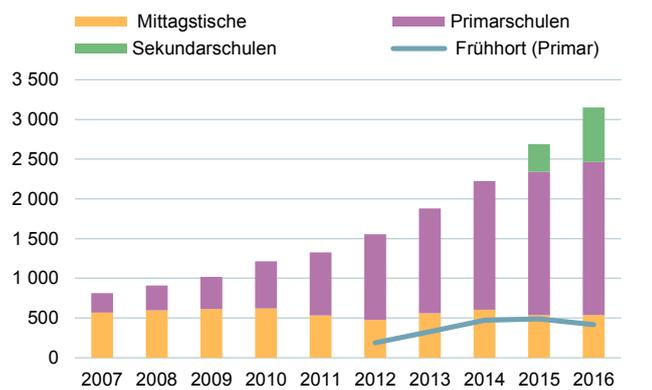


Abb. 15-1/T15-1; Quelle: Fachstelle Tagesstrukturen (ED).

Insgesamt 3 152 Plätze werden im September 2016 an den Primar- und Sekundarschulen sowie den Mittagstischen in den Quartieren angeboten. Während das Angebot bei den Mittagstischen stabil bleibt, steigt es in den Schulen weiterhin an. An den Primarschulen stehen 416 Plätze im Frühhort zur Verfügung.

Nachmittagsmodulplätze pro Tag einer Betriebswoche nach Anbieter sowie angebotene Plätze für Tagesferien

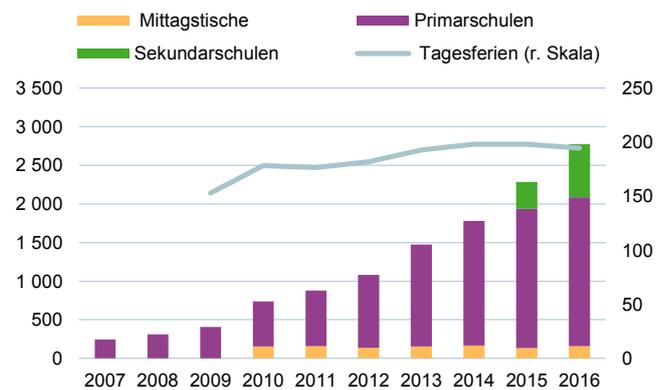


Abb. 15-2/T15-1; Quelle: Fachstelle Tagesstrukturen (ED).

Das Angebot bei den Nachmittagsplätzen steigt kontinuierlich an und beträgt insgesamt 2 771 Plätze. In den Schulferien stehen durchschnittlich 195 Plätze für Tagesferien zur Verfügung.

Anzahl betreute Kinder im Mittagsmodul in der Stichwoche nach Anbieter sowie betreute Kinder in Frühhorten

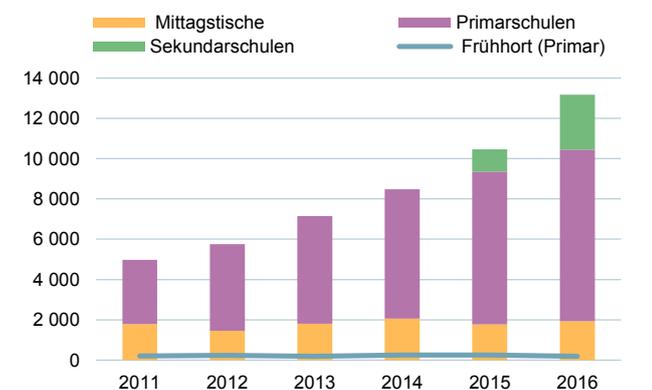


Abb. 15-3/T15-1; Quelle: Fachstelle Tagesstrukturen (ED).

Die Anzahl in der Stichwoche im Mittagsmodul betreuter Kinder steigt im 2016 auf insgesamt 13 184. In den Sekundarschulen beträgt sie 2 735, ein Jahr zuvor waren es 1 111 Kinder. Der Frühhort an den Primarschulen wird von insgesamt 193 Kindern genutzt

Anzahl betreute Kinder an Nachmittagen in der Stichwoche nach Anbieter sowie Platzbelegung für Tagesferien in einer durchschnittlichen Ferienwoche

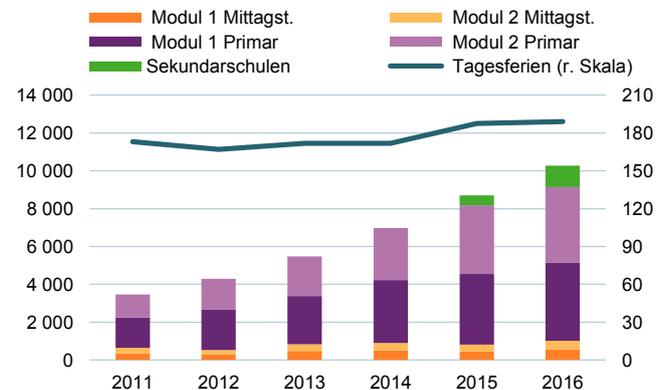


Abb. 15-4/T15-1; Quelle: Fachstelle Tagesstrukturen (ED).

10 265 Kinder werden im Verlauf der Stichwoche an den Nachmittagen betreut. Dies ist ein Zuwachs um 18% gegenüber dem Vorjahr. Die Tagesferien werden 2016 von insgesamt 2 078 Kindern genutzt.

Auslastung der Mittagsmodule

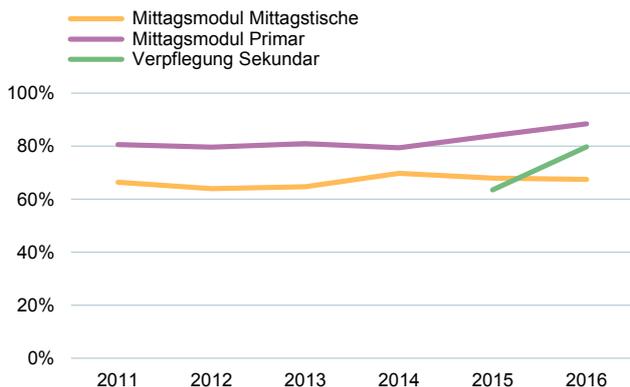


Abb. 15-5/T15-1; Quelle: Fachstelle Tagesstrukturen (ED).

Die Auslastung des Mittagsmoduls an den Mittagstischen ist seit 2014 leicht zurückgegangen. 2016 beträgt sie 68%. Die Höchste Auslastung weist das Mittagsmodul in den Primarschulen mit 88% auf. An den Sekundarschulen beträgt sie 80%.

Nettoausgaben nach Tagesstrukturangebot in Mio. Franken

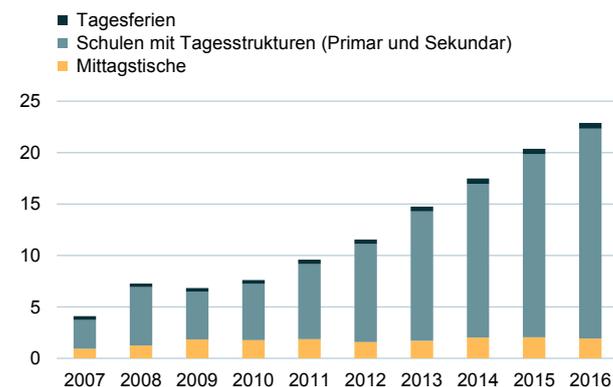


Abb. 15-6/T15-1; Quellen: Zentrale Dienste (ED), Gemeindeschulen Riehen

2016 werden im Kanton Basel-Stadt für sämtliche Angebote der Tagesstrukturen 22,9 Mio. Franken investiert. Dies entspricht einem Zuwachs von 12% gegenüber dem Vorjahr. Die Mittagstische schlagen mit 1,9 Mio. Franken zu Buche und die Tagesferien mit etwas mehr als einer halben Mio. Franken. Den grössten Anteil machen mit 20,4 Mio. Franken die Tagesstrukturen an den Schulen aus.

Erläuterungen

Schulen mit Tagesstrukturen Sie bieten auf Primarstufe (inkl. Kindergärten) als Betreuungssequenzen den Frühhort, das Mittagsmodul und an Nachmittagen sowohl Hausaufgabenunterstützung als auch ein kurzes und langes Nachmittagsmodul an. Im Zuge der Schulharmonisierung HarmoS werden die Tagesstrukturen seit 2015 für alle sich in der obligatorischen Schulzeit befindlichen Schülerinnen und Schüler angeboten. In der Sekundarstufe werden seither eine Verpflegung sowie die Möglichkeit eines beaufsichtigten Aufenthalts über Mittag und am Nachmittag (inkl. Aktivitäten) angeboten. Zuvor galt das Angebot lediglich bis und mit Ende Orientierungsschule.

Mittagstische Sie werden von privaten Leistungserbringern in den Quartieren angeboten, mit oder ohne Nachmittagsbetreuung (Mittagsmodule von 12 bis 14 Uhr, Nachmittagsbetreuung von 14 bis max. 18 Uhr und Hausaufgabenunterstützung zu unterschiedlichen Zeiten am Nachmittag). Die Erhebungen wurden bei den Mittagstischen von 2003 bis 2007 im November, 2010 im Dezember und seit 2011 im September durchgeführt. Daten zur Anzahl betreuter Kinder von 2008 und 2009 sind nicht valide.

Tagesferien Die Angaben beziehen sich auf eine durchschnittliche Ferienwoche. Tagesferien werden an 11 Wochen (exkl. Faschnachts- und Weihnachtsferien) angeboten.

Nachmittagsmodulplätze Sie weisen die maximale Kapazität aus, die am Nachmittag durch das kurze und lange Nachmittagsmodul sowie die Hausaufgabenunterstützung gewährleistet wird. Nachmittagsmodul I: Betreuung von 14 bis 15.45 Uhr mit Hausaufgabenunterstützung, Zwischenverpflegung und Freizeitaktivitäten. Nachmittagsmodul II kurz/lang: Betreuung von 15.45/16:30 bis 18 Uhr mit Zwischenverpflegung und Freizeitaktivitäten. Nachmittags an der Sekundarschule: Aufsicht von 14 bis 17 Uhr mit Hausaufgabenunterstützung.

Kinder in der Stichwoche Ein Kind, das an mehreren Tagen in der Stichwoche ein bestimmtes Angebot genutzt hat, wird mehrfach gezählt.

Auslastung Die Auslastung errechnet sich als Quotient der durchschnittlichen Anzahl der betreuten Kinder pro Tag in der Stichwoche durch die Platzzahl in den jeweiligen Angeboten. Bei den Nachmittagsmodulen ist die Hausaufgabenunterstützung nicht berücksichtigt.

16 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)

16.1 Leistungsbeschreibung

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Kanton Basel-Stadt (KESB BS) ist die Nachfolgeorganisation der bis zum 31. Dezember 2012 bestehenden Vormundschaftsbehörde. Die KESB BS ist ein Sozialkriseninterventionscenter. Ein zentraler Notfalldienst, welcher für den Schutz von gefährdeten Kindern und Erwachsenen, für Kindesbelange bei bestehenden Elternkonflikten, für ausgewählte Bereiche der eigenen Vorsorge (Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung), für die gesetzliche Vertretung (Ehe- und Partnerschaftsvertretung, Vertretung bei medizinischen Massnahmen) sowie als Beschwerdeinstanz für bewegungsfreiheitsbeschränkende Massnahmen in Wohn- und Pflegeeinrichtungen zuständig ist. Die KESB BS initiiert Prozesse in Gefährdungssituationen mit dem primären Ziel, gemeinsam mit den betroffenen Kindern und Eltern oder Erwachsenen eine auf Kooperation basierende Lösung zu finden. Dabei steht die freiwillige Hilfe und Unterstützung im Vordergrund. Das Ziel eines Kindes- oder Erwachsenenschutzverfahrens ist es, nicht entscheiden zu müssen, sondern gemäss dem im Zivilgesetzbuch verankerten Subsidiaritätsgrundsatz eine freiwillige Lösung mit den Betroffenen zu finden. Mit den Möglichkeiten und Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes werden Personen unterstützt, die aus psychischen und/oder physischen Gründen nicht in der Lage sind, ihre persönlichen und/oder finanziellen Angelegenheiten selbstständig zu besorgen, und deren Umfeld sie nicht ausreichend dabei unterstützen können. Ziel der KESB ist, dass gefährdete Kinder und Jugendliche geschützt sind und sich angemessen weiterentwickeln. Ausserdem sollen hilfs- oder schutzbedürftige Erwachsene in einem geordneten Alltag leben können.

Die KESB nimmt Meldungen und Anträge zu allenfalls notwendigen Schutzmassnahmen für Erwachsene und Kinder entgegen, klärt diese ab und nimmt die Entscheidvorbereitung wahr. Die Entscheidverantwortung liegt in der Zuständigkeit einer der drei Spruchkammern, die zwar Teil der KESB und somit der Verwaltung sind, in ihrer Entscheidungsfindung jedoch unabhängig agieren.

Betroffene Personen Von einer Massnahme des Kindes- oder Erwachsenenschutzes können Personen mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt betroffen sein, welche einen Schwächezustand sowie eine Hilfs- oder Schutzbedürftigkeit (Erwachsene) aufweisen (Art. 390 bzw. Art. 426 ZGB) oder in ihrem Kindeswohl gefährdet sind (Art. 307 ff. ZGB). Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes sind subsidiär und kommen nur dann zum Zuge, wenn keine Lösung ausserhalb des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts möglich ist.

Finanzierung Das Bestehen einer Massnahme des Kindes- oder Erwachsenenschutzes begründet für die betroffenen Personen keinen Anspruch auf Finanzleistungen von Seiten des Kantons. Die Kosten für die Errichtung (Verfahrenskosten) sowie für die Führung der Massnahmen gehen grundsätzlich zulasten des Vermögens der betreuten oder zu schützenden Erwachsenen (Art. 404 ZGB) bzw. bei Kinder und Jugendlichen zulasten deren Eltern (Art. 276 Abs. 1 ZGB). Wenn kein hinreichendes Vermögen vorhanden ist, gehen diese Kosten zulasten des Staatswesens.

Rechtsgrundlagen

- Basierend auf den bundesrechtlichen Bestimmungen des ZGB (SR 210): Art. 252-263, Art. 270-327c ZGB (Kindesrecht) und Art. 360-425 ZGB (Erwachsenenschutzrecht)
- Kantonales Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz, KESG (SG 212.400)
- Verordnung zum kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz, VoKESG (SG 212.410)

Zuständigkeit Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Kantons Basel-Stadt ist für das ganze Kantonsgebiet zuständig.

16.2 Kennzahlen

Im Jahr 2016 hat die KESB insgesamt 1 979 formelle Verfahren eröffnet. Am Ende des Jahres bestehen Schutzmassnahmen für 2 864 Erwachsene sowie für 815 Kinder. Die Vertretungsbeistandschaft ist die am häufigsten gesprochene Massnahme im Erwachsenenschutzrecht. Bei Kindern ist die Errichtung einer Beistandschaft die Unterstützungsmassnahme mit der höchsten Fallzahl. Dabei gehören die Beratung, die Regelung des persönlichen Verkehrs sowie die Unterstützung bei medizinischen Behandlungen zu den häufigsten Massnahmen.

Eröffnete formelle Verfahren

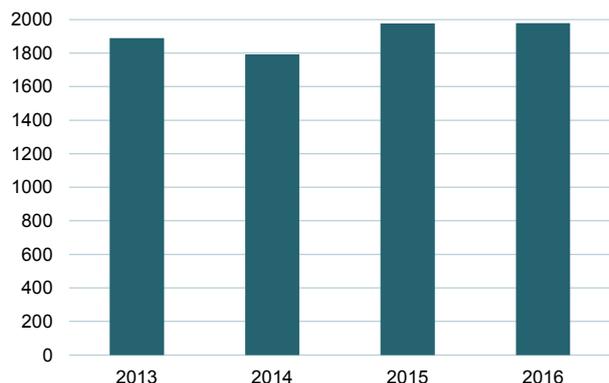


Abb. 16-1/T16-1; Quelle: KESB.

2016 werden insgesamt 1 979 formelle Verfahren eröffnet. Gegenüber dem Vorjahr (1 977) ist somit beinahe keine Veränderung der Anzahl Verfahren zu beobachten.

Erwachsene – Beistandschaften nach Unterstützungsart
Ende Dezember 2016 (N=2 997)

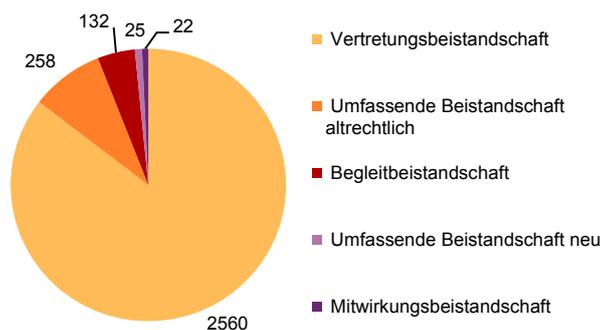


Abb. 16-2/T16-1; Quelle: KOKES.

Die Vertretungsbeistandschaft ist mit 2 560 bestehenden Fällen die häufigste Form der Beistandschaft. Ende 2016 werden 258 altrechtliche umfassende Beistandschaften sowie 132 Begleitbeistandschaften gezählt.

Erläuterungen

KOKES Die Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz KOKES erstellt eine Gesamtschweizerische Statistik für sämtliche Kantone.

Formelle Verfahren Die KESB erhält von verschiedenen Seiten Meldungen zu potentiellen Gefährdungen. Aufgrund teilweise mangelnder Relevanz wird nicht in jedem Fall ein Verfahren eröffnet. Gesuche um «einvernehmliche gemeinsame Sorge», die Deposition von Vorsorgeaufträgen sowie Geburtsmeldungen sind in den abgebildeten Fallzahlen nicht enthalten.

Massnahmen Für eine unterstützte Person können mehrere Massnahmen gesprochen werden. Die Anzahl Massnahmen entspricht deshalb nicht der Anzahl unterstützter Personen.

Kinder – Errichtete Massnahmen Ende Dezember 2016 (N=1 002)

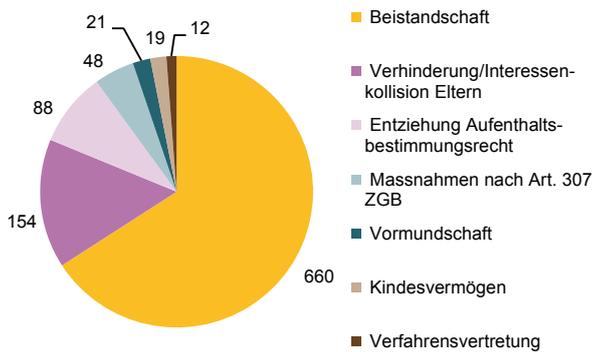


Abb. 16-3/T16-1; Quelle: KOKES.

Mit 660 Beistandschaften betreffen 66% der errichteten Massnahmen diese Form der Unterstützung. «Verhinderung/Interessenkollision Eltern» betrifft mit 154 Fällen 15% der Massnahmen. In 88 Fällen wird den Eltern das Aufenthaltsbestimmungsrecht entzogen (2015: 96 Fälle; vgl. Kapitel Kinder und Jugendhilfe, Abb. 17-5 in der diese Fälle eine Teilmenge der platzierten Kinder und Jugendlichen darstellen).

Kinder – Beistandschaften nach Unterstützungsart Ende Dezember 2016 (N=924)

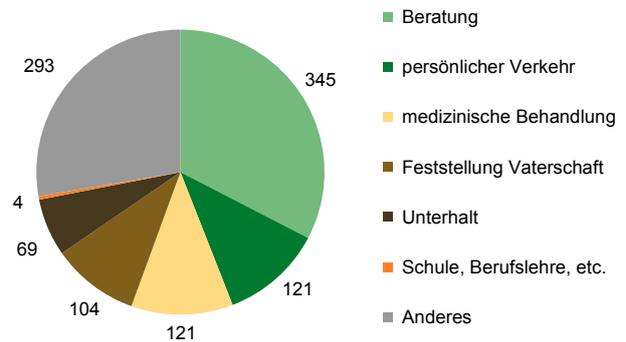


Abb. 16-4/T16-1; Quelle: KOKES.

Die Beratung ist die häufigste Form der Beistandschaft für Kinder (345). 121 Fälle betreffen Unterstützung beim Regeln des persönlichen Verkehrs. In ebenso vielen Fällen wird die medizinische Behandlung geregelt. Die Feststellung der Vaterschaft beschäftigt in 104 Fällen. Bei 69 Kindern wird der Unterhalt geklärt.

Personen mit Schutzmassnahmen und Anzahl Fälle pro 1000 Einwohner per Ende Dezember 2016.

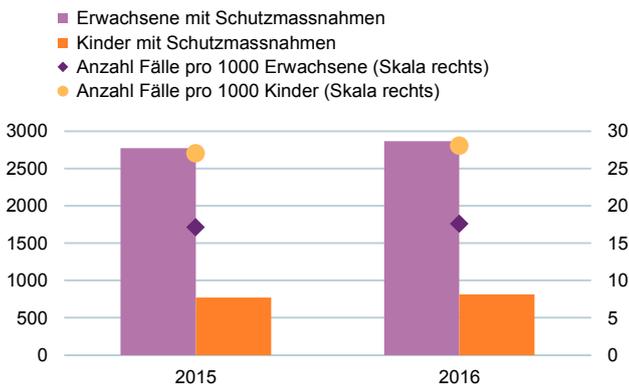


Abb. 16-5/T16-2; Quelle: KOKES; STATPOP.

Ende 2016 werden insgesamt 2864 Erwachsene sowie 815 Minderjährige mit Schutzmassnahmen gezählt. Pro 1000 volljähriger Einwohner benötigen 18 Personen Unterstützung. Bei den Kindern sind es 28 Personen pro 1000 minderjähriger Einwohner.

Erläuterungen

Massnahmen nach Art. 307 ZGB Diese umfassen Art. 307 Abs. 3 «Weisung/Ermahnung» und «Person/Stelle mit Einblick» sowie Art 307 Abs. 1 «geeignete Massnahme».

Beistandschaft Einem unterstützten Kind können mehrere Formen der Beistandschaft gemäss Art 308 ZGB gesprochen werden. Die Summe der Anzahl Beistandschaften nach Art. 308 entspricht deshalb nicht der Anzahl Kinder mit einer Beistandschaft.

Anzahl Fälle pro 1 000 Einwohner Die Anzahl Einwohner des Kantons Basel-Stadt wird aus der STATPOP des Bundesamts für Statistik BFS entnommen. Für die Berechnung der Anzahl Fälle pro 1000 Einwohner findet jeweils die Bevölkerungszahl am 31. Dezember des Vorjahres Verwendung.

17 Kinder- und Jugendhilfe

17.1 Leistungsbeschreibung

Die Kinder- und Jugendhilfe umfasst Leistungen zur allgemeinen Förderung von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Familien, weitere Angebote zur Bewältigung von schwierigen Lebenslagen, Hilfen zur Erziehung und das Führen von zivilrechtlichen Kinderschutzmandaten. Bei der nachfolgenden Übersicht werden die Leistungen zur allgemeinen Förderung ausgeschlossen. Die familienergänzende Kinderbetreuung als Teil der allgemeinen Förderung wird in einem eigenen Kapitel dargestellt. In diesem Kapitel geht es um die Angebote zur Bewältigung von schwierigen Lebenslagen, die Hilfen zur Erziehung und die Kinderschutzmandate, die durch den Kinder- und Jugenddienst (KJD) vermittelt oder durchgeführt werden. Im Mittelpunkt steht aus statistischen Gründen dabei die ausserfamiliäre Unterbringung. Kinder oder Jugendliche werden in einem Heim oder einer Pflegefamilie untergebracht, wenn keine anderen geeigneten Mittel der Kinder- und Jugendhilfe einen Verbleib in der Familie ermöglichen. Die Entwicklungen der ausserfamiliären Unterbringung oder stationären Jugendhilfe gelten damit zugleich als Massstab der gesellschaftlichen Herausforderungen wie als Massstab der methodischen Entwicklung der Jugendhilfe selbst. Sie lassen sich statistisch über viele Jahre zurückverfolgen, während die verschiedenen ambulanten Methoden noch relativ jung und damit statistisch etwas weniger aussagefähig dokumentiert sind.

Anspruchsberechtigte Personen Zielpersonen der stationären Jugendhilfe sind Kinder und Jugendliche bis zur Volljährigkeit. Jugendliche können auch über die Mündigkeit hinaus in Einrichtungen der stationären Jugendhilfe bleiben, wenn dies zum Erreichen ihrer Entwicklungsziele erforderlich ist und wenn die Betroffenen dem Verbleib zustimmen. Auch die Jugendanwaltschaft (JugA) kann Jugendliche einweisen.

Finanzierung Den überwiegenden Teil der Kosten für die Heimaufenthalte tragen die Kantone und Gemeinden, in denen die betroffenen Familien ihren Wohnsitz haben. Die interkantonale Verrechnung erfolgt gemäss einem Konkordat (Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen; IVSE). Auch bei den Unterbringungen in Pflegefamilien trägt der Kanton Basel-Stadt den Grossteil der anfallenden Kosten. Je nach Einkommen und Vermögen müssen die Eltern bzw. die Kinder/Jugendlichen selbst, soweit sie Einkommen oder Vermögen haben, bis zu einer definierten Höchstgrenze einen Beitrag an die Kosten leisten.

Berechnungsgrundlagen Allfällige Einkommen der untergebrachten Kinder wie Alimente, Kinderrenten oder Kinderzulagen werden als Beitrag an die Kosten der Unterbringung beansprucht. Jugendliche, die einen eigenen Lehrlingslohn beziehen, müssen einen angemessenen Teil davon an ihre Unterhaltskosten abgeben. Der Kostenbeitrag der Eltern richtet sich nach deren Leistungsfähigkeit. Als Grundlagen dienen die Steuerveranlagung oder das aktuelle Einkommen sowie der anhand der Kriterien der Sozialhilfe errechnete Bedarf.

Rechtsgrundlagen

- Gesetz betreffend die Förder- und Hilfeleistungen für Kinder und Jugendliche (Kinder- und Jugendgesetz, KJG) vom 10. Dezember 2014
- Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (KESG) vom 12. September 2012 und Verordnung zum kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz (VoKESG) vom 16. April 2013
- Sozialhilfegesetz vom 29. Juni 2000
- Eidgenössische Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO)
- Verordnung über Beiträge an die Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Heimen und Pflegefamilien (Kinderbetreuungsverordnung) vom 25. November 2008 (gültig bis 31.12.2016)
- Verordnung über die Aufnahme von Kindern in Heimen und Pflegefamilien vom 9. September 1997 (gültig bis 31.12.2016)
- Gesetz über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (SoHaG), seit 1. Januar 2009
- Verordnung über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (SoHaV), seit 1. Januar 2009

Zuständigkeit Der Kinder- und Jugenddienst (KJD) betreut die Familien, die Leistungen in Anspruch nehmen. Die Abteilung Jugend- und Familienangebote besorgt die Leistungsvereinbarungen, die Leistungsverrechnung sowie die Bewilligung und Aufsicht von Heimen und Pflegefamilien. Beide Abteilungen gehören zum Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt. Kinderschutzmassnahmen durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB). Strafrechtliche Massnahmen erfolgen durch die Jugendanwaltschaft (JugA). Jugendstrafrechtliche Massnahmen werden im vorliegenden Bericht nicht erfasst.

17.2 Kennzahlen

2 862 Kinder und Jugendliche werden 2016 vom Kinder- und Jugenddienst (KJD) betreut. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies eine Zunahme um 23%. Verantwortlich für diese Zunahme ist insbesondere das Zentrum für Frühförderung, dessen Zahlen 2016 erstmals in die Statistik einfließen. Das Hinzukommen des Zentrums für Frühförderung hat sowohl einen Einfluss auf die Anzahl Kinder als auch auf die Struktur der Meldungen und der Aufnahmegründe sowie des Alters der betreuten Kinder. Bei den Fremdplatzierungen ist ein Trend zu sinkenden Fallzahlen zu beobachten. Die Bruttokosten betragen im Jahr 2016 rund 41,3 Mio. Franken.

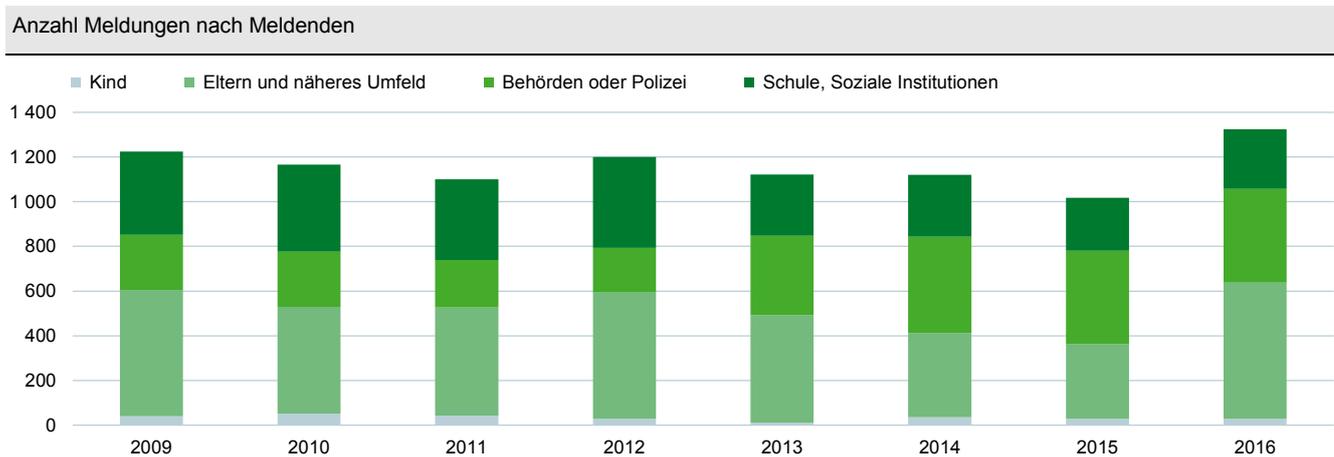


Abb. 17-1/T17-1; Quelle: KJD.

2016 erhält der Kinder- und Jugenddienst insgesamt 1 325 Meldungen. Davon erfolgen 46% durch die Eltern und das nähere Umfeld. 32% der Meldungen werden von Behörden oder Polizei getätigt. Schule und soziale Institutionen machen 20% der Meldungen aus. Gegenüber dem Vorjahr fällt insbesondere der Anstieg der Meldungen durch Eltern und näherem Umfeld auf.

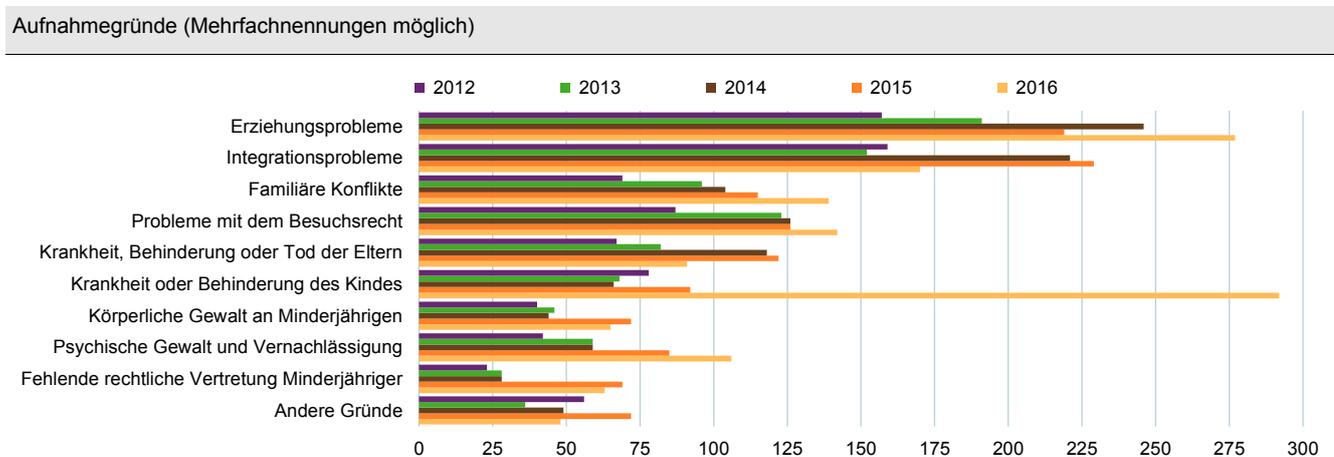


Abb. 17-2/T17-1; Quelle: KJD.

Innerhalb des Jahres 2016 sind insgesamt 2 862 Kinder in Betreuung. Davon handelt es sich in 837 Fällen um Neuaufnahmen. Mit 292 Nennungen stellt «Krankheit oder Behinderung des Kindes» den häufigsten Aufnahmegrund dar. Gefolgt von Erziehungsproblemen (277), Integrationsproblemen (170), Problemen mit dem Besuchsrecht (142) und familiären Konflikten (139). Insbesondere die deutliche Zunahme bei «Krankheit oder Behinderung des Kindes» und «Erziehungsprobleme» ist auf die 2016 erstmals erfassten Meldungen beim Zentrum für Frühförderung zurückzuführen.

Erläuterungen

Aufnahmegründe Im Rahmen methodischer Anpassungen bezüglich der Erfassung der Aufnahmegründe auf das Jahr 2014 wurden auch die vorherigen Zahlen rückwirkend bereinigt.

Platzierte Kinder und Jugendliche Die abgebildeten Zahlen beziehen sich auf platzierte Kinder und Jugendliche mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt sowie auf die für diese Kinder und Jugendlichen aufgewendeten Leistungen.

Bruttokosten Seit 2011 ist die Unterteilung in Kosten für Pflegefamilien, stationäre Massnahmen sowie in Kosten, welche für kantonale und ausserkantonale Institutionen anfallen, möglich.

Anzahl betreute Kinder und Jugendliche nach Geschlecht

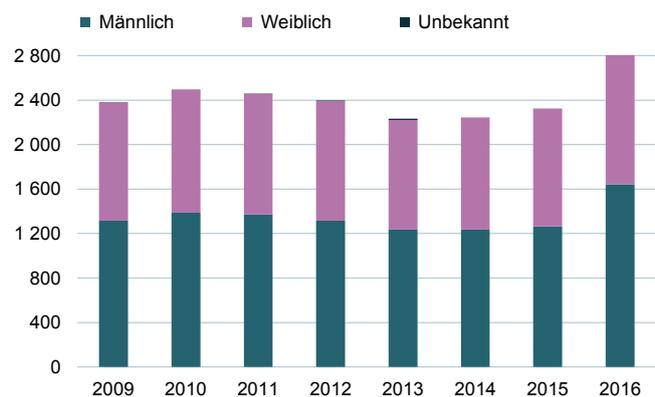


Abb. 17-3/T17-1; Quelle: KJD.

2016 sind 57% der insgesamt 2 862 behandelten Kinder männlichen und 43% weiblichen Geschlechts.

Anzahl betreute Kinder und Jugendliche nach Alter

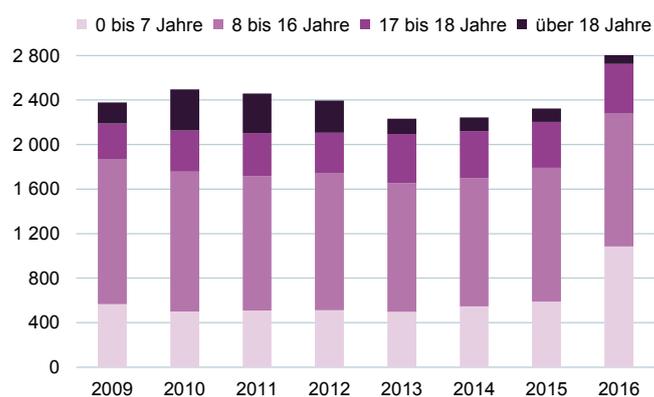


Abb. 17-4/T17-1; Quelle: KJD.

Von den 2 862 im Jahr 2016 behandelten Kindern sind 38% jünger als 8 Jahre. 42% sind 8 bis 16 Jahre und 16% sind 17 bis 18 Jahre alt. Gegenüber dem Vorjahr hat sich die Anzahl Kinder unter 8 Jahren um 84% von 589 auf 1 085 erhöht.

Anzahl platzierte Kinder und Jugendliche per Jahresende



Abb. 17-5/T17-2; Quelle: Fachstelle Jugendhilfe.

Seit 2010 nimmt die Anzahl platzierter Kinder per Jahresende stetig ab. Ende 2016 werden 409 platzierte Kinder und Jugendliche gezählt. Gemäss KOKES-Statistik sind davon 88 durch die KESB platziert worden (vgl. Kapitel KESB).

Anzahl Platzierungen von Kindern und Jugendlichen im Verlaufe eines Jahres

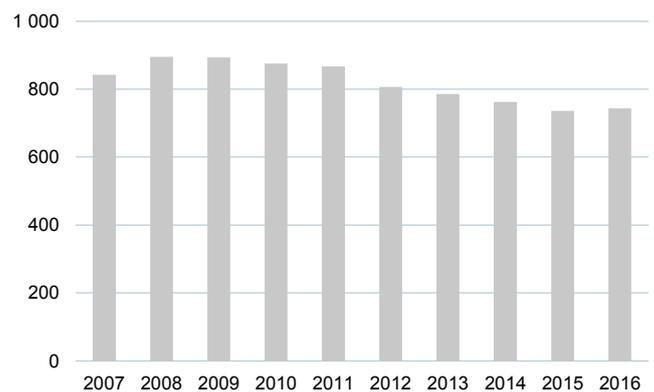


Abb. 17-6/T17-2; Quelle: Fachstelle Jugendhilfe.

Im Verlaufe des Jahres 2016 sind insgesamt 743 Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien und Heimen untergebracht worden.

Platzierte Kinder und Jugendliche per Jahresende nach Alter

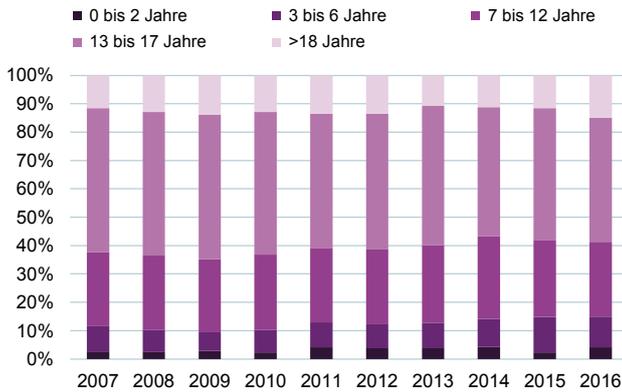


Abb. 17-7/T17-2; Quelle: Fachstelle Jugendhilfe.

15% der platzierten Kinder und Jugendlichen sind unter 7 Jahre alt. 26% sind im Alter von 7 bis 12 Jahren und 44% zwischen 13 und 17 Jahre alt. 15% betreffen volljährige Personen.

Platzierte Kinder und Jugendliche per Jahresende nach Geschlecht

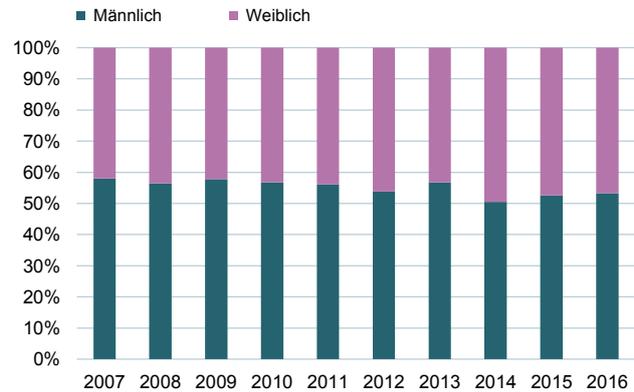


Abb. 17-8/T17-2; Quelle: Fachstelle Jugendhilfe.

Der Anteil weiblicher Personen, die in einer Pflegefamilie oder einem Heim untergebracht sind liegt Ende 2016 bei 47%, während 53% männlich sind.

Finanzierte Belegungstage

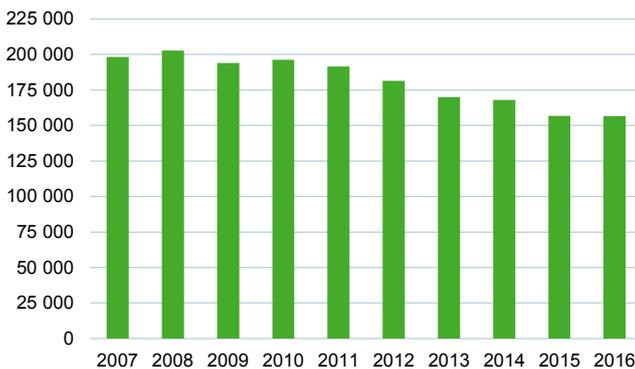


Abb. 17-9/T17-2; Quelle: Fachstelle Jugendhilfe.

Im Jahr 2016 werden insgesamt rund 157 000 Belegungstage finanziert, etwa gleich viele wie im Jahr zuvor.

Bruttokosten in Mio. Franken nach Unterbringungsart

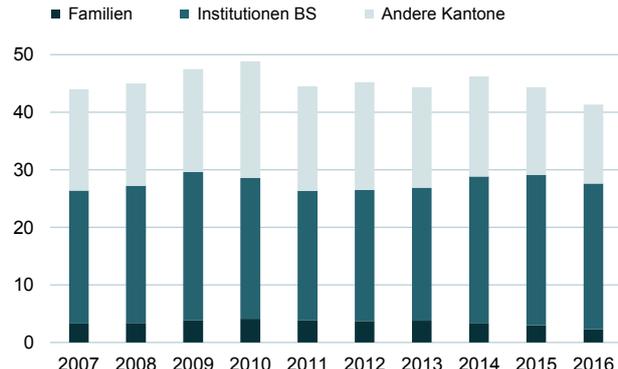


Abb. 17-10/T17-2; Quelle: Fachstelle Jugendhilfe.

Die Bruttokosten für die Unterbringung der Kinder und Jugendlichen sind gegenüber dem Vorjahr in allen Kategorien zurückgegangen. Es entstanden Kosten in der Höhe von 2,3 Mio. Franken für Familienplatzierungen und 25,3 Mio. Franken für Massnahmen in baselstädtischen Institutionen. 13,7 Mio. Franken werden an ausserkantonale Institutionen entrichtet.

Erläuterungen

Platzierte Kinder und Jugendliche Die Werte 2005 bis 2007 wurden seitens des Datenlieferanten nachträglich korrigiert.

Bruttokosten Seit 2011 ist die Unterteilung in Kosten für Pflegefamilien, stationäre Massnahmen sowie in Kosten, welche für kantonale und ausserkantonale Institutionen anfallen möglich. Im Zuge dieser Unterscheidungsmöglichkeit konnte auch der Anteil für jugendstrafrechtliche Massnahmen ausgewiesen werden. Da diese streng genommen nicht Bestandteil der Kinder- und Jugendhilfe – auch wenn gewisse Massnahmen ebenfalls in Heimen vollzogen werden – sind, werden sie nicht mehr weiter ausgewiesen.

18 Beistandschaften

18.1 Leistungsbeschreibung

Eine Beistandschaft dient dazu, das Wohl und den Schutz einer hilfsbedürftigen Person sicherzustellen. Die Berufsbeiständinnen und -beistände des Amtes für Beistandschaften und Erwachsenenschutz (ABES) führen die Beistandschaften im Auftrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB). Eine Beistandsperson steht Personen mit Schwächezustand (z. B. bei Erkrankung, Behinderung und in Krisensituationen) zur Seite. Sie unterstützt, vertritt und begleitet Personen in persönlichen Fragen, im Kontakt mit Behörden und in Alltagsgeschäften. Je nach Massnahme ist sie für die administrativen und finanziellen Belange der Klientinnen und Klienten verantwortlich und/oder nimmt Rechtsgeschäfte in deren Vertretung wahr. Die Beistandsperson erfüllt die Aufgabe im Interesse der betroffenen Person und achtet deren Willen. Sie berichtet der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde so oft wie nötig, mindestens aber alle zwei Jahre, über die Führung der Beistandschaft.

Anspruchsberechtigte Personen Menschen mit einer von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde angeordneten Massnahme mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt. Die Beistandschaften des Kindes- und Erwachsenenschutzes sind subsidiär und kommen nur dann zum Zuge, wenn keine andere Lösung inner- oder ausserhalb des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts möglich ist.

Finanzierung Die Kosten für die Führung der Massnahmen gehen grundsätzlich zulasten des Vermögens der betreuten Personen (Art. 404 ZGB). Wenn kein hinreichendes Vermögen vorhanden ist, gehen diese Kosten zulasten des Staates.

Rechtsgrundlagen

- Bestimmungen aus dem ZGB (SR 210): Art. 252 bis 263, Art. 276 bis 287a, Art. 306 und 308 sowie 325 ZGB (Kindesrecht) und Art. 390-425 ZGB (Erwachsenenschutzrecht im engeren Sinne)
- Kantonales Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz, KESG (SG 212.400)
- Verordnung zum kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz, VoKESG (SG 212.410)

Zuständigkeit Amt für Beistandschaften und Erwachsenenschutz des Kantons Basel-Stadt.

18.2 Kennzahlen

Per Ende 2016 führt das Amt für Beistandschaften und Erwachsenenschutz ABES 2 476 Beistandschaften. Die Anzahl verbeiständeter Personen im Alter von über 64 Jahren steigt kontinuierlich. Bei den Frauen handelt es sich bei den über 64-Jährigen um die Altersgruppe mit den meisten Verbeiständeten, während sich bei den Männern die Mehrzahl im Alter zwischen 31 und 64 Jahren befindet. Der Ausländeranteil bei den minderjährigen Verbeiständeten ist im Beobachtungszeitraum gegenüber dem Vorjahr erstmals zurückgegangen.

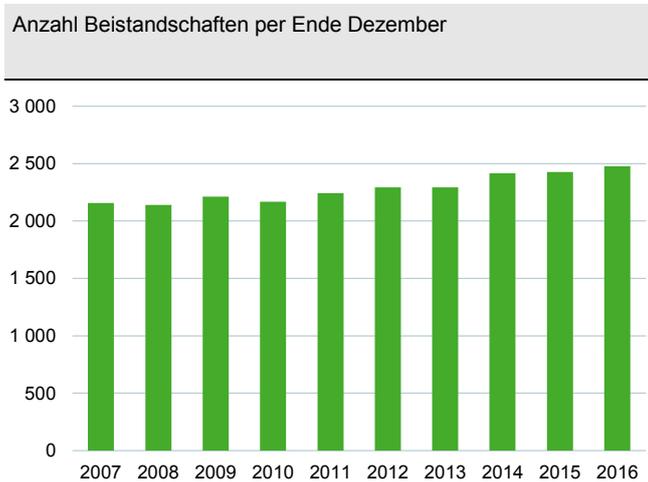


Abb. 18-1/T18-1; Quelle: ABES.

Ende 2016 liegt die Anzahl Beistandschaften bei 2 476. Seit 2010 hat die Anzahl Mandate stetig zugenommen und liegt aktuell um 11,9% höher als zum damaligen Zeitpunkt.

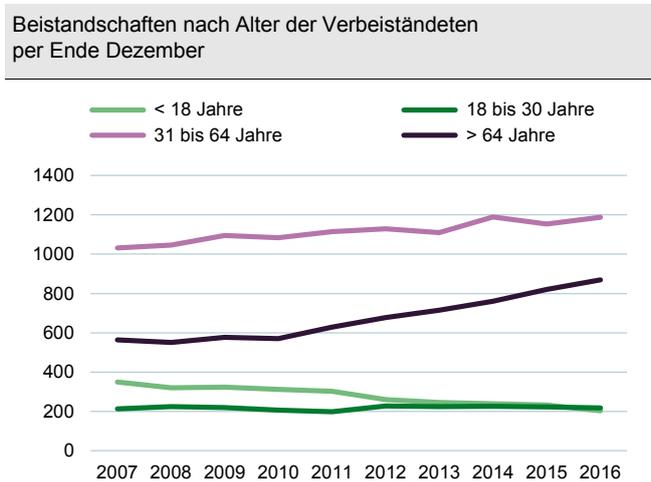


Abb. 18-2/T18-1; Quelle: ABES.

Die 31- bis 64-Jährigen machen mit 1 188 den grössten Anteil der verbeiständeten Personen aus. Seit 2010 hat sich die Anzahl der über 64-Jährigen kontinuierlich erhöht. Die Anzahl minderjähriger Personen hat seit 2007 abgenommen.

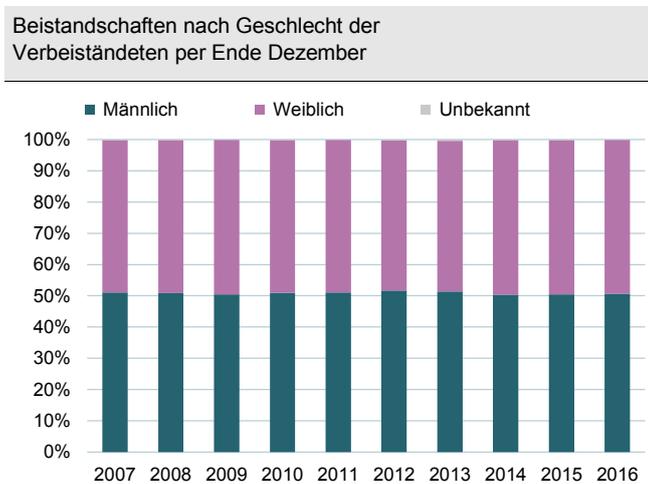


Abb. 18-3/T18-1; Quelle: ABES.

Über den gesamten Beobachtungszeitraum sind kaum Veränderungen der Struktur nach Geschlecht zu erkennen. 2016 sind 51% aller verbeiständeten Personen männlich.

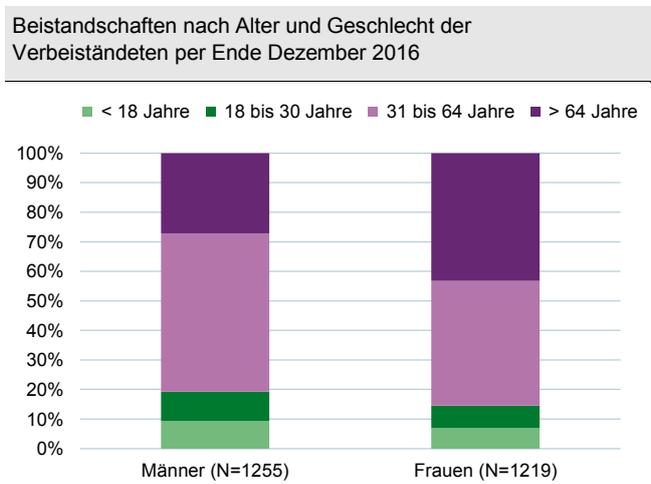


Abb. 18-4; Quelle: ABES.

Im Gegensatz zu den Männern (27%) fällt der Anteil verbeiständeter Frauen über 64 Jahren mit 43% deutlich höher aus. Sie stellt die Altersgruppe mit den meisten verbeiständeten Frauen dar. Bei den Männern sind Personen im Alter von 31 bis 64 Jahren mit Abstand am häufigsten vertreten (54%).

Erläuterungen

Altersstruktur Der sinkende Anteil von Minderjährigen erklärt sich damit, dass mit der Einführung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts, Beistandschaften für Kinder dem Kinder- und Jugenddienst (KJD) übertragen bzw. zugeteilt werden. Das ABES führt ausschliesslich Massnahmen im rechtlichen Kinderschutz.

Beistandschaften nach Staatsangehörigkeit der Verbeiständeten per Ende Dezember

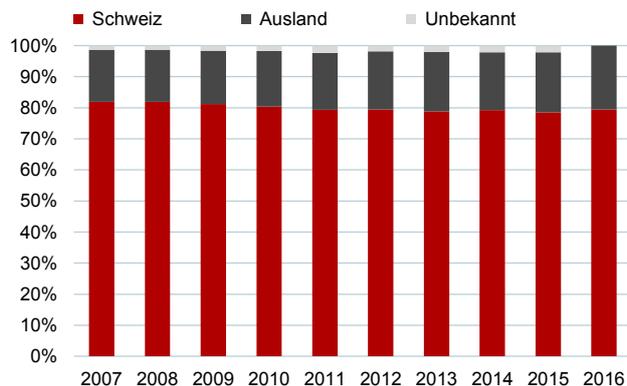


Abb. 18-5/T18-1; Quelle: ABES.

2016 verfügen 21% der verbeiständeten Personen über eine ausländische Staatsbürgerschaft

Ausländeranteil der Verbeiständeten nach Alter per Ende Dezember

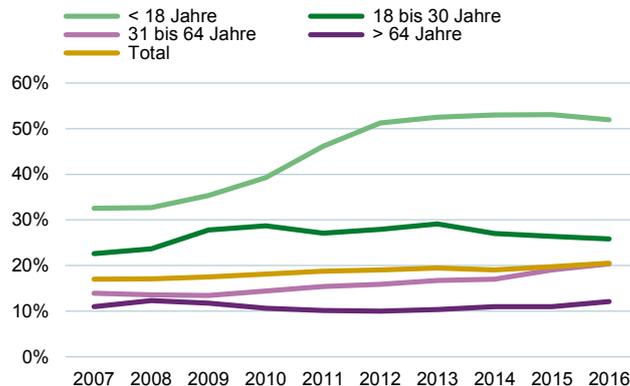


Abb. 18-6/T18-1; Quelle: ABES.

Erstmals seit 2007 ist der Ausländeranteil bei den Minderjährigen gegenüber dem Vorjahr zurückgegangen. Der Trend zu einem geringeren Ausländeranteil hält bei den 18- bis 30-Jährigen an. Bei den über 30-Jährigen ist eine leichte Zunahme des Ausländeranteils zu beobachten.

Erläuterungen

Unbekanntes Geschlecht Bei ungeborenen Kindern oder Personen, welche von Stiftungen betreut werden, kann es vorkommen, dass das Geschlecht (noch) nicht bekannt ist.

19 Tabellen

T2-1 Kantonale Sozialleistungen - Personen/Fälle pro Leistung seit 2007

Personen/Fälle	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Alimentenbevorschussung	658	660	713	812	720	742	795	774	769	751
Arbeitslosenhilfe	31	18	16	19	31	41	37	32	32	35
Beihilfen zur AHV	4 262	4 216	4 252	4 389	4 567	4 706	4 857	5 013	5 154	5 373
Beihilfen zur IV	4 664	5 005	5 067	5 167	5 323	5 351	5 469	5 397	5 317	5 390
EL zur AHV	6 084	6 136	6 538	6 684	6 675	6 960	7 200	7 398	7 623	7 834
EL zur IV	6 289	6 811	6 921	6 955	7 075	7 197	7 306	7 169	7 073	7 047
Familienmietzinsbeiträge	194	194	562	866	1 152	1 392	1 696	1 861	1 974	2 129
Prämienverbilligung ¹	24 848	24 566	26 851	26 745	27 011	27 601	27 977	27 194	26 959	27 228
Stationäre Jugendhilfe	519	505	479	534	514	481	477	475	424	409
Stipendien	2 048	2 128	2 123	2 197	2 220	2 042	1 983	2 063	2 097	2 062
Tagesbetreuung	2 102	2 308	2 515	2 686	2 840	3 057	3 177	3 307	3 483	3 570
Sozialhilfe	12 747	11 864	11 611	11 157	11 388	11 535	11 793	11 617	11 592	12 004

¹Reine Prämienverbilligung; Exkl. Ergänzungsleistungen- und Sozialhilfebeziehende.

T2-2 Kantonale Sozialleistungen - Ausbezahlte Leistungen in Mio. Franken seit 2007

Leistung	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Alimentenbevorschussung	3,30	3,24	3,19	3,80	4,02	4,16	4,24	4,14	3,46	3,69
Arbeitslosenhilfe	1,87	0,51	0,41	0,47	1,28	1,58	1,71	1,74	1,65	1,93
Beihilfen zur AHV	17,89	5,10	5,20	5,50	4,80	5,00	4,60	4,70	4,80	5,00
Beihilfen zur IV	10,48	6,30	6,20	6,20	5,30	5,40	4,90	4,80	4,70	4,70
EL zur AHV ¹	82,57	105,50	112,60	114,80	107,70	115,90	121,30	119,30	121,50	126,80
EL zur IV ¹	79,08	93,50	97,30	99,30	109,00	113,60	116,00	110,40	107,80	110,30
Familienmietzinsbeiträge	0,57	0,58	1,94	3,11	4,25	5,18	8,09	8,91	9,53	10,11
Prämienverbilligung ¹	101,79	97,32	102,48	107,13	115,74	126,17	116,15	141,89	153,43	159,73
Stationäre Jugendhilfe	44,00	45,00	47,50	48,80	48,20	48,20	47,20	49,40	46,80	41,30
Stipendien	11,60	11,85	11,60	11,75	11,70	11,61	11,41	11,91	12,04	11,84
Tagesbetreuung	22,07	23,73	25,39	27,79	29,30	32,00	33,10	34,90	36,30	37,80
Sozialhilfe	118,16	108,57	106,50	112,59	116,12	122,47	126,59	129,55	134,28	142,38
Total	493,38	501,20	520,31	541,24	557,41	591,27	595,29	621,64	636,29	655,58

¹2014 kam es bei den Prämienverbilligungen zu einer systembedingten Zunahme und bei den Ergänzungsleistungen entsprechend zur Abnahme der Ausgaben um rund 12 Mio. Franken. Ab 2014 wurden sämtliche Krankenkassenprämien im Rahmen der Prämienverbilligung ausbezahlt. Vorher war ein Teil der KVG-Leistungen durch die Ergänzungsleistungen ausbezahlt worden. Der Abnahme der Kosten bei den Ergänzungsleistungen steht eine entsprechende Zunahme bei der Prämienverbilligung gegenüber. Es handelt sich also um eine rein buchhalterische Verschiebung.

T3-1 BISS - Haushalte nach bedarfsabhängiger Sozialleistung seit 2011¹

Leistung	2011		2012		2013		2014		2015		2016	
	Mehrfach-bezug	Einfach-bezug										
PV	2 308	11 318	2 563	11 290	2 284	11 677	2 429	11 528	2 434	11 202	2 688	11 549
TB	755	1 309	880	1 286	866	1 349	862	1 497	815	1 516	870	1 570
FAMI	1 142	23	1 472	25	1 682	35	1 826	39	1 896	94	2 092	45
ABV	274	75	517	246	500	285	477	292	478	295	478	259
JH	31	313	145	167	103	149	86	110	106	134	126	113
JUGA	5	9	9	9	6	13	6	9	5	10	4	10

¹ABV = Alimentenbevorschussung; FAMI = Familienmietzinsbeiträge; JH = Jugendhilfe; JUGA = Jugendanwaltschaftliche Unterbringung; PV = Prämienverbilligungen; TB = Beitragsreduktionen bei Tagesbetreuungsplätzen.

T3-2 BISS - Haushalte mit Prämienverbilligungen nach Leistungskombination 2016¹

PV	PV-FAMI	PV-AB	PV-TB	PV-TB-FAMI	PV-FAMI-AB	PV-EL	PV-FAMI-ABV	Übrige Kombinationen	Total
10 985	1 420	389	378	267	158	152	104	384	14 237

¹AB = Ausbildungsbeiträge; ABV = Alimentenbevorschussung; EL = Ergänzungsleistungen; FAMI = Familienmietzinsbeiträge; PV = Prämienverbilligungen; TB = Beitragsreduktionen bei Tagesbetreuungsplätzen.

T3-3 BISS - Haushalte mit Beitragsreduktionen bei Tagesbetreuungsplätzen nach Leistungskombination 2016¹

TB	PV-TB	PV-TB-FAMI	TB-ABV	PV-TB-FAMI-ABV	PV-TB-ABV	TB-EL	Übrige Kombinationen	Total
1 518	378	267	70	51	41	30	85	2 440

¹ABV = Alimentenbevorschussung; EL = Ergänzungsleistungen; FAMI = Familienmietzinsbeiträge; PV = Prämienverbilligungen; TB = Beitragsreduktionen bei Tagesbetreuungsplätzen.

T3-4 BISS - Haushalte mit Familienmietzinsbeiträgen nach Leistungskombination 2016¹

PV-FAMI	PV-TB-FAMI	PV-FAMI-AB	PV-FAMI-ABV	PV-TB-FAMI-ABV	Übrige Kombinationen	Total
1 420	267	158	104	51	137	2 137

¹AB = Ausbildungsbeiträge; ABV = Alimentenbevorschussung; FAMI = Familienmietzinsbeiträge; PV = Prämienverbilligungen; TB = Beitragsreduktionen bei Tagesbetreuungsplätzen.

T3-5 BISS - Haushalte mit Alimentenbevorschussung nach Leistungskombination 2016¹

ABV	PV-FAMI-ABV	PV-ABV	TB-ABV	PV-TB-FAMI-ABV	ABV-EL	PV-ABV-AB	PV-TB-ABV	Übrige Kombinationen	Total
204	104	89	70	51	35	34	30	120	737

¹AB = Ausbildungsbeiträge; ABV = Alimentenbevorschussung; EL = Ergänzungsleistungen; FAMI = Familienmietzinsbeiträge; PV = Prämienverbilligungen; TB = Beitragsreduktionen bei Tagesbetreuungsplätzen.

T3-6 BISS - Haushalte mit Leistungen der Jugendhilfe nach Leistungskombination 2016¹

JH	PV-JH	ABV-JH	JH-EL	PV-FAMI-JH	JH-TB	Übrige Kombinationen	Total
88	23	22	20	15	11	60	239

¹AB = Ausbildungsbeiträge; ABV = Alimentenbevorschussung; EL = Ergänzungsleistungen; FAMI = Familienmietzinsbeiträge; JH = Jugendhilfe; PV = Prämienverbilligungen.

T3-7 BISS - Haushalte mit staatsanwaltschaftlicher Unterbringung nach Leistungskombination 2016¹

JUGA	EL-JUGA	Übrige Kombinationen	Total
6	3	5	14

¹JUGA = Jugendanwaltschaftliche Unterbringung; PV = Prämienverbilligungen.

T3-8 Mehrfachbezug - Leistungskombinationen nach verschiedenen soziodemografischen Faktoren 2016¹

Leistungskombination	Haushaltstyp			Staatsangehörigkeit			Anzahl Kinder			Alter jüngstes Kind in Jahren		
	Einelternerfamilien	Zweielternerfamilien	Total	Schweiz	Gemischt	Ausland	1 Kind	2 Kinder	>2 Kinder	≥6	7-17	18 u.m.
Alle Haushaltstypen												
PV-FAMI	353	1 238	1 591	469	348	774	486	711	394	745	710	136
PV-TB	132	263	395	160	80	155	195	158	42	328	67	–
PV-TB-FAMI	112	167	279	107	59	113	118	124	37	229	50	–
PV-ABV	118	9	127	72	4	51	67	42	18	11	95	21
PV-FAMI-ABV	115	10	125	60	4	61	52	60	13	19	95	11
TB-ABV	72	6	78	24	4	50	42	19	17	57	21	–
PV-TB-FAMI-ABV	51	5	56	26	1	29	27	24	5	25	31	–
Übrige Kombinationen	136	34	170	93	11	66	74	61	35	57	91	22
Total	1 089	1 732	2 821	1 011	511	1 299	1 061	1 199	561	1 471	1 160	190
Einelternerfamilien												
PV-FAMI	353	...	353	205	...	148	205	118	30	38	230	85
PV-TB	132	...	132	74	...	58	87	36	9	96	36	–
PV-TB-FAMI	112	...	112	56	...	56	63	43	6	73	39	–
PV-ABV	118	...	118	69	...	49	63	38	17	7	90	21
PV-FAMI-ABV	115	...	115	58	...	57	49	58	8	14	90	11
TB-ABV	72	...	72	24	...	48	42	17	13	51	21	–
PV-TB-FAMI-ABV	51	...	51	24	...	27	27	21	3	20	31	–
Übrige Kombinationen	136	...	136	87	...	49	63	52	21	37	81	18
Total	1 089	...	1 089	597	...	492	599	383	107	336	618	135
Zweielternerfamilien												
PV-FAMI	...	1 238	1 238	264	348	626	281	593	364	707	480	51
PV-TB	...	263	263	86	80	97	108	122	33	232	31	–
PV-TB-FAMI	...	167	167	51	59	57	55	81	31	156	11	–
PV-ABV	...	9	9	3	4	2	4	4	1	4	5	–
PV-FAMI-ABV	...	10	10	2	4	4	3	2	5	5	5	–
TB-ABV	...	6	6	–	4	2	–	2	4	6	–	–
PV-TB-FAMI-ABV	...	5	5	2	1	2	–	3	2	5	–	–
Übrige Kombinationen	...	34	34	6	11	17	11	9	14	20	10	4
Total	...	1 732	1 732	414	511	807	462	816	454	1 135	542	55

¹ABV = Alimentenbevorschussung; FAMI = Familienmietzinsbeiträge; PV = Prämienverbilligungen; TB = Beitragsreduktionen bei Tagesbetreuungsplätzen.

T4-1 Alimentenbevorschussung seit 2007

Merkmal	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Fälle mit und ohne Sozialhilfe per Dezember¹										
Ohne Sozialhilfe	280	279	318	438	404	532	598	423	425	423
Mit Sozialhilfe	378	381	395	374	316	210	200	351	344	328
Total	658	660	713	812	720	742	798	774	769	751
Nettobevorschussung in										
	3 299 376	3 240 000	3 194 677	3 800 175	4 016 452	4 160 453	4 235 191	4 135 040	3 456 380	3 693 733
Kinder und Jugendliche mit Bevorschussung nach Alter³										
0-5 Jahre	178	211	217	191	169	161
6-12 Jahre	469	655	662	632	633	608
13-17 Jahre	347	550	527	533	476	449
18 Jahre u.m.	31	62	62	65	117	158
Total	1 025	1 478	1 468	1 421	1 395	1 376

¹Ein Fall umfasst eine Mutter oder einen Vater mit einem oder mehreren Kindern mit Anrecht auf Alimentenbevorschussung. ²Nettobevorschussung = alle Ausgaben (Bruttoausgaben) minus Einnahmen durch Inkasso. ³Kumuliert pro Jahr inkl. Doppelzahlungen: Kinder werden in dem Jahr, in dem sie mündig werden, doppelt gezählt, einmal als unmündig und einmal als mündig. Zudem werden Kinder in dem Jahr, in dem sie die bevorschussende Gemeinde wechseln, doppelt gezählt.

T4-2 Alimentenbevorschussung - BISS seit 2011

Merkmal	2011 ¹	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Haushalte nach Haushaltstyp²										
Ehepaare mit Kindern	31	41	44	44	44	33
Einelfamilien	312	711	732	714	714	684
Konkubinatspaare mit Kindern	6	11	9	11	14	19
Total	349	764	790	772	773	737
Haushalte nach Staatsangehörigkeit										
Ausland	113	318	323	334	342	339
Gemischt	13	14	16	16	18	20
Schweiz	223	431	446	419	413	378
Haushalte nach Anzahl Kinder										
1 Kind	201	386	405	397	377	367
2 Kinder	114	277	272	270	288	264
> 2 Kinder	34	100	108	102	107	105
Haushalte nach Alter des jüngsten Kindes										
≤ 6 Jahre	97	238	224	200	205	193
7-17 Jahre	241	491	512	516	510	495
> 17 Jahre	11	34	49	53	57	48
Haushalte nach Einkommen vor Freibetrag⁴										
< 20 000 Fr.	41	37	34	34	38	56
20 000-39 999 Fr.	127	330	330	334	308	308
40 000-59 999 Fr.	140	349	372	345	363	324
60 000-79 999 Fr.	34	39	39	43	53	40
≥ 80 000Fr.	7	8	10	13	11	9
Haushalte nach Komponenten des ermittelten Einkommens³										
Unselbständiger Erwerb	278	362	360	375	379	370
Selbständiger Erwerb	9	18	17	19	17	10
Hypothetisches Einkommen	4	<4	<4	<4	1	5
AHV-/IV-Renten	64	59	63	63	70	70
Andere Renten und Pensionen	18	19	24	22	19	17
Erwerbsausfallentschädigungen	29	35	43	41	40	46
Unterhaltsbeiträge	32	48	45	38	40	43
Anrechenbarer Vermögensertrag	8	15	10	9	9	7
Übrige Einkommen	97	455	490	471	467	433
Haushalte nach Vermögen vor Freibetrag⁴										
0-9 999 Fr.	302	686	704	689	693	658
10 000-19 999 Fr.	19	23	31	34	40	31
20 000-39 999 Fr.	14	26	24	26	21	26
≥ 40 000 Fr.	14	28	26	20	19	22
Haushalte nach Höhe des Beitrags pro Jahr										
< 2 000 Fr.	10	13	16	19	20	15
2 000-3 999 Fr.	45	83	100	102	103	98
4 000-5 999 Fr.	58	137	136	136	136	127
6 000-7 999 Fr.	99	215	227	228	232	222
8 000-9 999 Fr.	50	112	106	103	95	95
≥ 10 000 Fr.	87	203	200	181	187	180

¹Seit dem Jahr 2012 werden auch Haushalte mit Sozialhilfe erfasst. Die Ergebnisse aus dem Jahr 2011 lassen sich deshalb nicht mit späteren vergleichen. ²In Ausnahmefällen kann es vorkommen, dass die Alimentenbevorschussung direkt einem selbstständig lebenden Kind zugute kommt. Die Summe der Anzahl Einelfamilien und Zweierfamilien kann deshalb vom Total abweichen. ³Mehrfachnennungen möglich. Vgl. S. 12 für die Definitionen der jeweiligen Einkommensquellen. ⁴Vgl. S. 12 für die Definition der Freibeträge.

T4-3 Alimenteninkasso seit 2007

Merkmal	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Inkassofälle										
Anzahl Inkassofälle	1 999	2 014	2 435	2 572	2 638	2 301	1 485	1 363	1 362	1 276
Bevorschußte Fälle: Ausstehende und eingetriebene Unterhaltsbeiträge in Mio. Franken										
ausstehend	4,2	4,2	4,1	3,5	3,7
eingetriben	2,1	2,3	2,3	2,8	2,5
Total	6,3	6,6	6,5	6,3	6,2
Vermittlungsfälle: Ausstehende und eingetriebene Unterhaltsbeiträge in Mio. Franken¹										
ausstehend	3,20	3,0	3,6	3,8	2,2
eingetriben	1,80	1,9	2,2	2,3	2,4
Total	5,00	4,9	5,8	6,1	4,6
Personen in Vermittlungsfällen per Dezember										
Unterhaltspflichtige	1 430	1 646	1 229	1 428	1 296	1 366
Kinder	1 208	1 443	1 154	1 371	1 319	1 338
Junge Erwachsene	112	139	112	154	118	144
Ehegatten	612	664	423	470	407	426
Total	1 932	2 246	1 689	1 995	1 844	1 908

¹Die Alimentenhilfe führt für die Vermittlungsfälle das Inkasso durch, zahlt ihnen aber keine Bevorschussung aus. Neue Auswertung mit rückwirkender Revision der Zahlen für 2012 und 2013.

T5-1 Arbeitslosenhilfe - Massnahmen und Ausgaben seit 2007

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Massnahmen										
Beschäftigungsmassnahmen	28	17	16	15	25	33	28	27	28	32
Bildungsmassnahmen	3	1	-	4	6	8	9	5	4	3
Total	31	18	16	19	31	41	37	32	32	35
Ausgaben in Mio. Franken										
Beschäftigungsmassnahmen	1,81	0,50	0,40	0,42	0,95	1,31	1,63	1,68	1,60	1,92
Bildungsmassnahmen	0,06	0,01	-	0,05	0,32	0,18	0,08	0,06	0,05	0,01
Total	1,87	0,51	0,40	0,47	1,28	1,58	1,71	1,74	1,65	1,93

T6-1 Ausbildungsbeiträge - Stipendienbeziehende und Ausgaben für Stipendien seit 2007

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Beziehende nach Ausbildungskategorie										
Gymnasien und and. Schulen für Allgemeinbildung	520	564	552	551	536	497	538	534	510	499
Berufliche Grundbildung ¹	727	775	774	863	893	801	717	761	792	799
Tertiärstufe ²	777	765	780	765	780	737	713	754	779	751
Übrige weiterführende Ausbildungen	24	24	17	18	11	7	15	14	16	13
Total	2 048	2 128	2 123	2 197	2 220	2 042	1 983	2 063	2 097	2 062
Beziehende nach Geschlecht										
Weiblich	983	1 052	1 064	1 127	1 179	1 100	1 051	1 067	1 093	1 098
Männlich	1 065	1 076	1 059	1 070	1 041	942	932	996	1 004	964
Total	2 048	2 128	2 123	2 197	2 220	2 042	1 983	2 063	2 097	2 062
Ausgaben für Stipendien nach Ausbildungskategorie in Tausend Franken⁴										
Gymnasien und and. Schulen für Allgemeinbildung	1 770	1 883	1 854	1 866	1 773	1 834	2 213	2 305	2 121	2 076
Berufliche Grundbildung ¹	3 600	3 689	3 433	3 765	4 087	3 777	3 658	3 753	4 138	4 374
Tertiärstufe ²	6 053	6 125	6 194	5 999	5 708	5 922	5 374	5 696	5 604	5 284
Übrige weiterführende Ausbildungen	172	154	121	118	107	73	162	159	174	107
Total ³	11 595	11 852	11 602	11 747	11 677	11 608	11 407	11 913	12 037	11 840

¹Die berufliche Grundbildung umfasst: Vollzeit-Berufsfachschulen, duale berufliche Grundbildungen und integrierte Berufsmaturitäten und nach der beruflichen Grundbildung erworbene Berufsmaturitäten. ²Die Tertiärstufe umfasst: Fachhochschulen und Pädagogische Hochschulen, Eidgenössische Technische Hochschulen und Universitäten sowie Ausbildungen der höheren Berufsbildung. ³Rundungsbedingte Abweichungen entsprechen den vom Amt für Ausbildungsbeiträge publizierten Werten. ⁴Die ausgewiesenen Stipendienleistungen beinhalten die Bundessubventionen.

T6-2 Ausbildungsbeiträge - Stipendienbeziehende nach Staatsangehörigkeit und Alter seit 2011

Alter	2011		2012		2013		2014		2015		2016	
	Schweiz	Ausland										
15-19 Jahre	676	260	575	240	555	266	551	294	564	285	534	271
20-24 Jahre	527	239	565	183	504	197	511	223	538	241	547	240
25-29 Jahre	228	67	214	72	213	71	232	78	217	73	204	74
30-39 Jahre	128	67	118	47	91	58	83	66	79	68	99	70
>39 Jahre	16	12	13	15	16	12	18	7	16	16	9	14
Total	1 575	645	1 485	557	1 379	604	1 395	668	1 414	683	1 393	669

T6-3 Ausbildungsbeiträge - Darlehen seit 2007

Merkmal	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Anzahl ausbezahlte Darlehen	25	23	22	33	28	28	24	14	19	18
Ausbezahlte Darlehen in Tausend Franken	184	188	183	274	218	165	185	112	163	134

T7-1 Behindertenhilfe - Kantonsbeiträge und Kostenübernahmegarantien seit 2010¹

Merkmal	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Kantonsbeiträge nach Bereich in Mio. Franken²										
Stationäres Wohnen	43,9	47,0	51,1	50,9	47,0	41,6	42,1
Werkstätten	18,0	18,1	18,9	19,4	19,6	20,0	19,5
Tagesstätten	8,8	8,2	9,8	10,1	13,2	18,8	20,1
Total	70,7	73,4	79,8	80,4	79,8	80,3	81,7
Kantonsbeiträge an inner- und ausserkantonale Institutionen										
Innerkantonal	56,5	56,6	57,5	57,9	58,1	57,8	58,9
Ausserkantonale	14,2	16,8	22,3	22,5	21,7	22,5	22,7
Total	70,7	73,4	79,8	80,4	79,8	80,3	81,7
Kostenübernahmegarantien für Personen in Institutionen und in ambulanter Wohnbegleitung										
Ambulante Wohnbegleitung	619	605	671	729	728	707
Institutionen	2 778	2 831	3 011	2 813	3 099	3 158
Total	3 397	3 436	3 682	3 542	3 827	3 865
Kostenübernahmegarantien nach Alter der Personen in Institutionen										
< 50 Jahre	1 843	1 854	1 976	1 764	1 836	1 842
50-65 Jahre	854	894	933	926	1 116	1 167
> 65 Jahre	75	82	83	93	147	149
Unbekanntes Alter	6	1	19	30	-	-
Total	2 778	2 831	3 011	2 813	3 099	3 158
Kostenübernahmegarantien nach Alter der Personen in ambulanter Wohnbegleitung										
< 50 Jahre	427	376	421	435	400	381
50-65 Jahre	176	220	232	266	291	286
> 65 Jahre	16	9	15	24	37	40
Unbekanntes Alter	-	-	3	4	-	-
Total	619	605	671	729	728	707

¹Differenzen zu den Zahlen der Kostenübernahmegarantien in früheren Berichten entstehen durch Anpassungen ebendieser Zahlen aufgrund rückwirkend ausgesprochener IV-Renten sowie geänderten Leistungsvereinbarungen in den Jahren 2011 und 2013. Ausserdem wurde auf den Bericht 2013 hin die Auswertungsmethodik standardisiert, was ebenfalls zu Differenzen bei den Vorjahren führt. ²Beim stationären Wohnen entsprechen die Kantonsbeiträge ca. 40-65% und bei den Tagesstätten ca. 40-100% der Gesamtkosten. Aufgrund von Rundungen kann es zu Differenzen zwischen dem Total und der Summe der Einzelwerte kommen.

T7-2 Behindertenhilfe - Personen nach Institutionen, ambulanter Wohnbegleitung und Geschlecht seit 2012

Betreuungsform	2012		2013		2014		2015		2016		2017	
	Männer	Frauen										
Ambulante Wohnbegleitung	112	65	270	174	328	214	341	226
Institutionen	1 019	848	1 077	840	1 185	956	1 227	943
Total	1 131	913	1 347	1 014	1 513	1 170	1 568	1 169

T8-1 Ergänzungsleistungen und Beihilfen - Fälle, Beziehende sowie ausbezahlte Leistungen seit 2007¹

Merkmal	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Fälle mit Ergänzungsleistungen und Beihilfen										
EL zur IV	4 759	5 067	5 188	5 241	5 283	5 418	5 475	5 382	5 365	5 331
Beihilfe zur IV	3 334	3 520	3 593	3 716	3 749	3 810	3 864	3 834	3 803	3 862
EL zur AHV	5 421	5 488	5 866	5 872	5 946	6 190	6 388	6 579	6 733	6 924
Beihilfe zur AHV	3 621	3 603	3 695	3 800	3 900	4 018	4 153	4 262	4 359	4 548
Beziehende von AHV/IV sowie Ergänzungsleistungen und Beihilfen zur AHV/IV										
IV-Rentner	14 708	14 198	13 702	13 369	13 052	12 460	11 965	11 490	11 098	...
Personen mit EL zur IV	6 289	6 811	6 921	6 955	7 075	7 197	7 306	7 169	7 073	7 047
Personen mit Beihilfe zur IV	4 664	5 005	5 067	5 167	5 323	5 351	5 469	5 397	5 317	5 390
AHV-Rentner	42 043	42 255	42 111	41 992	41 778	41 690	41 695	41 776	41 684	...
Personen mit EL zur AHV	6 084	6 136	6 538	6 684	6 675	6 960	7 200	7 398	7 623	7 834
Personen mit Beihilfe zur AHV	4 262	4 216	4 252	4 389	4 567	4 706	4 857	5 013	5 154	5 373
Ausbezahlte Ergänzungsleistungen und Beihilfen in Mio. Franken²										
EL zur IV	79,1	93,5	97,3	99,3	109,0	113,6	116,0	110,4	107,8	110,3
Beihilfe zur IV	10,5	6,3	6,2	6,2	5,3	5,4	4,9	4,8	4,7	4,7
EL zur AHV	82,6	105,5	112,6	114,8	107,7	115,9	121,3	119,3	121,5	126,8
Beihilfe zur AHV	17,9	5,1	5,2	5,5	4,8	5,0	4,6	4,7	4,8	5,0

¹Im Jahr 2008 wurden im Zusammenhang mit dem neuen Finanzausgleich die Leistungen der Ergänzungsleistungen nach oben geöffnet, deshalb konnte die Pflegebeihilfe im Heim abgeschafft werden. Dies erklärt den Rückgang der Fallzahlen sowie der ausbezahlten Leistungen bei den Beihilfen zur AHV. Gleichzeitig stiegen die Ausgaben bei den Ergänzungsleistungen. ²2014 kam es bei den Ergänzungsleistungen zu einer systembedingten Abnahme der Ausgaben um rund 12 Mio. Franken. Ab 2014 wurden sämtliche Krankenkassenprämien im Rahmen der Prämienverbilligung ausbezahlt. Vorher war ein Teil der KVG-Leistungen durch die Ergänzungsleistungen ausbezahlt worden. Der Abnahme der Kosten bei den Ergänzungsleistungen steht eine entsprechende Zunahme bei der Prämienverbilligung gegenüber. Es handelt sich also um eine rein buchhalterische Verschiebung.

T8-2 Ergänzungsleistungen und Beihilfen - Beziehende nach Alter und Leistungsart seit 2011

Jahr	AHV					Total	IV					Total
	0-17	18-39	40-64	65-79	>79		0-17	18-39	40-64	65-79	>79	
2011	114	77	575	3 429	2 646	6 841	1 009	1 556	4 616	38	3	7 222
2012	102	84	615	3 540	2 633	6 974	985	1 639	4 651	48	3	7 326
2013	30	33	505	3 673	2 583	6 824	1 042	1 649	4 826	127	8	7 652
2014	35	35	541	3 818	2 625	7 054	985	1 608	4 842	147	9	7 591
2015	32	36	598	3 929	2 673	7 268	972	1 578	4 861	146	15	7 572
2016	32	49	665	4 032	2 718	7 496	965	1 572	4 844	165	21	7 567

T8-3 EL und Beihilfen - Beziehende nach Leistungsart, Leistungstyp und Staatsangehörigkeit seit 2011

Jahr	EL zur AHV		EL+Beihilfe zur AHV		Beihilfe zur AHV		EL zur IV		EL+Beihilfe zur IV		Beihilfe zur IV	
	Ausland	Schweiz	Ausland	Schweiz	Ausland	Schweiz	Ausland	Schweiz	Ausland	Schweiz	Ausland	Schweiz
2011	256	2 076	1 203	3 056	57	193	532	1 369	2 301	2 875	66	79
2012	251	2 052	1 315	3 250	10	96	518	1 400	2 354	2 975	40	39
2013	241	2 021	1 229	3 285	7	41	411	1 477	2 177	3 550	9	28
2014	261	2 053	1 293	3 389	10	48	392	1 464	2 076	3 618	9	32
2015	281	2 118	1 364	3 449	7	49	407	1 450	1 980	3 700	10	25
2016	314	2 164	1 416	3 546	11	45	389	1 468	1 934	3 747	7	22

T8-4 EL und Beihilfen - Beziehende nach Leistungsart, Leistungstyp und Geschlecht seit 2011

Jahr	EL zur AHV		EL+Beihilfen zur AHV		Beihilfen zur AHV		EL zur IV		EL+Beihilfen zur IV		Beihilfen zur IV	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
2011	618	1 714	1 414	2 845	83	167	1 002	899	2 699	2 477	67	78
2012	645	1 658	1 524	3 041	28	78	992	926	2 791	2 538	32	47
2013	635	1 627	1 600	2 914	8	40	991	897	2 898	2 829	16	21
2014	672	1 642	1 720	2 962	16	42	974	882	2 862	2 832	19	22
2015	734	1 665	1 786	3 027	18	38	969	888	2 852	2 828	17	18
2016	776	1 702	1 867	3 095	19	37	984	873	2 844	2 837	15	14

T9-1 Familienmietzinsbeiträge nach MBG - Mietverhältnisse und Ausgaben seit 2007

Merkmal	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Anzahl Mietverhältnisse	194	194	562	866	1 152	1 392	1 696	1 861	1 974	2 129
Gesamtausgaben	488 298	521 084	1 936 979	3 114 546	4 254 039	5 180 983	8 086 220	8 914 139	9 525 625	10 113 441

T9-2 Familienmietzinsbeiträge - BISS seit 2011

Merkmal	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Haushalte nach Haushaltstyp										
Ehepaare mit Kindern	751	964	1 100	1 181	1 272	1 347
Einelternfamilien	388	492	558	619	631	684
Konkubinatspaare mit Kindern	26	41	59	65	87	106
Total	1 165	1 497	1 717	1 865	1 990	2 137
Haushalte nach Staatsangehörigkeit										
Ausland	564	740	817	901	943	1 008
Gemischt	197	252	305	331	377	422
Schweiz	404	505	595	633	670	707
Haushalte nach Anzahl Kinder										
1 Kind	383	508	587	633	678	721
2 Kinder	525	641	740	785	844	950
> 2 Kinder	257	348	390	447	468	466
Haushalte nach Alter des jüngsten Kindes										
≤ 6 Jahre	674	771	880	896	971	1 040
7-17 Jahre	451	629	732	855	888	934
> 17 Jahre	40	97	105	114	131	163
Haushalte nach Einkommen vor Freibetrag²										
< 20 000 Fr.	46	35	35	44	40	28
20 000-39 999 Fr.	206	265	290	288	299	321
40 000-59 999 Fr.	588	719	779	842	895	978
60 000-79 999 Fr.	297	435	551	629	689	720
≥ 80 000Fr.	28	43	62	62	67	90
Haushalte nach Komponenten des ermittelten Einkommens¹										
Unselbständiger Erwerb	1 018	1 310	1 526	1 662	1 746	1 917
Selbständiger Erwerb	76	109	111	133	140	153
Hypothetisches Einkommen	23	19	25	27	24	37
AHV-/IV-Renten	52	65	68	82	96	86
Andere Renten und Pensionen	37	43	51	55	63	58
Erwerbsausfallentschädigungen	229	291	308	331	338	373
Unterhaltsbeiträge	201	243	268	302	307	327
Anrechenbarer Vermögensertrag	31	38	30	29	42	29
Übrige Einkommen	328	457	493	576	639	695
Haushalte nach Vermögen vor Freibetrag²										
0 Fr.	993	1 260	1 411	1 534	1 597	1 688
1-19 999 Fr.	69	88	130	139	151	176
20 000-39 999 Fr.	54	67	85	92	117	115
≥ 40 000 Fr.	49	82	91	100	125	158
Haushalte nach Höhe des Beitrags pro Jahr										
< 2 000 Fr.	265	152	240	297	324	351
2 000-3 999 Fr.	397	469	507	533	591	617
4 000-5 999 Fr.	302	404	463	503	513	555
6 000-7 999 Fr.	136	267	305	320	311	361
8 000-9 999 Fr.	65	135	136	140	169	166
≥ 10 000 Fr.	-	70	66	72	82	87

¹Mehrfachnennungen möglich. Vgl. S. 12 für die Definitionen der jeweiligen Einkommensquellen. ²Vgl. S. 12 für die Definition der Freibeträge.

T10-1 Notschlafstelle - Übernachtungen und Auslastung nach Geschlecht seit 2011

Jahr	2011		2012		2013		2014		2015		2016	
	Männer	Frauen										
Übernachtungen												
Januar	1 121	117	1 085	184	1 022	249	1 402	250	1 232	316	1 165	224
Februar	1 174	112	1 246	298	1 199	220	1 446	195	1 137	282	999	140
März	1 221	133	1 220	297	1 308	232	1 292	353	1 454	335	1 174	178
April	1 037	149	1 117	198	1 320	219	1 311	277	1 350	373	1 178	189
Mai	1 127	136	1 135	286	1 337	328	1 373	293	1 264	330	1 265	173
Juni	982	128	1 026	281	1 190	302	1 367	252	1 310	335	1 083	246
Juli	982	129	1 013	243	1 277	228	1 477	289	1 215	310	1 095	271
August	1 013	136	1 061	274	1 209	235	1 612	334	1 214	308	1 251	217
September	1 061	131	866	223	1 526	193	1 535	277	1 341	306	1 193	208
Oktober	1 148	230	1 056	247	1 543	195	1 522	258	1 209	278	1 215	261
November	1 018	293	983	268	1 320	184	1 336	210	1 159	214	1 206	169
Dezember	1 136	201	1 060	257	1 304	273	1 450	254	1 169	216	1 363	193
Total	13 020	1 895	12 868	3 056	15 555	2 858	17 123	3 242	15 054	3 603	14 187	2 469
Auslastung in %												
Januar	57,4	31,5	55,6	49,5	52,3	66,9	71,8	67,2	63,1	84,9	59,7	60,2
Februar	66,6	33,3	68,2	85,6	68,0	65,5	82,0	58,0	64,5	83,9	54,7	40,2
März	62,5	35,8	62,5	79,8	67,0	62,4	66,2	94,9	74,4	90,1	60,1	47,8
April	54,9	41,4	59,1	55,0	69,8	60,8	69,4	76,9	71,4	103,6	62,3	52,5
Mai	57,7	36,6	58,1	76,9	68,5	88,2	70,3	78,8	64,7	88,7	64,8	46,5
Juni	52,0	35,6	54,3	78,1	63,0	83,9	72,3	70,0	69,3	93,1	57,3	68,3
Juli	50,3	34,7	51,9	65,3	65,4	61,3	75,6	77,7	62,2	83,3	56,1	72,8
August	51,9	36,6	54,3	73,7	61,9	63,2	82,5	89,8	62,2	82,8	64,1	58,3
September	56,1	36,4	45,8	61,9	80,7	53,6	81,2	76,9	71,0	85,0	63,1	57,8
Oktober	58,8	61,8	54,1	66,4	79,0	52,4	77,9	69,4	61,9	74,7	62,2	70,2
November	53,9	81,4	52,0	74,4	69,8	51,1	70,7	58,3	61,3	59,4	63,8	46,9
Dezember	58,2	54,0	54,3	69,1	66,8	73,4	74,2	68,3	59,9	58,1	69,8	51,9
Total	56,6	43,3	56,0	69,6	67,7	65,2	73,9	74,5	65,5	82,3	61,5	56,1
Übernachtende Personen nach Anzahl Nächten												
1-7 Nächte	152	43	251	42	197	36	179	42	189	227	221	42
8-14 Nächte	19	5	19	5	35	5	41	8	18	26	44	7
15-30 Nächte	31	8	37	5	41	7	56	3	40	49	37	11
31-60 Nächte	34	5	22	10	24	3	25	7	26	32	29	4
61-150 Nächte	45	6	26	7	38	12	37	8	35	41	34	5
>150 Nächte	23	3	31	6	35	5	40	8	34	42	27	5
Total	304	70	386	75	370	68	378	76	342	75	392	74

T10-2 Notschlafstelle - Übernachtende Personen nach Alter und Finanzergebnis seit 2009

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Übernachtende Personen nach Alter										
18 bis 25 Jahre	68	62	59	79	54	56	46	60
26 bis 30 Jahre	50	43	57	55	48	50	44	48
31 bis 40 Jahre	85	96	101	135	126	98	105	110
41 bis 50 Jahre	85	84	84	97	111	147	119	123
51 bis 60 Jahre	47	51	56	70	61	64	63	86
61 bis 70 Jahre	18	21	16	23	31	32	31	30
>70 Jahre	2	1	1	2	7	7	9	9
Total	355	358	374	461	438	454	417	466
Aufwand und Ertrag der Notschlafstelle										
Aufwand	856 323	939 273	896 282	1 084 762	1 055 035	861 065	897 613	924 899
Ertrag	138 471	179 190	126 603	133 215	124 834	140 844	171 016	167 684
Nettoaufwand	717 852	760 083	769 679	951 547	930 201	720 221	726 597	757 215

T11-1 Notwohnungen - Wohnungsbestand per 31. Dezember seit 2011

Zimmerzahl	2011			2012			2013			2014			2015			2016		
	Be-stand	Leer-stand	Auslas-tung in %	Be-stand	Leer-stand	Auslas-tung in %	Be-stand	Leer-stand	Auslas-tung in %	Be-stand	Leer-stand	Auslas-tung in %	Be-stand	Leer-stand	Auslas-tung in %	Be-stand	Leer-stand	Auslas-tung in %
1 Zimmer	1	–	100,0	1	–	100,0	–	–	–	–	–	–	12	–	100,0	12	1	91,7
2 Zimmer	11	1	90,9	12	–	100,0	12	–	100,0	12	1	91,7	35	5	85,7	35	4	88,6
3 Zimmer	49	3	93,9	46	3	93,5	45	–	100,0	45	1	97,8	49	5	89,8	49	6	87,8
4 Zimmer	43	6	86,0	42	3	92,9	41	3	92,7	45	1	97,8	45	1	97,8	45	4	91,1
Total	104	10	90,4	101	6	94,1	98	3	96,9	102	3	97,1	141	11	92,2	141	15	89,4

T11-2 Notwohnungen - Mietdauer und Finanzergebnis seit 2009

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Mietdauer von Notwohnungen										
Weniger als ein Jahr	16	35	33	33	28	20	74	31
1-3 Jahre	11	17	38	44	43	48	31	65
4-6 Jahre	17	10	6	6	9	17	14	18
7-10 Jahre	6	6	5	4	6	4	4	3
>10 Jahre	13	13	12	8	9	10	7	9
Total	63	81	94	95	95	99	130	126
Aufwand und Ertrag fürs Notwohnen										
Aufwand	3 589 724	2 802 204	2 575 987	2 416 917	2 428 819	2 280 776	3 024 248	3 009 290
Ertrag	964 108	995 543	1 402 088	1 571 888	1 706 162	1 693 513	2 073 838	2 750 509
Nettoaufwand	2 625 616	1 806 661	1 173 899	845 029	722 657	587 263	950 410	258 781

T12-1 Prämienverbilligungen - Beziehende und Bruttokosten seit 2007

Beziehende, Kosten	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Beziehende per Ende Jahr										
Beziehende mit reiner PV ¹	24 848	24 566	26 851	26 745	27 011	27 601	27 977	27 194	26 959	27 228
PV-Beziehende mit Ergänzungsleistungen	12 933	13 254	13 510	13 583	13 939	14 267	14 506	14 567	14 696	14 881
PV-Beziehende mit Sozialhilfe ²	12 747	11 864	11 554	11 157	11 391	11 535	11 811	8 541	8 978	9 120
Total	50 528	49 684	51 915	51 485	52 341	53 403	54 294	50 302	50 633	51 299
Bruttokosten in Mio. Franken³										
PV inkl. Beziehende von Ergänzungsleistungen	101,8	97,3	102,5	107,1	115,7	126,2	116,2	141,9	153,4	159,7
PV durch die Sozialhilfe	25,1	23,6	24,3	25,1	27,6	29,3	30,2	30,1	32,0	34,5
Total	126,9	120,9	126,8	132,2	143,4	155,4	146,4	172,0	185,4	194,2

¹Beziehende mit reinen Prämienverbilligungen erhalten weder Ergänzungsleistungen noch Sozialhilfe sondern ausschliesslich Prämienverbilligungen. ²Bis 2013 handelte es sich bei den PV-Beziehenden mit SH um kumulierte Jahreszahlen. Dies erklärt den Rückgang im 2014, da es sich neu um Zahlen per Stichtag 31.12. handelt. ³Die Ausgaben für die Prämienverbilligungen der Sozialhilfe Riehen/Bettingen sind in den Zahlen «PV inkl. Beziehenden von Ergänzungsleistungen» enthalten, da sie im Gegensatz zur Sozialhilfe Basel im Budget des ASB integriert sind. Systemwechsel bei der Abgeltung der Krankenkassen für uneinbringliche Prämien, der im Jahr 2013 einmalig zu tieferen Ausgaben führte. 2014 kam es bei den Prämienverbilligungen zu einer systembedingten Zunahme der Ausgaben um rund 12 Mio. Franken. Ab 2014 wurden sämtliche Krankenkassenprämien im Rahmen der Prämienverbilligung ausbezahlt. Vorher war ein Teil der KVG-Leistungen durch die Ergänzungsleistungen ausbezahlt worden. Der Zunahme der Kosten bei der Prämienverbilligung steht eine entsprechende Abnahme bei den Ergänzungsleistungen gegenüber. Es handelt sich also um eine rein buchhalterische Verschiebung.

T12-2 Prämienverbilligungen - BISS seit 2011

Merkmal	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Haushalte nach Haushaltstyp										
Ehepaare mit Kindern	3 135	3 142	3 097	2 997	2 845	2 958
Ehepaare ohne Kinder	1 548	1 517	1 549	1 442	1 388	1 359
Einelternfamilien	1 759	1 773	1 729	1 781	1 706	1 811
Einzelpersonen	6 952	7 161	7 323	7 449	7 414	7 793
Konkubinatspaare mit Kindern	201	217	219	240	236	271
Konkubinatspaare ohne Kinder	31	43	44	48	47	45
Total	13 626	13 853	13 961	13 957	13 636	14 237
Haushalte nach Staatsangehörigkeit										
Ausland	4 631	4 755	4 803	4 889	4 862	5 217
Gemischt	1 116	1 141	1 131	1 093	1 068	1 104
Schweiz	7 879	7 957	8 027	7 975	7 706	7 916
Haushalte nach Anzahl Kinder										
keine Kinder	8 531	8 721	8 916	8 939	8 849	9 197
1 Kind	2 219	2 269	2 238	2 257	2 199	2 247
2 Kinder	2 079	2 054	1 997	1 949	1 833	1 998
> 2 Kinder	797	809	810	812	755	795
Haushalte nach Alter des jüngsten Kindes										
≤ 6 Jahre	2 401	2 199	2 097	2 070	1 996	2 124
7-17 Jahre	2 160	2 189	2 210	2 195	2 052	2 140
> 17 Jahre	534	744	738	753	739	776
Haushalte nach Einkommen vor Freibetrag²										
< 20 000 Fr.	1 724	1 627	1 631	1 722	1 681	1 831
20 000-39 999 Fr.	5 220	5 518	5 530	5 431	5 338	5 617
40 000-59 999 Fr.	3 651	3 740	3 754	3 868	3 812	3 906
60 000-79 999 Fr.	2 373	2 358	2 398	2 368	2 299	2 353
≥ 80 000Fr.	658	610	648	568	506	530
Haushalte nach Komponenten des ermittelten Einkommens¹										
Unselbständiger Erwerb	9 129	9 391	9 436	9 481	9 270	9 678
Selbständiger Erwerb	3 117	1 285	1 337	1 322	1 290	1 339
Hypothetisches Einkommen	2 364	1 339	1 382	1 390	1 347	1 439
AHV-/IV-Renten	1 757	2 980	2 986	2 907	2 777	2 763
Andere Renten und Pensionen	1 250	2 312	2 353	2 256	2 136	2 099
Erwerbsausfallentschädigungen	1 250	1 730	1 642	1 603	1 575	1 688
Unterhaltsbeiträge	1 215	1 024	970	961	931	978
Anrechenbarer Vermögensertrag	1 073	1 119	1 049	889	803	757
Übrige Einkommen	1 898	2 203	2 296	2 577	2 689	2 986
Haushalte nach Vermögen vor Freibetrag²										
0-9 999 Fr.	9 815	9 331	9 308	9 428	9 252	9 682
10 000-19 999 Fr.	1 059	1 128	1 181	1 180	1 119	1 174
20 000-39 999 Fr.	1 041	1 219	1 241	1 190	1 198	1 240
≥ 40 000 Fr.	1 711	2 175	2 231	2 159	2 067	2 141
Haushalte nach Höhe des Beitrags pro Jahr										
< 2 000 Fr.	4 888	4 245	4 380	4 430	4 351	4 124
2 000-3 999 Fr.	5 558	5 980	5 975	4 432	4 646	4 088
4 000-5 999 Fr.	1 390	1 421	1 425	2 857	2 556	3 678
6 000-7 999 Fr.	878	1 081	1 122	998	974	909
8 000-9 999 Fr.	693	627	563	728	698	728
≥ 10 000 Fr.	219	499	496	512	411	710

¹Mehrfachnennungen möglich. Vgl. S. 12 für die Definitionen der jeweiligen Einkommensquellen. ²Vgl. S. 12 für die Definition der Freibeträge.

T13-3 Übernahme Krankenkassenausstände seit 2013

Jahr	Forderungen der Krankenkassen in Franken	Rückzahlungen in Franken ¹	Nettoauszahlung in Franken	Versicherte mit Verlustscheinen	Verlustscheine
2013	9 352 197	9 697	7 939 670
2014	13 290 889	75 742	11 221 514	5 645	7 736
2015	15 319 275	349 350	12 672 034	5 398	9 962
2016					

¹Die Krankenkassen müssen 50% vom Ertrag aus der Verlustscheinbewirtschaftung an die Kantone weitergeben.

T13-1 Sozialhilfe - Zahlfälle, Beziehende und Nettounterstützung I seit 2007

Merkmal	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Zahlfälle nach Gemeinde¹										
Stadt Basel	7 437	6 935	6 811	6 674	6 914	7 077	7 164	7 085	7 156	7 470
Riehen	483	459	423	440	395	428	450	449	460	481
Bettingen	2	7	7	7	15	14	13	14	23	11
Total	7 922	7 401	7 241	7 121	7 324	7 519	7 627	7 548	7 628	7 962
Beziehende nach Gemeinde²										
Stadt Basel	11 927	11 089	10 830	10 436	10 708	10 828	11 065	10 917	10 867	11 244
Riehen	818	766	770	707	657	688	710	681	709	745
Bettingen	2	9	11	14	23	19	18	19	16	15
Total	12 747	11 864	11 611	11 157	11 388	11 535	11 793	11 617	11 592	12 004
Sozialhilfequote nach Gemeinde in %										
Stadt Basel	7,3	6,8	6,6	6,6	6,9	7,1	7,1	7,1	7,1	7,3
Riehen	4,0	3,7	3,7	3,4	3,2	3,3	3,4	3,3	3,4	3,5
Bettingen	0,2	0,8	0,9	1,2	1,9	1,6	1,5	1,5	1,3	1,3
Total	6,9	6,4	6,3	6,2	6,5	6,6	6,7	6,6	6,7	6,9
Nettounterstützung I nach Gemeinde³										
Stadt Basel	112,13	102,72	100,92	107,34	109,55	116,93	120,35	123,69	128,96	134,98
Riehen	6,01	5,76	5,46	5,10	6,34	5,37	6,14	5,77	5,20	7,21
Bettingen	0,02	0,10	0,12	0,16	0,22	0,17	0,10	0,09	0,12	0,19
Total	118,16	108,57	106,50	112,59	116,12	122,47	126,59	129,55	134,28	142,38
Zahlfälle nach Fallstruktur, per Dezember⁵										
Einzelperson	3 070	2 907	3 055	3 082	3 345	3 465	3 531	3 495	3 696	4 132
Einelterfamilie	941	884	840	889	892	887	912	895	896	965
Ehepaare ohne Kinder	201	165	156	159	164	175	161	181	187	199
Ehepaare und mit Kindern	552	487	445	428	429	440	466	438	473	494
Übrige und kein Eintrag	–	–	–	–	–	–	–	1	1	1
Total	4 764	4 443	4 496	4 558	4 830	4 967	5 070	5 010	5 253	5 791
Zahlfälle nach Unterstützungsgrund, Stadt Basel, kumuliert pro Jahr inkl. Doppelzählungen										
Arbeitslosigkeit	4 093	3 750	3 798	3 744	3 897	3 904	4 064	3 884	3 875	4 086
Alleinerziehende	884	804	719	667	653	622	639	644	633	617
Ungenügendes Einkommen	1 138	1 061	964	944	1 039	1 093	1 130	1 216	1 132	1 184
Gesundheit	1 505	1 394	1 367	1 302	1 303	1 321	1 309	1 369	1 465	1 566
Ausbildung	318	266	246	244	229	229	228	244	244	262
Diverse	247	277	256	235	375	690	634	684	631	401
Total	8 185	7 552	7 350	7 136	7 496	7 859	8 004	8 041	7 980	8 116
Abgeschlossene Fälle nach Austrittsgrund, Stadt Basel										
Existenzsicherung Sozialversicherungen	838	763	808	690	604	611	670	590	635	624
Verb. wirtsch. Situation Erwerbstätigkeit	828	795	675	592	648	599	591	598	562	454
Verb. wirtsch. Situation Sonstige	362	335	332	291	258	310	307	291	310	273
Wegzug	321	247	213	221	238	244	262	286	256	311
Kontaktabbruch	239	259	211	218	202	192	218	189	181	163
Tod	46	39	40	22	40	42	42	35	32	28
Sonstige	24	10	7	2	17	46	27	3	5	52
Total	2 658	2 448	2 286	2 036	2 007	2 044	2 117	1 992	1 981	1 905
Zahlfälle nach Bezugsdauer, Dezember^{4,5}										
< 4 Monate	452	460	516	474	501	485	534	462	527	371
4 bis 12 Monate	862	818	943	913	1 088	1 020	948	884	1 001	1 118
13 bis 36 Monate	1 527	1 273	1 235	1 399	1 479	1 597	1 573	1 521	1 477	1 710
>36 Monate	2 199	2 158	2 078	2 052	2 059	2 164	2 279	2 381	2 509	2 840
Total	43,2	45,7	44,8	45,4	44,5	45,1	47,2	49,7	49,9	51,7
Mittelwert										

¹Unterstützungseinheiten, die im Verlauf eines Jahres mindestens eine bedarfsabhängige Sozialhilfeleistung erhalten haben. Es sind nur die Sozialhilfedossiers im engeren Sinn berücksichtigt. ²Personen, die im Verlauf eines Jahres mindestens eine bedarfsabhängige Sozialhilfeleistung erhalten haben. ³Unterstützungskosten gemäss Schweizerischer Konferenz für Sozialhilfe SKOS minus Rückerstattungen. ⁴Aufgrund einer methodischen Anpassung weichen die dargestellten Werte von den früher publizierten ab. ⁵Seit dem Jahr 2016 sind in den ausgewiesenen Zahlen auch jene der Sozialhilfe Riehen integriert. Bei den früheren Jahren können nur die Fälle der Stadt Basel abgebildet werden.

T13-2 Sozialhilfe - Beziehende und Quote nach Geschlecht, Heimat und Alter, Stadt Basel seit 2007¹

Jahr	Schweiz							Ausland							Unbe- kannt	Total
	Bis 17	18-25	26-35	36-50	51-65	66 u.m.	Total	Bis 17	18-25	26-35	36-50	51-65	66 u.m.	Total		
Männer																
2007	881	485	547	899	530	18	3 360	835	374	600	829	376	9	3 023	-	6 383
2008	845	410	499	855	529	11	3 149	833	305	563	787	387	6	2 881	-	6 030
2009	822	403	480	835	514	10	3 064	798	298	590	802	387	11	2 886	-	5 950
2010	749	426	445	808	515	6	2 949	810	350	587	791	413	10	2 961	-	5 910
2011	750	396	490	808	551	14	3 009	864	473	664	864	453	8	3 326	8	6 343
2012	772	422	507	815	552	14	3 082	876	478	723	897	486	7	3 467	12	6 561
2013	775	476	518	788	567	13	3 137	970	453	722	894	478	7	3 524	10	6 671
2014	783	463	506	759	603	12	3 126	1 001	391	646	920	521	10	3 489	4	6 619
2015	734	423	475	741	654	15	3 042	1 047	436	641	964	579	14	3 681	-	6 723
2016	773	425	537	732	686	16	3 169	1 089	449	681	996	607	13	3 835	-	7 004
Frauen																
2007	828	560	480	816	319	31	3 034	778	362	657	666	191	10	2 664	-	5 698
2008	799	492	431	740	329	30	2 821	745	329	622	641	204	19	2 560	-	5 381
2009	752	469	424	719	319	31	2 714	746	295	608	654	203	14	2 520	-	5 234
2010	719	478	404	653	324	34	2 612	708	306	587	678	219	13	2 511	-	5 123
2011	740	478	438	644	353	36	2 689	785	333	601	762	257	19	2 757	-	5 446
2012	715	465	464	604	374	33	2 655	812	367	627	781	279	13	2 879	-	5 534
2013	707	435	473	590	376	30	2 611	891	367	679	828	286	15	3 066	1	5 678
2014	710	427	467	575	373	21	2 573	899	371	683	830	299	17	3 099	1	5 673
2015	682	404	461	533	404	16	2 500	910	348	701	870	333	18	3 180	1	5 681
2016	688	408	513	542	436	22	2 609	928	363	686	902	354	20	3 253	-	5 862
Sozialhilfequote der Männer in %																
2007	12,0	9,4	8,6	8,1	5,2	0,2	6,7	17,5	13,0	8,4	10,2	8,5	0,5	10,4	-	8,1
2008	11,1	7,9	7,7	7,8	5,2	0,1	6,2	18,0	10,4	7,6	9,4	8,6	0,3	9,7	-	7,5
2009	10,8	7,8	7,2	7,8	5,1	0,1	6,1	17,4	10,3	7,5	9,4	8,4	0,6	9,5	-	7,4
2010	9,8	8,2	6,4	7,7	5,1	0,1	5,8	17,5	13,0	7,7	9,1	8,9	0,5	9,8	-	7,3
2011	9,8	7,7	6,9	7,9	5,3	0,1	6,0	18,0	17,9	8,4	9,6	9,4	0,4	10,7	-	7,8
2012	10,1	8,2	6,9	8,2	5,3	0,1	6,1	17,7	18,1	9,2	9,7	9,8	0,3	10,9	-	8,0
2013	10,0	9,1	6,9	8,0	5,4	0,1	6,2	19,1	17,2	9,1	9,3	9,4	0,3	10,8	-	8,0
2014	10,1	8,9	6,7	7,9	5,7	0,1	6,1	19,3	15,1	8,1	9,4	9,9	0,4	10,6	-	7,9
2015	9,3	8,1	6,1	7,9	6,1	0,1	5,9	20,0	16,9	8,0	9,7	10,6	0,6	11,0	-	7,9
2016	9,8	8,2	6,8	8,0	6,3	0,2	6,2	20,4	17,8	8,7	9,8	10,8	0,6	11,3	-	8,2
Sozialhilfequote der Frauen in %																
2007	12,0	9,0	7,4	7,0	2,7	0,2	5,0	17,5	12,0	9,8	9,9	5,8	0,6	10,4	-	6,6
2008	11,4	7,8	6,4	6,5	2,8	0,2	4,6	16,9	11,1	8,7	9,4	6,1	1,2	9,7	-	6,2
2009	10,6	7,5	6,2	6,5	2,7	0,2	4,5	17,0	10,2	8,0	9,1	6,0	0,8	9,3	-	6,0
2010	10,1	7,7	5,7	6,0	2,8	0,2	4,3	15,8	11,1	7,9	9,2	6,2	0,8	9,2	-	5,8
2011	10,5	7,7	6,0	6,2	3,0	0,2	4,5	17,2	12,0	7,8	10,0	7,0	1,1	9,8	-	6,2
2012	10,1	7,5	6,2	5,9	3,2	0,2	4,4	17,4	13,4	8,1	9,8	7,3	0,7	10,0	-	6,2
2013	9,9	7,0	6,1	5,9	3,2	0,2	4,4	18,8	13,2	8,4	10,0	7,1	0,8	10,3	-	6,3
2014	9,9	7,0	5,8	5,9	3,2	0,1	4,3	18,6	13,6	8,4	9,8	7,3	0,8	10,2	-	6,3
2015	9,3	6,8	5,5	5,6	3,4	0,1	4,2	18,5	13,3	8,7	10,0	7,7	0,9	10,4	-	6,3
2016	9,3	6,9	6,0	5,8	3,7	0,1	4,4	18,3	14,3	8,5	10,0	8,0	0,9	10,4	-	6,5

¹Unter Sozialhilfebeziehenden sind hier alle Personen erfasst, die im Verlauf eines Jahres mindestens eine bedarfsabhängige Sozialhilfeleistung erhalten haben. NEE-NE-Dossiers werden aus den Auswertungen ausgeschlossen, weil diese Personen nicht Sozialhilfe, sondern nur Nothilfe erhalten. Die Sozialhilfequote ist ein Indikator für das Risiko, von der Sozialhilfe abhängig zu werden. Sie wird als Anteil der Sozialhilfebeziehenden an der jeweiligen Bevölkerungsgruppe gemäss Bevölkerungsstand Ende Jahr berechnet.

T13-3 Sozialhilfe - Fälle nach Einkommensquelle und zusätzlichem Einkommen per Ende Jahr seit 2007¹

Merkmal	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Fälle nach Einkommensquellen										
Erwerbseinkommen	2 249	2 005	1 757	1 804	2 276	2 519	2 046	1 824	1 679	...
Sozialversicherungsleistungen	1 037	1 393	933	918	1 016	949	1 059	1 042	971	...
Weitere bedarfsabh. Sozialleistungen	478	291	264	218	171	155	150	167	147	...
Alimentenbevorschussung	504	636	39	38	36	34	40	40	32	...
Andere Einkommen	120	146	550	520	517	523	573	567	569	...
Nur Sozialhilfe keine weiteren Einkünfte	3 367	2 928	2 827	2 734	2 782	2 815	3 229	3 966	3 605	...
Einkommen der Fälle mit zusätzlichen Einkünften nach Fallstruktur (Median) in Franken										
Einzelpersonen	872	854	817	873	890	904	921	...
Einelfamilien	1 288	1 281	1 285	1 256	1 304	1 244	1 157	...
Paare mit Kindern	2 304	1 949	1 800	1 983	2 037	1 975	2 059	...
Paare ohne Kinder	1 374	1 296	1 445	1 613	1 438	1 452	1 407	...
Andere Fallstruktur	2 073	874	3 045	-	507	-	1 187	...
Total	1 150	1 071	1 080	1 118	1 148	1 105	1 061	...

T14-1 Tagesbetreuung - Subventionierte Kinder und Ausgaben seit 2007¹

Merkmal	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Angebotene Plätze nach Betreuungsangebot										
Subventionierte Tagesheime	1 143	1 241	1 247	1 294	1 378	1 409	1 409	1 555	1 586	1 656
nicht subventionierte Tagesheime	602	662	722	1 147	1 339	1 443	1 528	1 705	1 822	1 949
Firmen-Tagesheime	271	262	253	394	393	516	524	501	492	466
Tagesfamilien	85	74	94	93	102	89	99	98	87	90
Total	2 101	2 239	2 316	2 928	3 212	3 457	3 560	3 859	3 987	4 161
Subventionierte Kinder nach Betreuungsangebot										
Tagesheime	1 798	1 978	2 153	2 330	2 478	2 703	2 838	2 969	3 137	3 337
Tagesfamilien	178	180	209	204	205	197	209	228	222	233
Betreuungsbeiträge ²	126	150	153	152	157	157	130	110	124	...
Total	2 102	2 308	2 515	2 686	2 840	3 057	3 177	3 307	3 483	3 570
Ausgaben nach Betreuungsangebot in Mio. Franken										
Tagesheime	20,5	21,7	23,3	25,6	27,1	29,8	31,0	33,0	34,3	36,4
Tagesfamilien	1,2	1,5	1,5	1,6	1,6	1,7	1,7	1,5	1,5	1,4
Betreuungsbeiträge ²	0,4	0,6	0,6	0,6	0,6	0,5	0,4	0,4	0,5	...
Total	22,1	23,7	25,4	27,8	29,3	32,0	33,1	34,9	36,3	37,8
Kinder in subventionierten Tagesheimen nach Alter										
Kinder bis 1.5 J.	145	151	196	147	205	190	216	214	257	331
Kinder 1.5 J. bis 2.5 J.	186	215	197	251	243	288	287	312	333	390
Kinder 2.5 J. bis Kindergartenentritt	450	479	522	534	578	641	708	742	765	808
Kinder im Kindergarten	318	357	367	377	411	428	449	492	524	541
Kinder in der Primarschule	423	422	422	435	424	436	393	395	405	442
Kinder ab OS-Alter	103	122	130	121	100	96	87	89	78	62
Kinder in mitfinanzierten Tagesheimen mit Elternbeitragsergänzungen nach Alter										
Kinder bis 1.5 J.	28	38	62	79	87	104	125	103	136	135
Kinder 1.5 J. bis 2.5 J.	35	47	56	102	105	128	133	137	127	138
Kinder 2.5 J. bis Kindergartenentritt	69	93	119	171	195	240	290	299	296	294
Kinder im Kindergarten	34	46	63	79	89	107	105	134	148	127
Kinder in der Primarschule	6	8	19	31	37	41	42	47	60	62
Kinder ab OS-Alter	3	4	4	3	5	8	7

¹Die Anzahl Kinder bezieht sich auf den Stichtag, welcher am 31. Oktober des jeweiligen Jahres ist. ²Eltern von noch nicht schulpflichtigen Kindern erhielten bis Ende 2015 Betreuungsbeiträge, wenn sie ihre Berufstätigkeit vorübergehend zugunsten der Betreuung ihrer Kinder reduziert haben und auf eine finanzielle Unterstützung angewiesen waren.

T14-2 Tagesbetreuung - BISS seit 2011

Merkmal	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Haushalte nach Haushaltstyp										
Ehepaare mit Kindern	1 019	1 077	1 127	1 237	1 215	1 260
Eineltermfamilien	795	799	757	747	723	754
Konkubinatspaare mit Kindern	250	290	331	375	393	426
Total	2 064	2 166	2 215	2 359	2 331	2 440				
Haushalte nach Staatsangehörigkeit										
Ausland	824	872	862	950	941	980
Gemischt	358	389	432	469	465	480
Schweiz	882	905	921	940	925	980
Haushalte nach Anzahl Kinder										
1 Kind	1 066	1 121	1 157	1 184	1 134	1 189
2 Kinder	773	819	839	947	960	991
> 2 Kinder	225	226	219	228	237	260
Haushalte nach Alter des jüngsten Kindes										
≤ 6 Jahre	1 714	1 716	1 790	1 934	1 925	2 029
7-17 Jahre	350	450	425	425	406	411
> 17 Jahre	-	-	-	-	-	-
Haushalte nach Einkommen vor Freibetrag²										
< 20 000 Fr.	311	247	252	254	235	49
20 000-39 999 Fr.	139	209	179	190	177	271
40 000-59 999 Fr.	393	419	385	409	404	563
60 000-79 999 Fr.	360	357	391	392	384	341
≥ 80 000Fr.	861	934	1 008	1 114	1 131	1 216
Haushalte nach Komponenten des ermittelten Einkommens¹										
Unselbständiger Erwerb	1 676	1 748	1 803	1 967	1 943	2 032
Selbständiger Erwerb	170	161	191	170	189	204
Hypothetisches Einkommen	6	5	6	4	4	3
AHV-/IV-Renten	83	88	72	75	70	76
Andere Renten und Pensionen	46	47	32	34	27	35
Erwerbsausfallentschädigungen	241	228	254	285	287	323
Unterhaltsbeiträge	328	318	291	294	275	276
Anrechenbarer Vermögensertrag	231	231	241	245	223	209
Übrige Einkommen	305	459	521	623	652	926
Haushalte nach Vermögen vor Freibetrag²										
0-9 999 Fr.	1 446	1 390	1 352	1 386	1 326	1 361
10 000-19 999 Fr.	150	149	189	190	172	205
20 000-39 999 Fr.	141	168	162	197	201	205
≥ 40 000 Fr.	187	459	512	586	632	669

¹Mehrfachnennungen möglich. Vgl. S. 12 für die Definitionen der jeweiligen Einkommensquellen. ²Vgl. S. 12 für die Definition der Freibeträge.

T15-1 Tagesstrukturen - Plätze und betreute Kinder in der Stichwoche sowie Ausgaben seit 2007¹

Merkmal	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Bereitgestellte Plätze²										
Frühhort Primarstufe	188	326	474	488	416
Mittagsmodule Primarstufe	244	310	407	593	791	1 076	1 320	1 620	1 804	1 928
Nachmittagsmodul Primarstufe	244	310	407	580	719	945	1 320	1 612	1 804	1 928
Verpflegung Sekundarstufe	350	686
Nachmittagsmodul Sekundarstufe	350	686
Mittagsmodul Mittagstische	569	598	612	622	534	477	561	605	536	538
Nachmittagsmodule Mittagstische	183	201	207	288	268	266	290	314	246	226
Tagesferien ⁴	153	178	176	182	193	198	198	195
Betreute Kinder³										
Frühhort Primarstufe	200	230	187	250	250	193
Mittagsmodul Primarstufe	3 188	4 288	5 348	6 428	7 580	8 526
Nachmittagsmodul 1 Primarstufe	1 601	2 123	2 549	3 324	3 734	4 132
Nachmittagsmodul 2 Primarstufe	1 214	1 631	2 096	2 754	3 618	3 979
Verpflegung Sekundarstufe	1 111	2 735
Nachmittagsmodul Sekundarstufe	522	1 128
Mittagsmodul Mittagstische	1 424	1 218	1 253	1 907	1 794	1 462	1 809	2 050	1 775	1 923
Nachmittagsmodul 1 Mittagstische	392	340	314	478	520	439	564
Nachmittagsmodul 2 Mittagstische	441	336	341	357	306	220	361	387	380	462
Tagesferien ⁴	146	145	173	167	172	172	188	189
Auslastung nach Betreuungsangebot in Prozent										
Mittagsmodul Primarstufe	80,6	79,7	81,0	79,4	84,0	88,4
Verpflegung Sekundarstufe	63,5	79,7
Mittagsmodul Mittagstische	66,4	63,9	64,8	69,7	67,9	67,5
Kantonale Nettoausgaben für Tagesstrukturen										
Mittagstische	943 435	1 256 138	1 852 519	1 780 568	1 885 343	1 595 875	1 735 243	2 035 203	2 072 269	1 944 553
Schulen	2 782 310	5 664 862	4 637 926	5 476 111	7 290 982	9 530 131	12 566 445	14 933 099	17 785 135	20 395 473
Tagesferien	393 192	346 737	345 167	371 130	430 862	437 062	458 696	512 627	530 678	545 008
Total	4 118 937	7 267 737	6 835 612	7 627 809	9 607 187	11 563 068	14 760 383	17 480 928	20 388 082	22 885 034

¹Stichwochen: 2006-2009: November; 2010: Dezember; 2011-2016: September. ²Bereitgestellte Plätze pro Tag einer Betriebswoche. ³Total der in der Stichwoche betreuten Kinder. Ein Kind, das an mehreren Tagen ein bestimmtes Angebot genutzt hat, wird mehrfach gezählt. ⁴Tagesferien werden an 11 Ferienwochen angeboten (nicht in Faschnachts- und Weihnachtsferien). Die Angaben beziehen sich auf eine durchschnittliche Ferienwoche.

T16-1 KESB - Formelle Verfahren, Massnahmen und Beistandschaften seit 2013¹

Merkmal	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Formelle Verfahren										
	1 890	1 793	1 977	1 979
Erwachsene mit Beistandschaften nach Art der Beistandschaft										
Vertretungsbeistandschaft	2 444	2 560
Umfassende Beistandschaft altrechtlich	305	258
Begleitbeistandschaft	114	132
Umfassende Beistandschaft neu	7	25
Mitwirkungsbeistandschaft	20	22
Kinder nach Massnahme										
Beistandschaft	603	660
Verhinderung/Interessenkollision Eltern	138	154
Entziehung Aufenthaltsbestimmungsrecht	96	88
Massnahmen nach Art. 307 ZGB	41	48
Vormundschaft	28	21
Kindesvermögen	19	19
Verfahrensvertretung	10	12
Beistandschaften von Kindern nach Unterstützungsart										
Beratung	318	345
Persönlicher Verkehr	98	121
Medizinische Behandlung	30	121
Feststellung Vaterschaft	91	104
Unterhalt	46	69
Schule, Berufslehre, etc.	3	4
Anderes	338	293
Personen mit Schutzmassnahmen und Anzahl Fälle pro 1000 Einwohner²										
Erwachsene mit Schutzmassnahmen	2 773	2 864
Anzahl Fälle pro 1000 Erwachsene	17	18
Kinder mit Schutzmassnahmen	771	815
Anzahl Fälle pro 1000 Kinder	27	28

¹Die Statistik der KOKES liefert seit 2015 verlässliche Zahlen. Für die Jahre 2013 und 2014 existieren deshalb mit Ausnahme der Anzahl formeller Verfahren keine Vergleichswerte. ²Die Anzahl Einwohner des Kantons Basel-Stadt wird aus der STATPOP des Bundesamts für Statistik BFS entnommen. Für die Berechnung der Anzahl Fälle pro 1000 Einwohner findet jeweils die Bevölkerungszahl am 31. Dezember des Vorjahres Verwendung.

T17-1 Kinder- und Jugenddienst seit 2009²

Merkmal	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Meldungen erfolgt durch										
Kind	40	51	43	29	12	35	29	29
Eltern und näheres Umfeld	565	479	483	565	481	378	333	609
Behörden oder Polizei	247	247	213	200	355	430	418	420
Schule, Soziale Institutionen	372	389	362	406	274	277	237	267
Total	1 224	1 166	1 101	1 200	1 122	1 120	1 017	1 325
Aufnahmegründe¹										
Fehlende rechtliche Vertretung Minderjähriger	27	15	13	23	28	28	69	63
Psychische Gewalt und Vernachlässigung	32	42	48	42	59	59	85	106
Körperliche Gewalt an Minderjährigen	35	45	52	40	46	44	72	65
Krankheit oder Behinderung des Kindes	89	58	70	78	68	66	92	292
Krankheit, Behinderung oder Tod der Eltern	66	53	73	67	82	118	122	91
Probleme mit dem Besuchsrecht	98	97	91	87	123	126	126	142
Familiäre Konflikte	85	83	92	69	96	104	115	139
Integrationsprobleme	176	189	168	159	152	221	229	170
Erziehungsprobleme	197	158	171	157	191	246	219	277
Anderer Gründe	61	66	52	56	36	49	72	48
Total	866	806	830	778	881	1 061	1 201	1 393
Behandelte Klientinnen und Klienten nach Geschlecht										
Männlich	1 315	1 388	1 372	1 315	1 236	1 237	1 265	1 644
Weiblich	1 063	1 108	1 085	1 075	987	1 008	1 060	1 218
Unbekannt	1	-	1	6	10	-	-	-
Total	2 379	2 496	2 458	2 396	2 233	2 245	2 325	2 862
Behandelte Klientinnen und Klienten nach Alter										
0-7 Jahre	565	499	508	510	498	547	589	1 085
8-16 Jahre	1 302	1 259	1 210	1 236	1 155	1 154	1 201	1 192
17-18 Jahre	323	369	385	360	441	421	414	449
18 Jahre u.m.	189	369	355	290	139	123	121	136
Total	2 379	2 496	2 458	2 396	2 233	2 245	2 325	2 862

¹Mehrfachnennungen möglich. ²Seit dem Jahr 2016 ist das Zentrum für Frühförderung ZFF beim KJD angesiedelt. Dies hat Einfluss auf die Meldungen durch die Kinder sowie auf einige Aufnahmegründe (insb. «Krankheit oder Behinderung des Kindes» und «Erziehungsprobleme»).

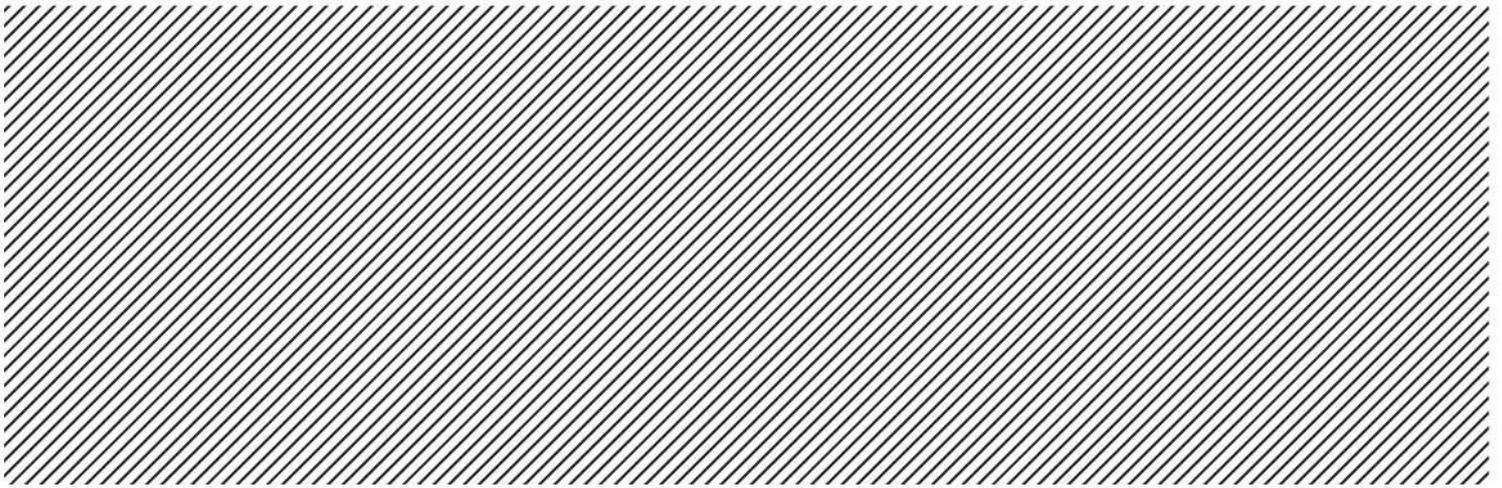
T17-2 Ausserfamiliäre Unterbringung seit 2007¹

Merkmal	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Platzierte Kinder und Jugendliche										
Per 31. Dezember	519	505	479	534	514	481	477	475	424	409
Im Verlaufe eines Jahres	842	895	893	875	867	807	786	762	736	743
Finanzierte Belegungstage	198 362	202 729	194 028	196 219	191 522	181 363	169 999	167 950	156 895	156 627
Platzierte Kinder und Jugendliche per 31. Dezember nach Alter²										
0-2 Jahre	14	12	14	12	21	18	18	20	10	17
3-6 Jahre	46	40	31	41	45	41	43	47	53	44
7-12 Jahre	135	132	124	139	134	127	130	139	114	108
13-17 Jahre	264	256	244	262	241	230	235	216	198	179
18 Jahre u.m.	60	65	66	67	69	65	51	53	49	61
Total	519	505	479	521	510	481	477	475	424	409
Platzierte Kinder und Jugendliche per 31. Dezember nach Geschlecht²										
Männlich	301	285	277	296	286	259	271	240	223	
Weiblich	218	220	202	225	224	222	206	235	201	
Total	519	505	479	521	510	481	477	475	424	
Bruttokosten in Mio. Franken nach Unterbringungsart³										
Familienplatzierungen	3,3	3,4	3,9	4,1	3,9	3,7	3,8	3,4	3,0	2,3
Baselstädtische Institutionen	23,1	23,8	25,7	24,5	22,4	22,8	23,1	25,4	26,1	25,3
Ausserkantonale Institutionen	17,6	17,8	17,9	20,2	18,2	18,7	17,4	17,7	15,2	13,7
Jugendstrafrechtliche Massnahmen	3,7	3,0	2,9	2,9	2,5	...
Total	44,0	45,0	47,5	48,8	48,2	48,2	47,2	49,4	46,8	41,3

¹Die abgebildeten Zahlen beziehen sich auf platzierte Kinder und Jugendliche mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt sowie auf die für diese Kinder und Jugendlichen aufgewendeten Leistungen. ²Die Werte 2007 wurden seitens des Datenlieferanten nachträglich korrigiert. ³Seit 2011 ist die Unterteilung in Kosten für Pflegefamilien, stationäre Massnahmen sowie in Kosten, welche für kantonale und ausserkantonale Institutionen anfallen möglich. Im Zuge dieser Unterscheidungsmöglichkeit konnte auch der Anteil für jugendstrafrechtliche Massnahmen ausgewiesen werden. Da diese streng genommen nicht Bestandteil der Kinder- und Jugendhilfe – auch wenn gewisse Massnahmen ebenfalls in Heimen vollzogen werden – sind, werden sie seit dem Jahr 2016 nicht mehr weiter ausgewiesen.

T18-1 Beistandschaften nach Alter, Geschlecht und Staatsangehörigkeit Ende Jahr seit 2007

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Beistandschaften nach Alter										
0 bis 17 Jahre	349	319	323	311	302	259	245	239	231	202
18 bis 30 Jahre	213	224	219	205	197	227	224	226	222	217
31 bis 64 Jahre	1 031	1 046	1 095	1 083	1 114	1 130	1 110	1 190	1 153	1 188
> 64 Jahre	563	551	576	570	629	678	715	760	821	869
Total	2 156	2 140	2 213	2 169	2 242	2 294	2 294	2 415	2 427	2 476
Beistandschaften nach Geschlecht										
Männlich	1 101	1 089	1 116	1 106	1 144	1 186	1 179	1 217	1 224	1 255
Weiblich	1 052	1 048	1 094	1 060	1 095	1 102	1 106	1 193	1 199	1 219
Unbekannt	3	3	3	3	3	6	9	5	4	2
Beistandschaften nach Staatsangehörigkeit										
Schweiz	1 767	1 752	1 797	1 744	1 779	1 822	1 809	1 913	1 905	1 968
Ausland	361	360	380	386	410	429	437	449	469	508
Unbekannt	28	28	36	39	53	43	48	53	53	–
Ausländeranteil nach Alter in %										
0 bis 17 Jahre	32,5	32,7	35,3	39,2	46,1	51,3	52,5	53,0	53,1	52,0
18 bis 30 Jahre	22,6	23,6	27,8	28,7	27,1	27,9	29,1	27,0	26,4	25,8
31 bis 64 Jahre	13,9	13,6	13,4	14,4	15,4	15,9	16,7	17,0	19,0	20,4
> 64 Jahre	11,0	12,3	11,8	10,6	10,1	10,0	10,4	11,0	11,0	12,1
Total	17,0	17,0	17,5	18,1	18,7	19,1	19,5	19,0	19,8	20,5



Statistisches Amt des Kantons Basel-Stadt
Binningerstr. 6, Postfach, 4001 Basel
www.statistik.bs.ch

Tel: 061 267 87 27
Fax: 061 267 87 37
E-Mail: stata@bs.ch

Besuchen Sie uns auch im Internet: www.statistik.bs.ch